

Info

Per 1. Dezember 2020

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2021**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas

Das Jahr 2020 wird in die Geschichte eingehen. Die USA machte in der Schweiz und in Europa Druck in Bezug auf steuerprivilegierte Gesellschaften. In der Steuergesetzrevision STAF hat die Schweiz sämtliche Steuergesetze angepasst und Spezialstrukturen „abgeschafft“. Doch wo befinden sich die sieben grössten Steueroasen:

- Diverse Staaten, 29,78%
- USA 22,3% (man staune)
- UK 17,37%
- Luxemburg 12,13%
- Deutschland 5,17%
- Singapur 4,58%
- Schweiz 4,5%
- Hong Kong 4,17%

Über 1 Mio. amerikanische und internationale Firmen haben ihren Sitz in Delaware, USA. Mehr Firmen als Einwohner. 66% aller US-Konzerne, die im S&P-500-Index zusammengefasst sind, haben ihren rechtlichen Hauptsitz in Delaware.

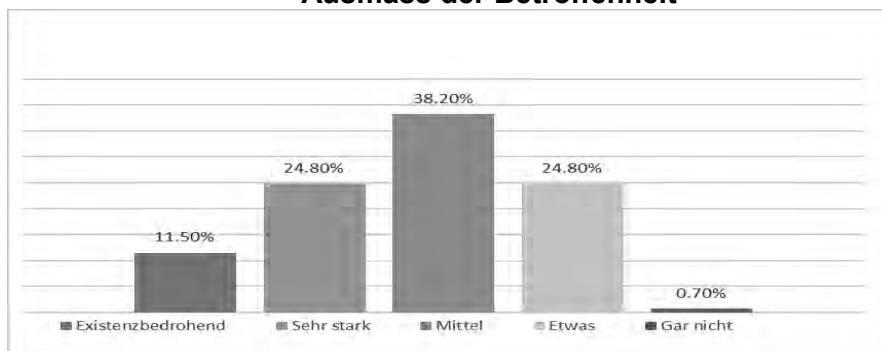
Der Präsident der USA, Donald Trump, hat nach einer kurzen Amtszeit von 4 Jahren bereits gewechselt. Was wird der neue Joe Biden erreichen? Gehörte das Durchsetzen von Delaware und das unter Druck setzen von anderen Staaten zu Trumps Strategie „America First“? Die Schweiz wurde als unattraktiv eingestuft und belegte in diesem Umfeld Ende 2019 nur noch den 14. Platz. Auch Schweizer Unternehmen „bunkern“ ihre Gewinne zunehmend in den USA in Delaware. Am meisten jedoch leidet Lateinamerika, 0,1% der Bevölkerung besitzen dort mehr als 7 Billionen Dollar. Auch diese Länder könnten bei einem fairen Steuersystem genügend Geld haben, um die eigenen wirtschaftlichen Probleme in den Griff zu kriegen.

Das Jahr 2020 wird auch wegen Covid-19 in die Geschichte eingehen. Wir kommen nicht umhin, dieses Problem ebenfalls zu thematisieren. Covid-19 ist eine Infektionskrankheit, welche vorwiegend durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Diese Tröpfchen sind zu schwer, um lange in der Luft zu schweben und sinken schnell auf den Boden oder auf Oberflächen ab. Das Infektionsrisiko durch Viren und Bakterien über die Hände lässt sich durch korrektes Händewaschen um bis zu 99,9% verringern.

Die Schweizer Industrie und Schweizer KMU haben schon manche Krisen überstanden und überstehen müssen. Denken wir an die Eurokrise 2015 zurück. Auch der starke Franken und der Handelskrieg 2019 zwischen USA und China waren schwierig. Seit den Nachkriegsjahren hat uns und unseren Staat nichts so sehr wirtschaftlich gefordert als das Jahr 2020 mit seinen zu erwartenden Auswirkungen bis ins Jahr 2021. Beim stationären Detailhandel und in der Tourismusbranche und deren vor- und nachgelagerten Bereichen werden wir Konkurse erleben (müssen). Jeder dritte KMU-Betrieb ist unter Druck. Bei Zulieferanten werden sich Fragen nach anderen Zahlungsfristen häufen. Im Mietbereich könnte sich häufiger die Frage nach Umsatzmieten statt fixen Mieten stellen.

Über 2 Milliarden Franken wurden erfreulicherweise 2019 in Start-Ups investiert. Diese hatten kaum Zeit, Reserven zu schaffen. Wie viele davon überleben, wird sich erst im nächsten Jahr zeigen. Fast jeder achte Betrieb sieht seine Existenz in Gefahr wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Ausmass der Betroffenheit



Befragung von 427 Schweizer Start-Ups und KMUs

Vom Bund wurden 40 Milliarden Franken für Covid-19 Pandemiemassnahmen gesprochen. Von den Überbrückungskrediten wurden bis zum 31. Juli 2020 (Frist für Anträge) rund 16,6 Milliarden bewilligt. Wie weit diese dazu beigetragen haben, Konkurse zu vermeiden, werden wir vermutlich erst Ende 2021 wissen. Krisenresistente Unternehmen haben hohe finanzielle Reserven, geringe Fixkosten und eine hohe Flexibilität. Krisenanfällige Unternehmen sind sehr investitionsintensiv und brauchen länger, um sich anpassen zu können.

Um Covid-19 überstehen zu können, brauchen wir weniger Bürokratie, mehr Pragmatismus, mehr gesunden Menschenverstand sowie Zusammenhalt und kein Aufbauen von Aggressionen.

Übrigens, im Zusammenhang mit Aggressionen: Haben Sie gewusst, dass 2020 auch ein Jahr der Wespenplage war? Einfachste Regel, um die angriffslustigen Wespen nicht zu verärgern: „Bloss nicht aggressiv werden“.

Die Schweiz hatte in den letzten 100 Jahren nie eine Arbeitslosenquote von über 4,5%. Covid-19 könnte diese Marke leider brechen. Ziel muss sein, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu reduzieren. Dies bedingt aber auch, dass die Wirtschaft weiterlaufen kann. Am Ende des Tages steht der Bund für uns alle! Wer bezahlt die Rechnungen? Schätzungen gehen davon aus, dass der Staatshaushalt nur schon in der Schweiz mit rund 100 Milliarden Franken für Kreditgarantien, Kurzarbeitsentschädigungen, Arbeitslosenversicherungen, Direktzahlungen, Steuerausfälle für die nächsten Jahre, Investitionen in Gesundheitswesen / Pandemievorsorge belastet wird. Die Konjunkturprognose des SECO rechnet mit einem Wertschöpfungsverlust zwischen 90 – 170 Milliarden Franken für die Jahre 2020 und 2021.

Im Gegensatz hierzu haben wir in Bundesbern einen Beamten-Rekord zu verzeichnen und dies sogar unabhängig von Covid-19 Massnahmen. Der Bund budgetierte erstmals mehr als CHF 6 Mia. für die Vollzeitstellen bei der Bundesverwaltung. Der Personalbestand hat von 31'270 im Jahr 2000 auf 37'631 im Jahr 2020 zugenommen. Die Löhne werden in 38 Lohnklassen aufgeteilt. Diese bewegen sich zwischen CHF 62'000.– bis CHF 382'000.–. Der Durchschnittslohn im Jahr 2019 betrug CHF 122'214.–. Im Vergleich zur Privatwirtschaft sind die Bruttolöhne beim Bund überproportional (12% zu 9%) gestiegen. Trotzdem wird der grosse Personalausbau wohl erst noch kommen, wie der Wirtschaftsprofessor der Uni Fribourg, Dr. Reiner Eichenberger, sagt.

Schuldenerhöhungen führen zur Belastung der nächsten Generationen. Steuererhöhungen und Ausgabenreduktionen / Investitionen im Staat belasten die aktuelle Generation. Die Konsequenzen für die Wirtschaft werden härter ausfallen, als alles, was wir in den Nachkriegs-, Wachstumsjahren erlebt haben. Die Bilanzen der gesunden Unternehmen müssen schnellstmöglich wiederhergestellt werden und die Resilienz der Wirtschaft muss für die Zukunft wieder gestärkt werden.

Nur weil alle ausnahmslos von Covid-19 sprechen, ist dies nicht die einzige Krise, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sein wird. Es werden uns Fragen beschäftigen wie beispielsweise:

- Sind die Renten bedroht?
- Führt die Geldschwemme zur Inflation?
- Wie geht es mit den Währungsparitäten EUR / USD / CHF / Krypto / weiter?
- Kann der Schuldenberg zurückbezahlt werden?
- Werden die Ärmsten noch ärmer?
- Wie verändert sich die Arbeitswelt?

Arbeitsplätze werden verschwinden, andere Arbeitsplätze werden sich durch die Digitalisierung entwickeln. Die Herausforderung wird sein, die Mitarbeiter aus wegbrechenden Berufsbildern in zukunftsfähige Berufsbilder umzuschulen und zu motivieren.

Wir glauben daran, dass die Schweiz stärker aus dieser Krise herauskommen kann. Mit Selbsterkenntnis, Zusammenhalt, Teamarbeit und Mut, so wie dies in der Vergangenheit schon geschehen ist. Warum sollte es dieses Mal anders sein? Wir glauben aber auch, dass der Respekt vor der Natur und der gesellschaftliche und philosophische Umgang mit dem Tod wichtiger denn je sein wird. Unser aller Leben ist endlich. Trotzdem hat unsere Generation eine jährlich zunehmende Lebenserwartung und dies bei besserer Gesundheit. Freuen wir uns, dass dem so ist.

Wie sagt doch der Dichter und Schriftsteller Herman Melville: „Zu wissen, wie man alt wird, ist das Meisterwerk der Weisheit und eines der schwierigsten Kapitel der Lebenskunst.“ Glück kann auch als günstiger Verlauf des Schicksals angesehen werden, der durch Tüchtigkeit, Klugheit, Fleiss und Beharrlichkeit zu beeinflussen ist.

Versuchen wir doch, uns im Advent auf das kommende Weihnachtsfest zu konzentrieren. Das anstehende neue Jahr soll „neues Jahr, neues Glück“ bedeuten. Zünden Sie eine Kerze an und denken Sie an das Licht am Ende des Tunnels. Wir freuen uns mit Ihnen, wenn Sie gesund bleiben durften / wieder genesen sind und den Blick in die Zukunft nicht verpassen. Wir hoffen, dass Sie uns auch 2021 mit Hoffnung und Zuversicht begleiten.

Und zum Schluss ein Zitat des Lebensmeisters Seneca:

„Nicht die Dinge beunruhigen uns, sondern unsere Meinung über die Dinge“

Alles was in der Zukunft liegt ist ungewiss, darum lebe den Augenblick. Man schämt sich nicht von Leiden, Krankheit oder Unglück aller Art zu reden. Würde sich jeder dazu erziehen, nur von Gutem und Beglückendem zu sprechen – alle wären glücklicher!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen schöne Festtage.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Hans Martin Zanetti
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

1	Buchhaltung	7
1.1	Benachrichtigung des Konkursrichters bei Überschuldung	7
1.2	Corona-Virus / Datenschutz DSGVO	7
1.3	Wer gilt als Finanzintermediär	8
1.4	Sozialversicherungen für Vereine	8
1.5	Elektronische Archivierung	9
1.6	Covid-19 – Auswirkungen auf Jahresrechnung / Abschlusserstellung	11
1.7	Überlegungen zur Abschreibungspraxis	13
1.8	Nebenkosten bei Mietverträgen	13
2	Mehrwertsteuer	15
2.1	Weiterbildungskosten	15
2.2	Heilbehandlungen	15
2.3	Mehrwertsteuer online abrechnen wird Standard	16
2.4	Corona-Virus-Taggelder für selbständig Erwerbende	16
2.5	Verlängerung der Ausfuhrfrist im Reiseverkehr	16
2.6	Ferienwohnung	16
2.7	Covid-19-Bildungsleistung	17
2.8	25 Jahre Mehrwertsteuer	17
3	Löhne	19
3.1	Revision des Familienzulagengesetzes	19
3.2	Vaterschaftsurlaub	19
3.3	Neue Vorsorgemöglichkeit bei Stellenverlust nach dem 58. Altersjahr (Art. 47a BVG)	19
3.4	Personenfreizügigkeit: A1-Bescheinigungen	19
3.5	Privates am Arbeitsplatz – wie viel ist erlaubt?	20
3.6	Arbeitgeber – Führerschein	20
3.7	Beiträge auf geringfügigem Lohn	21
3.8	Lohnnachgenuss	21
3.9	Wehrpflichtersatzabgabe	21
3.10	Grenzüberschreitende Sozialversicherungen – internationale Sozialversicherungen	22
3.11	Zeitmanagement: Weniger Einsatz für vollen Ertrag	22
3.12	Reform der Quellensteuern per 1. Januar 2021	22
3.13	Lohnungleichheit	24
3.14	Zeitversetztes Arbeiten, Schichtzulagen – Lohnausweis	24
3.15	Der „neue“ Lohnausweis seit Einführung im 2007	24
3.16	Coronavirus: Der Lohn – Zahlen und Pflichten in einer Krise	26
3.17	Covid-19 – Lohnausweis	28
3.18	Covid-19 – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	28
3.19	Mitarbeiterüberwachung: Rechte, Pflichten und Verbote	29
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG	31
4.1	Stiftungen – Sammlungen	31
4.2	Altersunterschied – Vorsorgeleistungen	31
4.3	Pensionierung – Säule 3a	31
4.4	Krankheit – Urlaub	31
4.5	Vorsorgeauftrag -/vollmacht	32
4.6	Reform der Ergänzungsleistungen	33
4.7	Wie stabil ist die 2. Säule?	33
4.8	Erbschaftssteuern 2020 im Vergleich	34
4.9	Covid-19 – Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge	34
4.10	Organspende	34

5	Arbeitsrecht – Führung.....	35
5.1	Burnout	35
5.2	Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit – Sperrfrist ja oder nein?	35
5.3	Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer im Überblick	36
5.4	Konkurrenzverbot.....	37
5.5	Geschäftsreisen	37
5.6	Arbeitskleidung – Einige rechtliche Bestimmungen	37
5.7	Mitarbeit des Ehegatten.....	38
5.8	Führung und Management	38
5.9	Vorsorge im Konkurs	40
5.10	Arbeitsbewilligungen	40
5.11	Was produktive Menschen anders machen	40
5.12	Persönliches Erfolgsmanagement	41
5.13	Führung in Unternehmen – Einige Herausforderungen in schwieriger Zeit	42
5.14	Unser diesjähriges Buchgeschenk	44
6	Steuern	45
6.1	Unterhaltskosten Liegenschaft vs. wertvermehrnde Investitionen.....	45
6.2	Liegenschaftskostenverordnung.....	45
6.3	Fragen aus der Praxis	46
6.3.1	Hauptsteuerdomizil bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	46
6.3.2	Wohnsitz beim Konkubinats	46
6.3.3	Ertrags- und Vermögensbesteuerung von Photovoltaikanlagen.....	46
6.3.4	Waldpflege.....	46
6.3.5	Unternutzungsabzug.....	46
6.3.6	WEF-Vorbezüge Säule 3a innerhalb von 5 Jahren	47
6.3.7	Wann gelten Personalanlässe als geschäftsmässig begründeter Aufwand?.....	47
6.3.8	Arbeitszimmerabzug	47
6.3.9	Energiesparmassnahmen / E-Autoladestation	47
6.3.10	Insektenschutzgitter.....	47
6.3.11	Gasheizung	47
6.3.12	Vorfälligkeitsentschädigung	48
6.3.13	Behinderungsbedingte Kosten	48
6.3.14	Sozialabzug für volljährige Kinder in Ausbildung.....	48
6.3.15	Liquidationsgewinnbesteuerung Todesfall	48
6.3.16	Straflose Selbstanzeige	48
6.4	Eigenmietwert	49
6.5	Token und Blockchain	49
6.6	Mehrwertausgleich und bäuerliches Bodenrecht	50
6.7	Radio und TV-Abgabe sinkt.....	51
6.8	Kanton Nidwalden – Ausgezeichnete steuerliche Rahmenbedingungen	52
6.9	Neuer Abzug für Forschung und Entwicklung.....	52
6.10	Grundstückgewinnsteuer.....	54
6.11	Negativzinsen.....	54
6.12	Dividendenbesteuerung.....	55
6.13	Vermögenssteuern im Vergleich.....	55
6.14	Konkubinats – Heirat vs. Erbschaftssteuern	56
6.15	„DAC 6“ – Meldepflichten für Steuerberater Erste Meldungen bis Ende August – Auswirkungen auf die Schweiz.....	56
6.16	Onlinehandel: Spiel mit sogenannten Nuggets	57
6.17	Covid-19: Die steuerlichen Folgen.....	57
6.18	Verzugszinsen.....	58

7	Finanzierung – Liquidität	59
7.1	Wertschriften im Krisenfall	59
7.2	Firmenverkauf, Rückzug aus Geschäft, aber Inhaber bleiben.....	59
7.3	Grundpfandrecht	60
7.3.1	Drittpfand	60
7.3.2	Gesamtpfandrecht	61
7.3.3	Belastungsgrenze	61
7.4	Covid-19 und die Pensionskassen	61
7.5	Covid-19 – Implikationen für die Unternehmensbewertung.....	64
7.6	Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmung zur Überschuldung..	64
7.7	Covid-19 – Missbrauchsfälle	65
8	Immobilien	67
8.1	Grundbuchdaten öffentlich?	67
8.2	Bauhandwerkerpfandrecht	67
8.3	Steuern und Gebühren	68
8.4	Erneuerungsfonds	68
8.5	Libor – Saron.....	69
8.6	Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung.....	69
8.7	Grundstückübertragungen zu Lebzeiten	72
8.8	Liegenschaften im Privatvermögen – Vermietung an Nahestehende.....	73
9	Versicherungen.....	74
9.1	Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter gemäss FIDLEG und FINIG.....	74
9.2	SUVA – Privatversicherungen	75
9.3	Covid-19 – Krankentaggeld – Kleingedrucktes	76
9.4	2. Säule – Sicher ist nur die Unsicherheit!	76
10	Diverses.....	78
10.1	Aktienrechtsrevision verabschiedet!	78
10.2	Unternehmer sein in schwierigen Zeiten.....	79
10.3	Zahlungsstandard ISO 2022.....	80
10.4	IT-Security – Covid-19.....	80
10.5	Begriffserklärungen im Zusammenhang mit Datenschutz.....	81
11	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2021	82
12	Anhänge	84

1 Buchhaltung

1.1 Benachrichtigung des Konkursrichters bei Überschuldung

Der Verwaltungsrat (AG) bzw. Geschäftsführer (GmbH) muss die Überschuldung mit einer von einem zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz dem Konkursrichter anzeigen. Bei Gesellschaften mit Revisionsstelle hat diese selbst entsprechende Überprüfungen vorzunehmen.

Auch für Gesellschaften, die keine Revisionsstelle haben (opting out), besteht die Prüfungspflicht für entsprechende Zwischenbilanzen. Gemäss Merkblatt der Zürcher Gerichte wird festgehalten: „Fehlt der Bericht eines zugelassenen Revisors..., so kann die Überschuldung nicht überprüft und auf das Begehren deshalb nicht eingetreten werden“ (www.gerichte.zh.ch).

Für Gesellschaften mit einer Revisionsstelle gilt für den Revisor die subsidiäre Anzeigepflicht bei offensichtlicher Überschuldung, falls die geschäftsführenden Organe untätig bleiben (Art. 725 Abs. 3 OR). Diese unterstehen der sogenannten Revisionshaftung nach Art. 755 OR.

In einem Urteil vom 20. Februar 2017 (Prozess Nr. PS170.006) weicht das Obergericht des Kantons Zürich vom strengen Erfordernis der geprüften Zwischenbilanz ab. Eine handschriftlich erstellte Zwischenbilanz eines der geschäftsführenden Organe genügte als Alternative zur Bilanzdeponierung unter dem Titel der Insolvenzerklärung.

Somit wird sich zukünftig die Frage stellen, ob statt der aufwendigen Variante einer Bilanzdeponierung nach Art. 725 Abs. 1 bzw. Abs. 2 OR bei offensichtlicher Überschuldung der einfachere Weg über die Insolvenzerklärung nach Art. 191 SchKG angewandt werden soll. Dies wird insbesondere für Gesellschaften mit weniger als 10 Mitarbeitern relevant sein, welche wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Engpässe geraten, um dann trotzdem ihre organschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

1.2 Corona-Virus / Datenschutz DSGVO

Seit rund 2 Jahren ist die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Diese kommt zur Anwendung, wenn das datenverarbeitende Unternehmen

- eine **Niederlassung** in der EU oder im EWR hat (Art. 3 Abs. 1 DSGVO);
- personenbezogene Daten verarbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen, welche sich in der EU bzw. im EWR befinden und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem **Angebot von Waren oder Dienstleistungen** erfolgt (Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO);
oder
- das **Verhalten von natürlichen Personen beobachtet**, soweit ihr Verhalten **in der EU bzw. im EWR** erfolgt (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO).

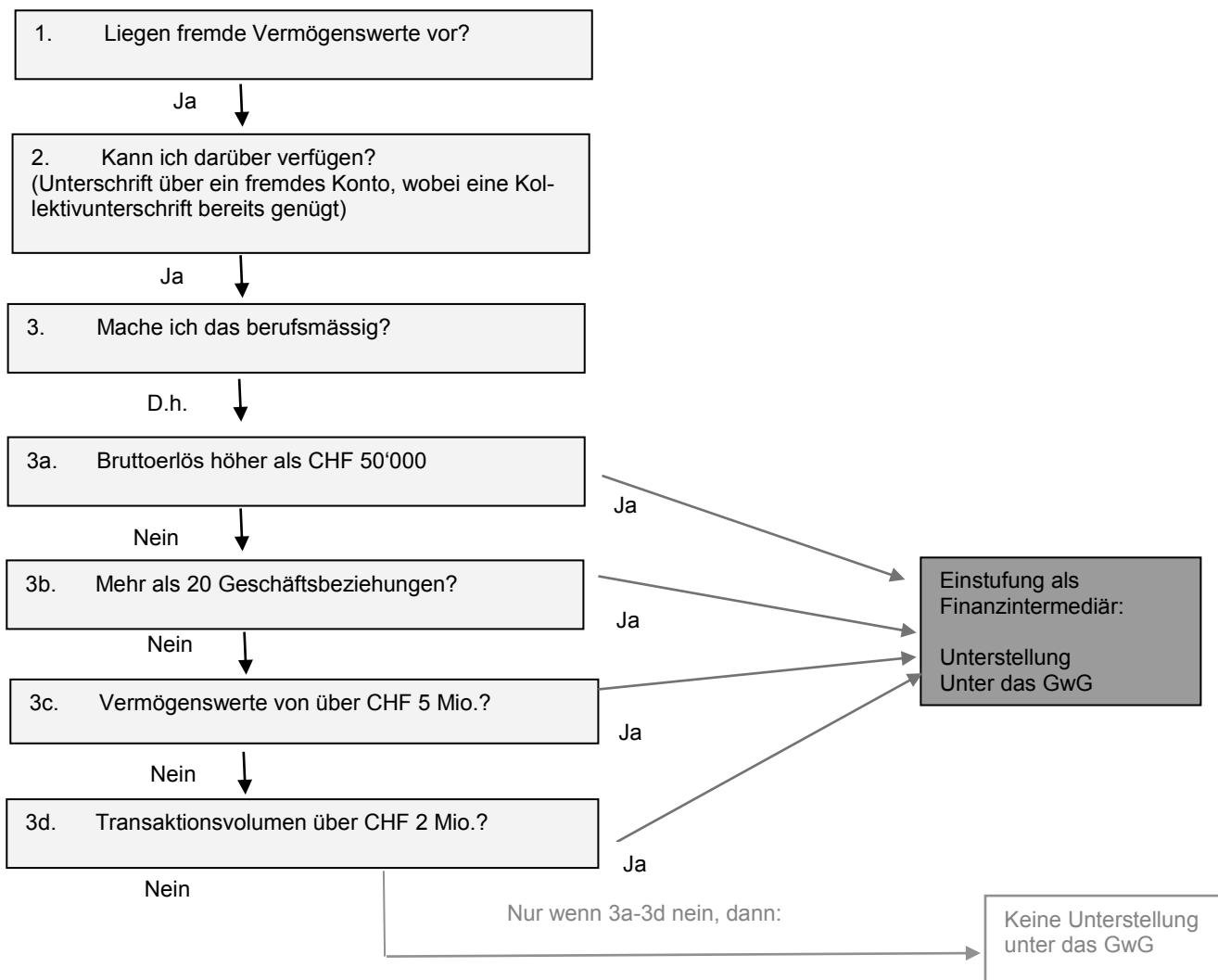
Ist die erste Voraussetzung erfüllt, unterliegen sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten der DSGVO. Erfüllt ein Unternehmen die zweite oder dritte Voraussetzung, dann findet die DSGVO nur Anwendung auf die Datenverarbeitungen, welche im Zusammenhang mit dem konkreten Angebot bzw. mit der konkreten Verhaltensbeobachtung stehen. Bei Nichteinhalten werden Bussen von 4% des weltweit erzielten Umsatzes bis zu EUR 20 Mio. gesprochen.

Das Thema Datenschutzrecht ist im Zusammenhang mit der Einführung von Contact-Tracing Apps wieder brisant geworden.

1.3 Wer gilt als Finanzintermediär

Finanzintermediäre sind natürliche und juristische Personen, die über fremde Vermögenswerte gewerblich verfügen, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Jährlicher Bruttoerlös von mehr als CHF 50'000
- Mehr als 20 Geschäftsbeziehungen (GwG-Mandate) pro Jahr
- Unbefristete Verfügungsmacht über Vermögenswerte in Höhe von mehr als CHF 5 Mio. (Einzel- oder Kollektivunterschrift über ein fremdes Konto, wobei bereits auch digital ausreichend ist)
- Transaktionen über CHF 2 Mio. pro Jahr



1.4 Sozialversicherungen für Vereine

Auch Vereine zahlen ab und zu Entschädigungen. Beahlt ein Verein geringe Entschädigungen pro Person bis maximal CHF 2'300 pro Jahr, besteht in der Unfallversicherung keine Anschluss- und Prämienpflicht. Kommt es zu einem Schadenfall, übernehmen die Suva oder die Ersatzkasse die entsprechenden Kosten.

Beahlt ein Verein höhere Entschädigungen, muss eine Unfallversicherung abgeschlossen werden, ansonsten werden diese bis zu 5 Jahre rückwirkend mit unangenehmen Zuschlägen nacherfasst. Dies ist unabhängig davon, ob eine Unfallversicherung im Hauptberuf vorhanden ist oder nicht. Die Schwierigkeit besteht darin, dass ein Verein bei geringen Entschädigungen, welche jedoch höher als CHF 2'300 pro Jahr und Person sind (Beispiel CHF 6'000), bei einem

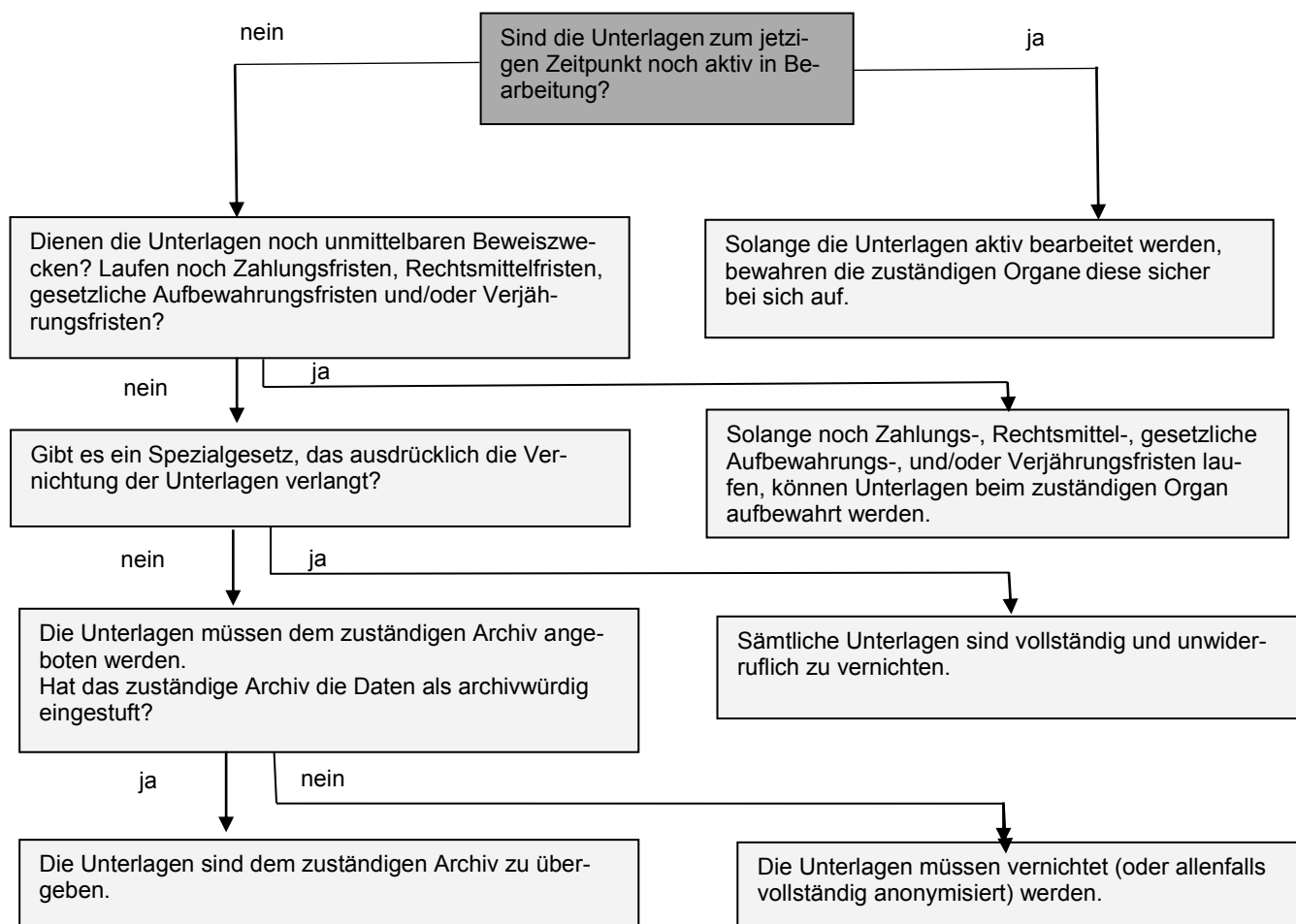
Unfall während der Vereinstätigkeit, trotz geringwertigen Prämienbeiträgen 80% des gesamten Lohnausfalls (auch vom Haupterwerb) abzudecken hat. Als Kassier und/oder Revisor eines Vereins ist dem unbedingt Beachtung zu schenken.

1.5 Elektronische Archivierung

Unternehmen bzw. juristische Personen (zum Beispiel Aktiengesellschaften, GmbHs), oder Einzelfirmen mit einem Mindestjahresumsatz von CHF 500'000 sind der Aufbewahrungspflicht unterstellt. Das Obligationenrecht spricht von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung und legt detailliert dar, wie diese Pflicht zu erfüllen ist. Dazu gehört auch die Vorschrift, dass Geschäftsbücher, Buchungsbelege, der Geschäfts- und Revisionsbericht während zehn Jahren aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Im Unterschied dazu haben Privatpersonen keine Aufbewahrungspflicht. Im Prinzip können Sie alle Ihre Papiere und Dokumente wegwerfen. Allerdings kann dies rasch zu Problemen führen.

Checkliste zur Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten



Quelle: Datenschutzstelle Staatsarchiv

Fazit: Unterlagen mit Personendaten dürfen in keinem Fall beim Organ selber archiviert werden. Alle Daten müssen nach Ablauf einer bestimmten Dauer entweder dem zuständigen Archiv übergeben oder vernichtet (allenfalls vollständig anonymisiert) werden.

Zu berücksichtigen sind

- a) Spezialgesetzliche Aufbewahrungsfristen
- b) Ordentliche 5-jährige Verjährungsfristen
- c) 10-jährige Verjährungsfristen über zivilrechtliche Forderungen
- d) Verjährungsfristen nach Sozialversicherungsgesetz
- e) Strafrechtliche Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährungsfristen

Vernichten bedeutet für Personendaten auf Papier die Entsorgung im Aktenvernichter, für elektronische Datenträger eine Löschung (inklusive der Sicherungskopien), die mit technischen Mitteln nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Nur „Löschen“ und die Leerung des Papierkorbes im Computer reichen dazu nicht aus.

Für Privathaushalte empfehlen wir nachfolgende Aufbewahrungsfristen:

Es gibt bisher keine Aufbewahrungspflicht für private Unterlagen, allenfalls Empfehlungen. Neu allerdings ist, dass Handwerkerrechnungen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Arbeitsverträge und Gehaltsunterlagen

Sie sollten solange aufgehoben werden, bis der Rentenanspruch geklärt und bestätigt ist.

Bankunterlagen und Kontoauszüge

Verträge über Sparguthaben und Kredite sollten grundsätzlich über die gesamte Laufzeit verfügbar sein. Ist der Sparvertrag ausgezahlt oder der Kredit bezahlt, können die Unterlagen vernichtet werden. Andere Bankbelege wie Checkeinreichungen, Überweisungen und Kontoauszüge dienen als Zahlungsnachweise.

Gesetzlich gilt seit dem 1. Januar 2002: Belege für regelmässige Zahlungen, die über einen längeren Zeitraum getätigt werden (z.B. Miete), können noch vier Jahre später als Beweis herangezogen werden. Bei einmaligen Zahlungen gilt eine Frist von zwei Jahren. Fehlt nach Ablauf dieser Fristen dennoch ein Beleg, kann dieser bei der Bank angefordert werden. Allerdings haben die Banken entsprechende Unterlagen meist nur sechs Jahre in ihren Archiven und zum Teil werden für die nachträgliche Ausstellung Gebühren erhoben.

Kaufverträge und Kassenbons

Grundsätzlich gilt: Man sollte Kaufverträge und Kassenbons mindestens für die Zeit der Gewährleistung oder Garantie verwahren. Diese beträgt in den meisten Fällen zwei Jahre. Mit der Aufbewahrung können Sie eine eventuelle Reklamation innerhalb dieser Zeit vorbringen. Anders verhält es sich bei Anschaffungen, für die der Hersteller eine Extra-Garantie übernimmt. Bei solchen Waren sollten Kaufbeleg und Garantieschein so lange aufbewahrt werden, bis der Garantieanspruch verfällt. Bei höherwertigen Gütern empfehlen wir, die Belege generell aufzuheben, um bei Verlust oder späterem Verkauf einen Nachweis über den Wert zu haben.

Rechnungen

Für fast alle Rechnungen gilt eine gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Geprüfte und bezahlte Rechnungen kann man allerdings schon vor Ablauf dieser Frist entsorgen – das schafft Platz im Ordner. Die Kündigung von Zeitschriften-Abos sollte man sich schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung kann nach spätestens einem Jahr in den Papierkorb. Eine Ausnahme von der Regel bilden Handwerkerrechnungen. Diese sollten mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden, da bei grösseren baulichen Veränderungen die Gewährleistungspflicht der Handwerker ebenfalls fünf Jahre beträgt.

Steuerunterlagen

Steuerbescheide müssen nicht aufbewahrt werden. Allerdings benötigt man bei einigen Anträgen auf staatliche Zuschüsse diese Bescheide auch rückwirkend. Zum Beispiel, wenn es um den Betrag für die Kindergartenkosten geht, müssen Eltern angeben, wie viel sie im Jahr verdienen. Auch bei der Feststellung von Pflegegeldzahlungen für einen Verwandten dienen Steuerbescheide als wichtige Bemessungsgrundlage. Unterlagen für die Berechnung der Einkommenssteuer sollten besonders sorgfältig aufbewahrt werden, wenn der Steuerbescheid nur vorläufig oder unter Vorbehalt einer Nachprüfung bewilligt wurde.

Versicherungsunterlagen

Egal ob Haftpflicht-, Hausrat- oder Lebensversicherung, es gilt: Sämtliche Unterlagen zu diesen Versicherungen (Verträge, Änderungen, Statusberichte) grundsätzlich so lange aufbewahren, wie die jeweilige Versicherung läuft. Anders verhält es sich bei sogenannten Prämienschreiben, also den Unterlagen, in denen die Versicherung den anfallenden Betrag für die Versicherungsleistungen einfordert. Diese Schreiben kann man nach der Bezahlung getrost wegwerfen.

Wohnungs- und Mietverträge

Nach Beendigung des Mietverhältnisses sollten Mietverträge, deren Änderungen sowie Übergabeprotokolle bis zur Verjährungsfrist nach drei Jahren aufbewahrt werden. Nebenkostenabrechnungen können noch bis zu einem Jahr nach Erhalt angefochten werden. Einmal bezahlt, kann man sich von ihnen trennen. Wer aber einzelne Posten über Jahre hinweg miteinander vergleichen möchte, der sollte die Nebenkostenabrechnungen ca. 3 bis 4 Jahre aufbewahren.

Tipps

Wer ein Haus oder eine Wohnung kauft, sollte alle Rechnungen sammeln, da sie im Falle eines Verkaufes helfen, den Wert des Hauses festzustellen.

Wer unnötigen Papierkram vermeiden will, der sollte schon beim Brieföffnen unbedingt Werbung und Briefumschläge wegwerfen. Schon bei der Durchsicht der Post kann man einzelne Themen voneinander trennen und mit einem Textmarker z.B. Versicherungs- oder Vertragsnummern kennzeichnen. Das erspart Zeit beim Abheften. Hilfreich ist es auch, jede Woche 1 bis 2 Stunden Zeit für die Büroarbeit einzuplanen.

Beachten sie im geschäftlichen wie auch im privaten Bereich, dass für Steuerunterlagen in speziellen Sachverhalten 10 plus 5 Jahre oder bei Immobilien wegen Mehrwertsteuererfordernissen 20 plus 5 Jahre notwendig sein können.

Das Gesetz verlangt die Verfügbarkeit und Lesbarkeit der aufbewahrten Dokumente, so dass diese innert einer angemessenen Frist eingesehen und geprüft werden können. Digital sind zur Aufbewahrung von Daten neben unveränderbaren Datenträgern auch veränderbare Datenträger zulässig. Allerdings muss durch technische Verfahren sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten nicht nachträglich verändert werden können. Das kann zum Beispiel durch eine digitale Signatur oder über einen Zeitstempel erfolgen.

1.6 Covid-19 – Auswirkungen auf Jahresrechnung / Abschlusserstellung

Für die bilanzielle Behandlung gilt es zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst. Bei Impairment-Betrachtungen ist von der Situation am Bilanzstichtag auszugehen.

Anders kann die Beurteilung für den Anhang zur Jahresrechnung sein. Im Anhang sind wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag offenzulegen (Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 13 OR). Es sind die Art des Ereignisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen offenzulegen, zum Beispiel:

- Auswirkungen auf Absatz und Ertrag
- Engpässe in der Belieferungskette
- Ausfall von Mitarbeitern
- Unmöglichkeit eigener Leistungserstellung und damit zusammenhängende restliche Risiken

Auch wenn die Schätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist, ist dies entsprechend im Anhang anzumerken. Die Rechnungslegung beruht immer auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird. So sind alle verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht zu ziehen, die auf die nächsten 12 Monate ab Bilanzstichtag Einfluss haben könnten.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Corona-Pandemie somit ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen des Obligationenrechtes zusätzliche Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960 a Abs. 4 OR sowie Art. 960 e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen. Die verschiedenen Ansichten zeigen sich in der Übersicht über die kantonalen Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Wir verweisen auf die Übersicht im Anhang.

Zusätzlich muss die Bonität der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hinterfragt werden. Sind Abzahlungsverträge vereinbart worden? Sind höhere Debitorenausfälle zu erwarten?

Bei Warenvorräten ist das Niederstwertprinzip einzuhalten: Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten – oder – falls dieser tiefer ist – zum erzielbaren Wert (höherer Wert von Nettomarktwert und Nutzwert, sogenannte verlustfreie Bewertung / Niederstwertprinzip).

Das Anlagevermögen muss periodisch auch im Rahmen von besonderen Ereignissen auf ein Impairment überprüft werden. Hieraus können sich dann Anzeichen für die Notwendigkeit einer Wertberichtigung ergeben.

Rückstellungen sind aufgrund des Vorsichtsprinzips auch dann zu bilden, wenn diese steuerrechtlich nicht zugelassen würden.

COVID-19-Kredite stellen kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten dar. Ausweis erfolgt separat in der Bilanz oder im Anhang (inkl. weiterer Angaben) wie z.Bsp.:

- Betrag
- Verzinsung
- Beabsichtigte Dauer der Inanspruchnahme
- Investitionsrestriktionen
- Unzulässige Ausschüttungen
- Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Gruppengesellschaften und Eigentümern
- Auswirkung auf eine Situation mit Kapitalverlust / Überschuldung nach Art. 725 OR

Die Covid-19-Verordnung bzw. -Gesetz hat es auch ermöglicht, dass Arbeitgeberbeitragsreserven ausnahmsweise auch für die Arbeitnehmerbeiträge für 6 Monate ab dem 26. März 2020 herangezogen werden können. Die Verwendung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Kurzarbeitsentschädigungen, von welchen rund 800'000 Arbeitnehmer betroffen waren, werden oft als Minderung des Personalaufwandes dargestellt. Eine Erfassung auf einem separaten Konto ist sachgerecht. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang der Jahresrechnung nach Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 2 OR als Aufschlüsselung zu Positionen der Erfolgsrechnung offenzulegen.

Andere Besonderheiten, welche für eine wesentliche Beurteilung der gesamten Jahresrechnung heranzuziehen sind, sollten im Anhang offengelegt werden.

1.7 Überlegungen zur Abschreibungspraxis

Wiederkehrend werden wir gefragt, mit welchen Lebensdauern gerechnet werden soll. Eine Auswertung von verschiedenen Firmen hat folgende Abschreibungszeiträume ergeben:

Kategorie	Median
Betriebseinrichtungen	7 Jahre
Büromobiliar	6 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Gebäude exkl. Land	32 Jahre
IT	4 Jahre
Kundenbeziehungen	11 Jahre
Lizenzen & Patente	8 Jahre
Maschinen	10 Jahre
Software	4 Jahre
Marken	11 Jahre

Quelle: EXPERT FOCUS 2020/9

1.8 Nebenkosten bei Mietverträgen

Wir empfehlen, Nebenkosten detailliert im Mietvertrag zu erwähnen. Bei Änderungen muss das offizielle Formular verwendet werden. Zum Beispiel können bei unsachgemäßem Gebrauch und Benutzung von Abflüssen (Lavabo, Toilette, etc., für die Entsorgung von festem Material), die ausserordentlichen Kosten zur Kanalreinigung dem Mieter in den Nebenkosten überwält werden.

Das Mietrecht geht grundsätzlich davon aus, dass die dem Vermieter anfallenden Nebenkosten durch den Mietzins abgedeckt werden. Deshalb bedarf es stets einer besonderen Vereinbarung zur Ausscheidung von nebst dem Nettomietzins zu bezahlenden Nebenkosten.

Die Nebenkosten sind das Entgelt für die Leistungen des Vermieters oder eines Dritten, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen. Das Mietrecht hält ausdrücklich fest, dass Aufwendungen für Leistungen des Vermieters (oder eines Dritten) nur dann nebenkostenfähig sind, wenn sie mit dem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter zusammenhängen. Aus diesem Grunde können öffentlich-rechtliche Abgaben, die an das Eigentum an der Mietsache anknüpfen und unabhängig von deren Gebrauch anfallen (z.B. Grundsteuern, Gebäudeversicherungsprämien), nicht rechtswirksam als Nebenkosten vereinbart werden.

Verbraucherkosten

Sogenannte Verbraucherkosten fallen direkt beim Mieter an. Sie werden vom Mieter ausschliesslich zum eigenen Gebrauch verursacht und sind mithin grundsätzlich keine „Nebenkosten“. Verbraucherkosten sind beispielsweise Telefongebühren, Fernseh- und Radiokonzessionsgebühren und die Kosten für den in der Mietlokalität verbrauchten elektrischen Strom. Solche Kosten sind vom Mieter zu bezahlen. Es bedarf also in solchen Fällen keiner mietvertraglichen Nebenkostenvereinbarung.

Nebenkostenfähig oder nicht?

Das Gesetz statuiert den Grundsatz, wonach es sich bei den Nebenkosten um die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters für Leistungen handelt, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen, sowie für öffentliche Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Mietsache ergeben. Beispielhaft ist von den Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten die Rede (Art. 257b Abs. 1 OR).

Neben den im Gesetz namentlich angeführten Heizungs- und Warmwasserkosten sind folgende Nebenkostenarten am häufigsten anzutreffen: Treppenhausreinigung, Hauswartung, ARA-Gebühren (Abwassergebühren), Kehrriechtabfuhrgebühren als Verbrauchergebühren, Kehrriechgrundgebühr (in Gemeinden, die eine Sackgebühr kennen), Garten- und Umgebungspflege, Kosten der Schneeräumung, Schneeräumungsgebühren der Gemeinden für Privatstrassen, Kabel-TV-Gebühren / Antennengebühren, Allgemeinstrom (für die Beleuchtung gemeinschaftlicher Räume, für die Waschmaschine, für Ventilatoren etc.), Wasserzins, Strom- und Wasserverbrauch der Waschmaschine, Serviceabonnemente für Waschmaschinen, Tumbler, Lift, Klimatisierung, Alarmanlagen, Gegensprechanlagen etc., Schwimmbad (Beheizung und Service).

Nicht nebenkostenfähig sind die Kosten für Reparatur und Erneuerung von Anlagen, ebenso wenig deren Verzinsung und Abschreibung. Der Vermieter ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Mietsache in einem zum vorausgesetzten tauglichen Zustand zu erhalten (Art. 256 Abs. 1 OR). Die Abgrenzung zwischen Reparaturen und reinen Wartungs- bzw. Kontrollarbeiten kann im Einzelfall schwierig sein. Oft werden denn auch bei Revisionsarbeiten nicht nebenkostenfähige Reparaturen ausgeführt. Dem Vermieter ist zu empfehlen, eine möglichst exakte Ausscheidung vorzunehmen, um dem Mieter keinen Grund für eine Anfechtung der Nebenkostenabrechnung zu geben.

Anforderungen

Für den Mieter muss klar ersichtlich sein, für welche Nebenkosten er nebst dem Nettomietzins aufzukommen hat, was bedingt, dass im Mietvertrag jede einzelne Nebenkostenposition namentlich aufzuführen ist. Die Ausscheidung eines summarischen Betrags unter dem Begriff „Nebenkosten“ ohne dass diese im einzelnen konkretisiert würden, ist unzulässig. Ebenso wenig wirksam ist eine Vereinbarung, wonach der Mieter für alle Nebenkosten aufzukommen habe, weil dieser Vereinbarung keine eindeutig bestimmbaren Nebenkosten zu entnehmen sind.
Quelle: HEV Schweiz

2 Mehrwertsteuer

2.1 Weiterbildungskosten

Neu gelten Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, welche vom Arbeitgeber übernommen werden, aus Sicht der Mehrwertsteuer als unternehmerisch und berechtigen den Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug. Bildungsleistungen sind grundsätzlich gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Viele Bildungsinstitute optieren jedoch gemäss Art. 22 MWSTG für ihre Leistungen und weisen auf ihren Rechnungen die Mehrwertsteuer aus. Diese kann als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass er über eine Rechnung des Bildungsinstitutes mit Mehrwertsteuer ausweis verfügt. Eine Kopie der Rechnung genügt.

2.2 Heilbehandlungen

Um die Krankenkassenprämien zu entlasten sind ärztliche Heilbehandlungen in der Schweiz grundsätzlich von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Jedoch sind in der Mehrwertsteuer Brancheninfo Nr. 21 – Gesundheitswesen auf über 70 Seiten Ausnahmen definiert.

Eine Heilbehandlung kann nur dann von der Mehrwertsteuer befreit sein, wenn der Erbringer der Leistung über eine Kantonale Berufsausübungsbewilligung als Arzt, Zahnarzt, Pflegefachperson oder in einem anderen Heilberuf verfügt.

Gutachten sind üblicherweise mehrwertsteuerpflichtige Leistungen. Ausgenommen sind Gutachten zur Abklärung von Sozialversicherungsansprüchen sowie Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.

Zu den steuerpflichtigen Beratungs- und anderen Nebentätigkeiten gehören Steuerungspauschalen für die Teilnahme an einem Ärztenetzwerk, Honorare für die Mitwirkung an Studien, Beratung von Forschungsunternehmen, Unterstützung von angehenden Ärzten bei der Prüfungsvorbereitung, Tätigkeit in Beiräten und Kommissionen. Vorstands- oder Verwaltungsratsentschädigungen gehören zu den unselbständigen Tätigkeiten, welche als Lohn abzurechnen sind.

Medikamente sind mehrwertsteuerpflichtig, jedoch zum reduzierten Satz von derzeit 2.5%. Darunter fallen die Abgaben von nicht angebrochenen Medikamentenpackungen zur Selbstdispensation. Wird ein Medikament direkt in der Praxis verabreicht (Injektion, einzelne Tablette, Impfung) gilt diese aber wieder als Heilbehandlung und fällt unter die Mehrwertsteuerausnahme. Die Abgabe von Hilfsmitteln direkt in der Praxis (z.B. Verband) ist wiederum von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Die Abgabe von Verbandsmaterial, um dieses zuhause wechseln zu können, ist dagegen sogar zum normalen Steuersatz von 7.7% mehrwertsteuerpflichtig.

Weitere nicht ganz logische Eigenarten sind:

- Die Lieferung von Vollblut ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Jeder einzelne, daraus gewonnene Blutbestandteil ist jedoch mehrwertsteuerpflichtig.
- Organe sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Die Lieferung von Körpergewebe, Zellen (z.B. Knochenmark) ist wiederum mehrwertsteuerpflichtig.
- Gewisse medizinische Leistungen (TCM, Akkupunktur, etc.) benötigen in einzelnen Kantonen keine Bewilligung. In Kantonen, in welchen dafür eine Bewilligung nötig ist und ausgesprochen wird, ist die Leistung von der Mehrwertsteuer ausgenommen. In den Kantonen, in welchen keine Bewilligung nötig ist und somit auch keine ausgestellt wird, ist die gleiche Dienstleistung wiederum mehrwertsteuerpflichtig. Hier ist massgeblich, wo die Leistung erbracht wird.
- Der Transport von kranken, behinderten oder verletzten Personen in einem Taxi ist mehrwertsteuerpflichtig. Wenn das Fahrzeug dafür besonders eingerichtet ist, ist dieser Transport von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Wie man sieht, liegt der Teufel im Detail!

2.3 Mehrwertsteuer online abrechnen wird Standard

Ab dem 1. Januar 2021 stehen zwei Möglichkeiten zur online Abrechnung zur Verfügung:

- ESTV Swiss Tax
- MWST Abrechnung easy

Wenn Sie sich nicht für ESTV Swiss Tax registrieren, erhalten Sie mit der letzten Abrechnungsaufforderung dieses Jahres einen Code mit einer Anleitung für die neue Dienstleistung MWST Abrechnung easy.

Kunden, welche die Mehrwertsteuerabrechnung zusammen mit dem Treuhänder erledigen, sollten sich für die MWST Abrechnung easy entscheiden. Die Papierabrechnung ist nur noch auf Bestellung möglich.

2.4 Corona-Virus-Taggelder für selbständig Erwerbende

Aus Sicht der Mehrwertsteuer stellen solche Einnahmen sogenannte Nicht-Entgelte dar (Art. 18 Abs. 2 MWST), welche in der Mehrwertsteuerabrechnung unter der Ziff. 910 zu deklarieren sind. Idealerweise werden die Taggelder buchhalterisch über das Konto Privat abgewickelt, da diese bereits mit den Sozialversicherungsbeiträgen belastet wurden. Alternativ können diese über ein separates Konto in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden und der Reingewinn ist in einen AHV-pflichtigen und nicht AHV-pflichtigen Reingewinn aufzuteilen.

2.5 Verlängerung der Ausfuhrfrist im Reiseverkehr

Bekanntlich gelten Verkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland als Inlandlieferungen und sind daher steuerbar. Damit eine Steuerbefreiung erwirkt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestverkaufspreis CHF 300 inkl. Mehrwertsteuer
- Käufer darf nicht im Inland Wohnsitz haben
- Verwendung für den privaten Gebrauch oder als Geschenk
- Nachweis der Ausfuhr

Die Frist betrug bisher 30 Tage. Seit dem 1. August 2020 ist diese auf 90 Tage verlängert worden.

2.6 Ferienwohnung

Ein Inhaber einer Einzelfirma besitzt zusätzlich eine Ferienwohnung. Seine Einzelfirma ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Ferienwohnung wird teilweise drittvermietet. Steuerrechtlich befindet sich diese im Privatbesitz. Der Unternehmer hat die Ferienwohnung selber ausgebaut und das Material über seine Einzelunternehmung bezogen. Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer?

Die Einnahmen gehören zum nicht unternehmerischen Bereich. Der Unternehmer hat kein Recht auf Vorsteuerabzug auf das Material. Für die Benutzung der Infrastruktur seiner Einzelfirma im Rahmen der Umbauarbeiten muss er eine Vorsteuerkorrektur vornehmen. Er kann dazu die Pauschale gemäss Art. 69 Abs. 2 MWSTV anwenden und einen Zuschlag auf den Materialwert von 33% vornehmen oder alternativ eine eigene, sachgerechte Berechnung (Drittvergleich) vornehmen.

2.7 Covid-19-Bildungsleistung

Viele Weiterbildungen mussten wegen Covid-19 digital durchgeführt werden. Bildungsleistungen sind im Grundsatz von der Mehrwertsteuer ausgenommen, Ausnahme: Es wird dafür freiwillig optiert. Unter gewissen Umständen wurden solche von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Bildungsleistungen, wie die ESTV in der Mehrwertsteuerbroschüre MW 13 veröffentlichte, steuerpflichtig. Eine elektronische Dienstleistung liegt dann vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Dienstleistung wird über das Internet oder ein anderes, elektronisches Netz erbracht
- Sie wird automatisiert erbracht und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal
- Das Erbringen der Dienstleistung ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

Als elektronische Dienstleistungen gelten:

- Das Bereitstellen von Webseiten, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen
- Das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung
- Das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen
- Das Bereitstellen von Datenbanken
- Das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Geldspielen

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Bildungsleistung in interaktiver Form im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG gilt als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung. Interaktiv wird dann angenommen, wenn es die Möglichkeit für den Lernenden gibt, direkt mit der Person bzw. der Lehranstalt, welche die Kurse anbietet oder der Person, welche die Präsentation hält, interagieren zu können (beispielsweise indem der Lernende Fragen stellen kann, seine Fortschritte mit nicht automatisierten Tests gemessen werden, er Rückmeldungen zu seiner Arbeit erhält etc.). Eine korrekte steuerliche Behandlung setzt eine detaillierte Prüfung des Sachverhaltes, das heisst in welcher Art und Weise die Bildungsleistung erbracht wird, voraus.

2.8 25 Jahre Mehrwertsteuer

Aus dem Tätigkeitsbericht der Eidg. Steuerverwaltung geht hervor, dass bei total 390'000 Steuerpflichtigen durchschnittlich pro Jahr rund 9'000 Kontrollen durchgeführt wurden. Hiervon resultiert eine gesamte Nachbelastung von CHF 195 Mio. im letzten Jahr, aber auch Gutschriften über CHF 60 Mio. Es fanden jährlich 26'000 Kontrolltage statt. Nur 2% aller Steuerpflichtigen wurden geprüft. Aus den direkt eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen konnte die Abteilung Erhebung rund CHF 72 Mio. nachbelasten. Die durchschnittliche Aufrechnung pro kontrolliertem Steuerpflichtigen betrug rund CHF 12'000.-. Im letzten Jahr wurden 6'500 Rulinganfragen beantwortet.

Häufigste Fehlerquellen waren:

- Mangelnde Umsatzabstimmungen
- Mangelnde Vorsteuerabstimmungen
- Privatanteile, geldwerte Leistungen nicht mit Mehrwertsteuer abgerechnet
- Zweitfahrzeuge mit dem pauschalen Privatanteil anstatt Vollkostenrechnung abgerechnet
- Leistungen an das Personal inkl. Geschenke mit einem Wert von über CHF 500 nicht abgerechnet
- Abgabe von Mahlzeiten nicht gemäss Merkblatt abgerechnet
- Vorsteuerzuweisungen nicht nach der sogenannten Drei-Topf-Methode abgerechnet

- Falsche Verbuchung MWST-Code
- Bei Neuerstellung und Umbau von Bauwerken zwecks Verkauf
- Fehlende Abrechnung von Ferienwohnungen
- Fehlende Verbuchung von Werbeleistungen bei Verlinkung auf Webseite des „Spenders“ = steuerbare Werbeleistung bzw. Sponsoring

Ausblick: Eventuell werden die Privatanteile Fahrzeug von 0.8% auf 0.9% erhöht (wegen FABI) und bei Luxusfahrzeugen auf 14%. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich zu Luxusfahrzeugen sind Anschaffungswerte grösser als CHF 120'000.– bzw. grösser als CHF 200'000.– bzw. grösser als CHF 300'000.– denkbar, aber als Bemessungsgrundlage umstritten.

Auf den 1. Januar 2020 wurden die Gemeinde Campione d'Italia und der zu Italien gehörende Teil des Luganersees in das Zollgebiet der Europäischen Union aufgenommen. Die schweizerische Mehrwertsteuerpraxis wird somit ab dem 1. Januar 2020 aufgehoben.

Resultate der externen Prüfung / Vergleich altes und neues MWSTG				
Jahr	Anzahl Kontrollen	Saldo Aufrechnung in CHF Mio.	Durchschnittliche Aufrechnung pro Kontrolle in CHF Tsd.	
2001	6797	397	58.41	aMWSTG
2002	7062	430	60.89	
2003	8314	467	56.17	
2004	8984	388	43.19	
2005	8852	490	55.35	
2006	9309	109	11.71	
2007	9096	124	13.63	
2008	9400	94	10.00	
2009	9300	162	17.42	
Mittelwert	8568	296	36.31	
2010	8200	89	10.85	nMWSTG
2011	8300	81	9.76	
2012	8576	100.7	11.74	
2013	8777	82.6	9.41	
2014	8969	97.2	10.84	
2015	8867	75.3	8.49	
2016	8468	107.4	12.68	
2017	9018	128.5	14.25	
2018	8508	136.3	16.02	
2019	8835	140.5	15.90	
Mittelwert	8652	104	12.00	

Quelle: EXPERT FOCUS 2020/5

3 Löhne

3.1 Revision des Familienzulagengesetzes

Das Familienzulagengesetz wurde in drei Bereichen geändert:

- Reduktion Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen
- Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, erhalten Anrecht
- Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen

Neu wird die Ausbildungszulage bereits ausgerichtet, sofern Ihr Kind das 15. Altersjahr vollendet hat. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, haben neu seit dem 1. August 2020 Anspruch auf eine Familienzulage.

Weitere Details sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG ab 1. August 2020 und diversen Merkblätter ersichtlich.

3.2 Vaterschaftsurlaub

Am 27. September 2020 haben sich die Stimmberechtigten für die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs entschieden. Dieser ist zweiwöchig (10 freie Arbeitstage) und sie können diesen Urlaub innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen – am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Für die Entschädigung gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub, nämlich 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196.– pro Tag. Es werden 14 Taggelder (inkl. der Wochenenden / Freitage) ausbezahlt, was einem Höchstbetrag von CHF 2'744.– pro Kind entspricht. Für die Finanzierung werden die EO-Beiträge von 0,45 auf 0,5 Lohnprozente erhöht. Dies gilt ab 1. Januar 2021.

3.3 Neue Vorsorgemöglichkeit bei Stellenverlust nach dem 58. Altersjahr (Art. 47a BVG)

Am 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft. Hierin ist geregelt, dass ab dem 1. Januar 2021 versicherte Personen, welche nach ihrem 58. Altersjahr die Arbeitsstelle verlieren, auf Wunsch in ihrer Pensionskasse verbleiben und die Altersvorsorge und/oder Risikoversicherung bis zur Pensionierung weiterführen können. Früher mussten diese ihr Geld auf ein Freizügigkeitskonto bzw. der Auffangeinrichtung überweisen. Dies führte dazu, dass per Erreichen des gesetzlichen Rentenalters keine Rente mehr möglich war, sondern nur eine Kapitalauszahlung.

Wesentlich ist insbesondere, dass die Risikoversicherungen (Tod und Invalidität) weitergeführt werden können. Die Versicherten müssen jedoch beide Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile), sowie die Verwaltungskosten selbst finanzieren.

Wenn eine entlassene Person mehr als 2 Jahre in der Pensionskasse verbleibt, hat sie keine Wahlmöglichkeit mehr, sie muss die Rente beziehen. Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit beendet werden, endet aber immer spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters oder beim Antritt einer neuen Stelle.

3.4 Personenfreizügigkeit: A1-Bescheinigungen

Mitarbeitende müssen für jede grenzüberschreitende Tätigkeit eine A1-Bescheinigung mitführen, sonst drohen möglicherweise massive Bussen. Gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten können Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei gewählt werden. Mitarbeitende brauchen vom jeweils für sie zuständigen Sozialversicherungsträger für eine Tätigkeit im Ausland jedoch eine A1-Bescheinigung. Das Dokument besagt, dass der Inhaber nur in dem Land, welches das

Formular A1 ausgestellt hat, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Es ist für sämtliche grenzüberschreitenden Tätigkeiten nötig, beispielsweise für Berater, Künstler, Journalisten oder Mitarbeiter im Transport- oder Baugewerbe, und zwar auch dann, wenn der Aufenthalt nur wenige Stunden beträgt. Ausgestellt wird die A1-Bescheinigung von der AHV-Ausgleichskasse im Wohnsitzland des betroffenen Arbeitnehmers, beantragt wird sie vom Arbeitgeber des Entsandten bzw. direkt vom Selbständigerwerbenden.

3.5 Privates am Arbeitsplatz – wie viel ist erlaubt?

Die bezahlte Arbeitszeit ist zum Arbeiten gedacht. Gleichzeitig sind Internet, Smartphone und Social Media nicht mehr aus dem heutigen Alltag wegzudenken. Wie geht man als Arbeitgeber damit um?

Private Kommunikation am Arbeitsplatz ist gesetzlich zulässig, wenn sie unaufschiebbar ist. Also, wenn der Mitarbeitende zum Beispiel den Termin für einen Arztbesuch vereinbart. Der Arbeitgeber hat ein gesetzliches Weisungsrecht und kann private Tätigkeiten am Arbeitsplatz, die über das Unaufschiebbare hinausgehen, untersagen. Ratsam ist es allerdings, diese Dinge mit Augenmass zu betrachten. Ein restriktives Verbot wirkt sich auf die Arbeitsleistung eher negativ aus. So sind in den meisten Unternehmen heute kurze private Gespräche oder Social Media-Aktivitäten während der Arbeitszeit erlaubt – solange die Arbeitsleistung nicht darunter leidet.

Problematisch können private Aktivitäten im Internet und in den sozialen Medien aber nicht nur aus zeitlicher Sicht werden. Sie können dem Unternehmen, gewollt oder versehentlich, schaden. Zum Beispiel durch rufschädigende Aussagen oder das Ausplaudern von Betriebsgeheimnissen. Soll man seine Mitarbeiter überwachen, um sich vor Missbrauch zu schützen? Das ist heikel. Personenbezogene Überwachung ist nur in Verdachtsfällen, strichprobenweise und nach vorgängiger Mitteilung erlaubt.

Sinnvoller sind präventive Massnahmen. Namentlich ein Nutzungsreglement für alle Mitarbeitenden, das die Handhabung privater Tätigkeiten umfassend definiert und einer Weisung des Arbeitgebers gleichkommt. Es regelt beispielsweise die folgenden Punkte: Zulässigkeit bzw. Verbot, die unternehmenseigenen Geräte für private Angelegenheiten zu gebrauchen; Zulässigkeit des Gebrauchs privater Geräte während der Arbeitszeit; zulässiger zeitlicher Umfang; Aufzählung der verbotenen Aktivitäten; Hinweise zu einer allfälligen Überwachung durch den Arbeitgeber; Konsequenzen bei Missbrauch.

Üblich sind auch Social Media Guidelines, für die im Grundsatz gilt: Internes bleibt intern, Geheimnisse bleiben geheim, Privates bleibt privat. Übermässige Nutzung von Internet und Social Media für private Zwecke gilt als Missbrauch, der vom Arbeitgeber abgemahnt werden kann. Im Wiederholungsfall gehen die Konsequenzen vom Blockieren des Internetzugangs bis hin zur Entlassung. Allerdings ist nur eine ordentliche und keine fristlose Kündigung möglich.

3.6 Arbeitgeber – Führerschein

Haben Sie es gewusst? Der Arbeitgeber muss den Führerschein kontrollieren! Ein Nichtkontrollieren wird als fahrlässiges Verhalten des Fahrzeughalters (Art. 21, Abs. 2, Nr. 1, STVG) qualifiziert. Hat der Arbeitgeber seine Kontrollpflicht vernachlässigt und überlässt er dem Mitarbeiter ohne gültige Fahrerlaubnis ein Firmenfahrzeug, so drohen ihm strafrechtliche und bei einem Verkehrsunfall versicherungs- sowie haftungsrechtliche Konsequenzen. Bei einer Aktiengesellschaft geht die Verantwortung bis zum Verwaltungsrat, bei der GmbH bis zum Geschäftsführer.

Dies sollte vor der erstmaligen Überlassung (idealerweise Kopie Führerschein) und danach regelmässig (z.B. monatliche Vorlage des Führerscheins) dokumentiert werden.

3.7 Beiträge auf geringfügigem Lohn

Ein Lohn, welcher den Betrag von CHF 2'300.– in einem Kalenderjahr nicht übersteigt, muss nicht mit der AHV abgerechnet werden.

Achtung: Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind (Hausdienstarbeit – Merkblatt 2.06) müssen aber immer Beiträge entrichten. Ebenso müssen Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, die Beiträge in jedem Fall entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Jugendliche bis zum 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von CHF 750.– nicht übersteigt.

Verwaltungsratsentschädigung

Sozialversicherungsrechtlich gilt die Verwaltungsratsstätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 7 lit. h AHVV). Auch bei Verwaltungsratsentschädigungen gelten die Schwellen für geringfügige Löhne (CHF 2'300) und der Rentnerfreibetrag von CHF 16'800 pro Jahr. Nicht massgebender Lohn wird nur dann angenommen, wenn das Verwaltungsratsmitglied seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten ausübt. Die Entschädigung muss direkt an den Arbeitgeber des Verwaltungsratsmitgliedes ausbezahlt werden. Das Verwaltungsratsmitglied muss als Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sein. Die Arbeitgeberin muss Sitz in der Schweiz haben.

Wenn nicht alle Bedingungen kumulativ erfüllt sind, ist abzurechnen. Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht im Betrieb tätig sind, sind nicht obligatorisch unfallversichert (Art. 2 Abs. 1 lit. f UVV).

Wird die Verwaltungsratsstätigkeit nebenberuflich ausgeübt und ist das Verwaltungsratsmitglied hauptberuflich bereits obligatorisch BVG versichert oder übt eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist dieser unabhängig von der Höhe der obligatorischen BVG-Pflicht befreit. Auch steuerrechtlich wird grundsätzlich unselbständige Erwerbstätigkeit angenommen. Ausländische Verwaltungsratsmitglieder unterstehen der Quellensteuerpflicht.

Die Versicherten können in allen Fällen freiwillige Abrechnungen verlangen.

Da das Merkblatt 2.06 der AHV für Beitragspflicht ab 1. Januar 2020 erneuert wurde, legen wir dies dem Anhang bei.

3.8 Lohnnachgenuss

Im Artikel 338 OR werden die Voraussetzungen für einen Lohnnachgenuss für nahe Angehörige beim Versterben eines Arbeitnehmenden (Ehegatten, minderjährige Kinder, Unterstützungspflicht vorausgesetzt) geregelt. Der Lohnnachgenuss beträgt einen Monatslohn, oder, falls das Arbeitsverhältnis fünf Dienstjahre oder mehr gedauert hat, zwei Monatslöhne. Der Lohnnachgenuss ist kein Lohn, weshalb darauf keine Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen sind (Art. 8 lit. c AHVV). Dieser unterliegt aber bei ausländischen Begünstigten der Quellensteuer. Für den Lohnnachgenuss ist eine separate Rentenbescheinigung (sinngemäss Lohnausweis) auszustellen. Der Betrag ist unter Ziff. 4 (Kapitalleistung) mit dem Vermerk Besoldungsnachgenuss aufzuführen.

3.9 Wehrpflichtersatzabgabe

Die Wehrpflichtersatzabgabe beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 19. Altersjahr vollendet hat und dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet. Wer dienstuntauglich ist, schuldet die Wehrpflichtersatzabgabe. Diensttage im Zivildienst werden pro Dienstag mit einer Reduktion von 4% angerechnet. Die Wehrpflichtersatzabgabe beträgt 3% des steuerbaren Einkommens, jedoch immer mindestens CHF 400.–.

Wer alle obligatorischen Dienstage geleistet hat, hat Anspruch auf Rückerstattung. Dieses Recht verjährt nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Militär- oder Zivildienst. Der Rückerstattungsantrag für die Wehrpflichtersatzabgabe muss bei der Kantonalen Behörde gestellt werden.

3.10 Grenzüberschreitende Sozialversicherungen – internationale Sozialversicherungen

Stellen Sie sich vor, dass eine bei Ihnen in der Schweiz arbeitende Person nicht in der Schweiz zu versichern ist, sondern z. Bsp. in Österreich. Sie haben Versicherungsleistungen gemäss Arbeitsvertrag zugesichert, der Versicherer lehnt diese wegen Falschabrechnung ab.

Wir empfehlen für grenzüberschreitende Arbeitsverträge folgende Zusatzklausel:

„Haftungsausschluss Arbeitgeber für Falschunterstellung: In Bezug auf die Sozialversicherungsunterstellung verweisen wir auf die Schweizerischen Sozialversicherungsgesetze, unter Berücksichtigung der EU-Verordnungen bezüglich Soziale Sicherheit, Verordnung Nr. 883/2004 i.V.m. Verordnung Nr. 987/2009.

Der Arbeitgeber muss Grenzgänger/innen einmal jährlich bezüglich Nebenbeschäftigungen im Wohnsitzland befragen, damit eine korrekte Sozialversicherung vorgenommen werden kann. Generell gilt: Sofern nicht internationales Sozialversicherungsrecht Vorrang hat, werden die Schweizer Sozialabgaben vom jeweils massgebenden Lohn in Abzug gebracht. Eine Haftung / Leistungspflicht aufgrund arbeitsvertraglicher Bestimmungen bei nicht korrekt erfolgter Sozialversicherungsunterstellung infolge fehlender oder unvollständiger Angaben seitens des Mitarbeitenden kann nicht auf den Arbeitgeber übertragen werden.“

Fazit: Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge

3.11 Zeitmanagement: Weniger Einsatz für vollen Ertrag

Kennen Sie das Pareto-Prinzip? Das Pareto-Prinzip wurde vom italienischen Ingenieur, Soziologen und Ökonomen Vilfredo Pareto entwickelt, der 1906 die Verteilung des Grundbesitzes in Italien untersuchte. Er kam zu dem Ergebnis, dass tatsächlich 20% der Bevölkerung 80% des Bodens besaßen. Hieraus wurde die sogenannte 80/20-Regelung definiert.

Gemäss der Pareto-Regel erzielt man durch 20% Zeit- / Energieaufwand 80% des Erfolgs / der Ergebnisse. Die anderen 20% des Erfolgs / der Ergebnisse benötigen 80% der Zeit / Energie. Demzufolge sind für eine effiziente Vorgehensweise nachstehende Tipps relevant.

1. Identifizieren Sie die wirklich relevanten Aufgaben
2. Bündeln Sie Ihre Energie
3. Akzeptieren Sie, dass Ihre Ressourcen begrenzt sind

3.12 Reform der Quellensteuern per 1. Januar 2021

Quellensteuerpflichtige mit Ansässigkeit Schweiz können eine Steuererklärung einreichen, wie Schweizer Bürger oder Niedergelassene (Ausweis C). Eine solche nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beantragt sein. Es sind keine Fristerstreckungen möglich!

Für die Quellensteuern wird zwischen Monatsmodell und Jahresmodell unterschieden. Je nach Kanton wird das eine oder andere Modell angewandt (Jahresmodell VD, GE, VS, FR, TI / Monatsmodell in den übrigen Kantonen). Änderungen wie Tarifcodewechsel, Wohnsitzwechsel und anderem müssen immer auf den Folgemonat angesetzt werden. Der Tarifcode D für Nebenerwerbende entfällt. Insbesondere bei Abrechnungen nach ELM 5.0, jedoch auch grund-

sätzlich, sind die Stammdaten in der Lohnbuchhaltung zu überprüfen. Im Anhang stellen wir Ihnen detaillierte Ausführungen des Workshops Quellensteuer, der „Advice Informatik AG“ zur Verfügung. Wichtig ist insbesondere auch der Hinweis, dass es sich empfiehlt, auf die Firmen zugeschnitten, einen Fragebogen mit Quellensteuerinformationen von jedem Mitarbeiter unterzeichnet einzufordern. Auch dieser steht im Anhang zur Verfügung.

Die Berechnungsregeln werden komplexer, beispielsweise beim 13. Monatslohn im Monatsmodell und dem unterjährigen Aus- oder Eintritt von Mitarbeitenden. Der Nebenerwerbstarif D fällt weg. Dadurch muss das Unternehmen bei Teilzeitangestellten mit mehreren Beschäftigungen die Einkommen für die Satzbestimmung hochrechnen. Für Ersatzeinkünfte gilt neu der Tarifcode G (bzw. Q bei deutschen Grenzgängern). Auch im Bereich der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) gibt es Änderungen. Die Anpassungen bei den Bezugsprovisionen werden in vielen Kantonen zu einer Senkung der Bezugsprovisionen für die Mitwirkung der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) führen.

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
Personen mit Ansässigkeit Schweiz					
Obligatorische NOV	Art. 59 Abs. 1 Bst. A DBG	Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von min. CHF 120'000.– (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten)	Ohne Antrag	NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (für Ehegatten auch nach der Scheidung)	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Stichtagsprinzip)
	Art. 59 Abs. 1 Bst. B DBG	Übrige, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte (bzw. steuerpflichtiges Vermögen gemäss kantonalem Recht)	Steuererklärung verlangen bis 31.3. des Folgejahres	Gemeinsame NOV bei Ehegatten Quellensteuern werden zinslos angerechnet	
NOV auf Antrag	Art. 89a DBG	Keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder bei Abmeldung aus der Schweiz	Antrag erstreckt sich auch auf Ehegatten	
Personen mit Ansässigkeit Ausland					
NOV auf Antrag	Art. 99a DBG	90% der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit) Jährliche Ermittlung notwendig	Antrag bis 31.3. des Folgejahres (muss jährlich eingereicht werden)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist bzw. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	

Quelle: BDO

Korrekturmöglichkeiten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende:

Wer	Was	Arbeitnehmende mit Ansässigkeit in der Schweiz		Arbeitnehmende mit Ansässigkeit im Ausland	
		>CHF 120'000 Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	<CHF 120'000 Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Quasi-ansässig (mind. 90% des steuerbaren Einkommens werden in der Schweiz versteuert)	Nicht quasi-ansässig
Arbeitgebende	Tariffehler	Korrektur in der Lohnbuchhaltung bis 31. März			
	Ausscheidung Arbeitstage				
	Lohnfehler				
Arbeitnehmende	Tariffehler (quellensteuerpflichtiger Lohn resp. satzbestimmendes Einkommen) oder falscher Tarifcode	Nur NOV	Neuberechnung der Quellensteuern bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März zustellen, danach immer NOV	Neuberechnung bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März (jedes Jahr neu)	Neuberechnung bis 31. März
	Ausscheidung Arbeitstage		Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März

Quelle: UnternehmerZeitung 9/2020

3.13 Lohngleichheit

Das Gleichstellungsgesetz wurde per 1. Juli 2020 einer Teilrevision unterzogen. Alle privaten und öffentlichen Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmenden (ausgenommen Lernende und Leiharbeiter) sind verpflichtet, periodisch eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Gerechnet wird nach Köpfen und nicht nach Stellenprozenten.

Für die Lohngleichheitsanalyse wird das Standardanalysetool „Logib“ durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zur Verfügung gestellt. Die Lohngleichheitsanalyse ist alle vier Jahre zu wiederholen, es sei denn, die Zahl der Angestellten fällt im relevanten Beobachtungszeitraum unter 100. Die Lohngleichheitsanalyse ist von einer unabhängigen Stelle prüfen zu lassen.

Die erste Lohngleichheitsanalyse ist bis zum 30. Juni 2021 durchzuführen und dann bis zum 30. Juni 2022 von einer unabhängigen Stelle (Revisionsstelle) zu prüfen. Spätestens bis zum 30. Juni 2023 sind die Aktionäre und die Mitarbeitenden über das Ergebnis zu informieren.

Nachfolgend eine Checkliste zur Kontrolle der Daten:

- Sind alle Mitarbeitenden aufgeführt?
- Wurden alle benötigten Daten für alle (einzuschliessenden) Mitarbeitenden eingegeben?
- Sind Codierungen / Zahlenwerte gültig (Ausbildung, berufliche Stellung, betriebliches Kompetenzniveau)?
- Sind nicht plausible Werte korrigiert (z. Bsp. Geburtsjahr 1870 statt 1970)
- Wurden die Mitarbeitenden korrekt und plausibel in die Anforderungsniveaus und die berufliche Stellung eingestuft?
- Die Lohndaten sind kohärent: Grundlohn entsprechend dem vertraglichen Beschäftigungsgrad; 13. Monatslohn wurde anteilig angegeben.

Immer häufiger stellen wir fest, dass auch Firmen mit weniger als 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse benötigen, z.B. durch Auflagen von Lieferanten oder Kunden.

3.14 Zeitversetztes Arbeiten, Schichtzulagen – Lohnausweis

Gemäss St. Galler Steuerbuch 39 Nr. 8 gilt als Schichtarbeit eine mindestens achtstündige, durchgehende Arbeitszeit. Ihr gleichgestellt ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (Art. 19 Abs. 3 StV).

Der Verpflegungsabzug ist in diesen Fällen nicht abhängig von einer minimalen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Bei Schichtarbeit entstehen in der Regel nur Mehrkosten für eine Hauptmahlzeit (Pauschalansätze). Auch bei gestaffelter oder unregelmässiger Arbeitszeit müssen nur in seltenen Fällen beide Hauptmahlzeiten (Mittag und Abend / Morgen und Mittag) nicht zur üblichen Zeit eingenommen werden.

Das schliesst aber nicht aus, dass der gestaffelt oder unregelmässig arbeitende Steuerpflichtige den allgemeinen Abzug für Verpflegungsmehrkosten gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a StV geltend machen kann. Bei Schichtarbeit können für jeden Schichttag CHF 15.–, bei ganzjähriger Schichtarbeit CHF 3'200.– abgezogen werden. Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber unter Bemerkungen (Ziff. 15 im Lohnausweis) oder in einem separaten Schreiben zu bescheinigen.

3.15 Der „neue“ Lohnausweis seit Einführung im 2007

Der „neue“ Lohnausweis hat schon mehr als 10 Jahre hinter sich. Die aufwändigeren Deklarationspflichten wurden eingeführt. Der Lohnausweis ist eine Urkunde! Vielen ist immer noch

nicht bewusst, dass es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde im strafrechtlichen Sinn (Art. 110 Abs. 4 Strafgesetzbuch) handelt. Bei Verletzung von Bescheinigungspflichten können Busse bis CHF 10'000.– drohen. Ebenso kann der Arbeitgeber unter dem Titel „Mithilfe zur Steuerhinterziehung“ geahndet werden.

Häufigste Fehler

- Feld F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» trotz vorhandenem Geschäftsfahrzeug nicht angekreuzt;
- kein Privatanteil Geschäftswagen unter Ziffer 2.2 aufgerechnet; Hinweis: Aufrechnung Privatanteil ist nur notwendig, wenn der Arbeitnehmer das Geschäftsfahrzeug auch privat unentgeltlich benutzen darf.
- Feld G «Kantinenverpflegung/Lunch Checks» nicht angekreuzt, trotz Möglichkeit, das Essen vergünstigt in einer Kantine einzunehmen;
- Kinderzulagen nicht im Bruttolohn Ziffer 1 enthalten;
- Weiterbildungsbeiträge des Arbeitgebers in Ziffer 1 «Lohn» anstelle unter Ziffer 13.1 «Beiträge an die Weiterbildung» enthalten. Hinweis: Nur übernommene Beiträge von Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer lauten, sind unter Ziffer 13.1 aufzuführen.
- Krankentaggeldprämien, FAK-Beiträge, Beiträge an Gewerkschaften (Parifonds, Gimafonds) in den Ziffern 9 oder 10 vom Bruttolohn abgezogen; Hinweis: Beiträge an die Stiftung FAR können unter Ziffer 10.1 «Berufliche Vorsorge – ordentliche Beiträge» in Abzug gebracht werden.
- Pauschalspesen unter Ziffer 13.2 nicht deklariert; Hinweis: Pauschalspesen sind auch bei genehmigtem Spesenreglement aufzuführen.
- Unter Ziffer 15 «Bemerkungen» fehlen Angaben wie z.B. zum genehmigten Spesenreglement, zum Anteil Aussendienst (bei einem Geschäftsfahrzeug) oder dass mehrere Lohnausweise bestehen.

Häufige Fragen und Antworten

- Wann hat man Lohneinkommen erzielt? Bei der Entstehung des Rechtsanspruchs (Arbeitslohn, VR-Honorar!) oder erst bei der Zahlung (Provision, Bonus, Erfolgsbeteiligung)?
- Wie ist der Zeitraum anzugeben, wenn jemand im gleichen Jahr mehrmals für kurze Zeit angestellt wird?
Der erste und letzte Tag ist anzugeben.
- Muss der Lohnausweis unterzeichnet werden?
Ja, ausser er ist vollautomatisch erstellt.
- Muss ein in Form von Ferien bezogenes Dienstaltersgeschenk deklariert werden?
Nein, nur wenn es in Form von Bargeld/Naturalien ausgerichtet wird.
- Was versteht man unter übliche Geschenke bis CHF 500, die nicht zu deklarieren sind?
Naturalgeschenke, i.d.R. nicht aber Geldgeschenke, pro Ereignis und Person, wobei mehrere Ereignisse pro Person möglich sind.
- Was gilt als Aussendiensttag?
Mitarbeiter fährt vom Wohnort direkt zum Kunden und zurück oder halber Aussendiensttag: Mitarbeiter fährt morgens oder abends noch zum Arbeitsort.

In der wiederum aktualisierten Wegleitung zum Lohnausweis finden sich die Antworten. Diese ist ab 01.01.2020 gültig, umfasst 19 Seiten und ist auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung, estv.admin.ch abrufbar.

Lohnnachzahlungen werden grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung realisiert. In Ausnahmefällen (Steuerumgehungsabsicht?) gilt die Realisation auch rückwirkend, sobald ein fester Rechtsanspruch hierauf besteht. In diesen Fällen kommt es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung nicht an. Dies wurde vom Verwaltungsgericht so entschieden.

Auch beim Lohnausweis / Einkommenssteuern kann es Konflikte mit den Überlegungen der Schenkungssteuern geben. Wenn eine nahestehende Person einen Vermögenswert unterpreislich erhält, kann dieser nebst der geldwerten Leistung, welche aus dem Beteiligungsertrag abgerechnet wird, zusätzlich eine steuerbare Schenkung auslösen. Bei einem reinen Angestelltenverhältnis wird die „Unterpreislichkeit“ erfahrungsgemäss als Einkommen eingerechnet.

Bei Poolfahrzeugen ist zwingend ein Bordbuch zu führen. Private Kilometer inkl. Arbeitsweg sind mit CHF 0.70/km nachweislich abzurechnen. Geschäftsfahrzeuge werden nur noch zugelassen, wenn der geschäftliche Anteil der gefahrenen Jahreskilometer überwiegend, d.h. mehr als 51 % beträgt. Es ist zu beachten, dass der Arbeitsweg nicht mehr als Geschäftsfahrt gilt. Bei mehr als einem Geschäftsfahrzeug wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, welche auch Quermeldungen an die Verrechnungssteuerabteilung macht, die sogenannte Vollkostenrechnung (Abrechnung eines Mietentgelts zum Normalsatz) an. Die Pauschalisierung des Privatanteiles auf der Basis von 0.8% pro Monat oder 9.6% pro Jahr auf dem Nettoanschaffungspreis ohne MWST kommt hier nicht (mehr) zum Tragen. Schichttage sind immer zu erfassen. Das Arbeitszeitpensum ist auszuweisen.

3.16 Coronavirus: Der Lohn – Zahlen und Pflichten in einer Krise

Die Pflicht zur Lohnfortzahlung besteht bei Krankheit sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Personen, die aufgrund behördlicher Anordnung zu Hause bleiben müssen (Quarantäne), sind nach wie vor arbeitsfähig! Diese Personen können im Rahmen des Möglichen immer noch Arbeiten verrichten (Homeoffice). In den meisten Fällen ist jedoch Homeoffice (Handwerker, Aussendienst, Monteure etc.) nicht möglich. In diesen Fällen schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn trotz Fernbleibens von der Arbeit. Bei verordneter Quarantäne können EO-Entschädigungen beantragt werden, welche dem Arbeitnehmer weiterzuleiten sind.

Erscheint ein gesunder Arbeitnehmer jedoch aus reiner Angst vor einer Infektion nicht zur Arbeit, besteht keine Lohnfortzahlungspflicht. Bedingung ist, dass der Arbeitgeber im Betrieb alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen ergriffen hat.

Liegt beim Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung vor (Vorerkrankung, älter 65), ist gemäss der Corona-2-Verordnung ebenso das Arbeiten von zu Hause aus zu ermöglichen, oder der Arbeitsplatz ist besonders einzurichten. Wenn diese Massnahmen nicht möglich sind, muss eine gefährdete Person nicht zur Arbeit erscheinen, mit der Folge der Lohnfortzahlungspflicht zu Lasten des Arbeitgebers.

Kinderbetreuung

Arbeitnehmer, die kranke Kinder betreuen, haben grundsätzlich den Anspruch, der Arbeit drei Tage fern zu bleiben. Sind keine kantonalen Betreuungsangebote wegen Covid-19 verfügbar, muss der Arbeitnehmer die Kinder selber betreuen. In einem solchen Ausnahmefall besteht in den meisten Fällen eine Lohnfortzahlungspflicht.

Betriebsschliessung – Kurzarbeitsentschädigung

Gemäss SECO muss der Arbeitgeber bei einer behördlich verordneten Betriebsschliessung den Lohn weiterzahlen. Die Arbeitnehmer sollen jedoch dazu verpflichtet werden können, die verpassten Arbeitszeiten nachzuholen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie haben nur schon im Kanton St. Gallen über 9'000 Unternehmen Kurzarbeit angemeldet. Der Bundesrat hat die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Verordnungsänderung trat am 1. Juli 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Weiter wurde ausserordentlich vorgesehen, dass Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 vier Abrechnungsperioden überschreiten konnten. Seit dem 1. September 2020 gelten diesbezüglich wieder die normalen Regelungen.

Damit Unternehmen nicht in zusätzliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, werden neu Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit zwischen 1. März 2020 und 31. August 2020 überschritten hat, nicht an die vier maximal zulässigen Abrechnungsperioden angerechnet.

Ein Betrieb, der Kurzarbeit angemeldet hat, kann für die Zeit, welche die Berufsbildnerinnen und -bildner auch während der Kurzarbeit für die Ausbildung der Lernenden aufwenden, Kurzarbeitsentschädigung beantragen, obwohl kein eigentlicher Arbeitsausfall vorliegt.

Angesichts der aussergewöhnlich hohen Anzahl zu bearbeitender Voranmeldungen und Abrechnungen im Monat August 2020 werden die summarischen Verfahren im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung über den 31. August 2020 hinaus weitergeführt. Die Änderung der Verordnung ist am 1. September 2020 in Kraft getreten.

Die Verordnung bleibt befristet bis maximal am 31. Dezember 2022 in Kraft – mit Ausnahme der Artikel 7 und 8i, die nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten – soweit das Parlament den Entwurf des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Wird der vorerwähnte Gesetzesentwurf hingegen vom Parlament abgelehnt, treten die Covid-19-Verordnung bzw. -Gesetz Arbeitslosenversicherung und alle darin enthaltenen Massnahmen mit der Ablehnung ausser Kraft.

Mehrstunden, die ausserhalb von Kurzarbeitsphasen aufgebaut werden, sollen weiterhin vorübergehend nicht von den Arbeitsausfällen abgezogen werden müssen.

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die befristete Beibehaltung des vereinfachten Verfahrens für Kurzarbeitsentschädigung im Rahmen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beschlossen. Das hat zur Folge, dass auch zwei Bestimmungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV ihre Gültigkeit behalten:

- Die Mehrstunden, welche sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, müssen weiterhin nicht abgezogen werden.
- Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen wird weiterhin nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.

Diese Anpassung der Arbeitslosenversicherungsverordnung ist am 1. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2020.

Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der ausserordentlichen Lage wurde durch die Arbeitslosenkasse allen anspruchsberechtigten Personen zwischen März und August 2020 höchstens 120 zusätzliche Taggelder zugesprochen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug dieser Personen verlängert sich je nach Bezugsdauer der zusätzlichen Taggelder um bis zu maximal sechs Monaten. Auch kann bei Bedarf ihre Rahmenfrist für die Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist um dieselbe Dauer verlängert werden.

3.17 Covid-19 – Lohnausweis

Im Zusammenhang mit Covid-19 sind in Bezug auf den Lohnausweis folgende Sachverhalte zu beachten:

- Veränderungen bezüglich Beschäftigungsgrad und Lohn
- Homeoffice-bezogene Aspekte
- Behandlung von Versicherungsleistungen

Im Anhang unserer Info stellen wir Ihnen die detaillierte Übersicht aus TREX 5/2020 zur Verfügung.

3.18 Covid-19 – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Corona hat insbesondere auch die Arbeitgebenden gefordert. Die Fürsorgepflicht im Allgemeinen (Art. 6 ArG und Art. 328 OR) und während der ausserordentlichen, bzw. besonderen Lage von Corona (Art. 100 Covid-19-Verordnung 2), der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Weisungen des SECO sowie die Pflicht zur Erstellung eines Pandemieplans belasten heute noch viele Arbeitgeber.

Auch wurde der Kündigungsschutz während Corona für besonders gefährdete Personen nach Art. 10c Covid-19-Verordnung 2 erweitert. Arbeitsrechtlich wird davon ausgegangen, dass eine besondere Gefährdung mit einer Krankheit gleichzusetzen ist und der Sperrfristenschutz damit gleichwertig zu beachten sei. Andererseits wird wiederkehrend hervorgehoben, dass eine Einzelfallbeurteilung gilt.

Eine Kündigung während der Kurzarbeitsentschädigung ist grundsätzlich möglich. Andererseits haben Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Der Arbeitgeber wird damit dem gekündigten Arbeitnehmer in der Regel den vollen Lohn während der Kündigungsfrist bezahlen müssen. Alternativen zur Kündigung sind:

- Änderung des Arbeitsvertrages
- Homeoffice-Empfehlungen wo möglich

Achtung! In diesen Fällen sollte bezüglich der Ausstattung und der Finanzierung von Hard- und Software, sowie Telefon- und Mietkosten eine vertragliche Vereinbarung vorgenommen werden.

Wenn ein Arbeitnehmer freiwillig im Homeoffice arbeitet, muss sein Arbeitgeber ihn nicht entschädigen. Arbeitgeber müssen derzeit in vielen Fällen Homeoffice verordnen, weil die Gesundheitsvorsorge dies so verlangt. Im Grundsatz muss der Arbeitgeber dafür aufkommen. Gleichzeitig gilt in dieser Ausgangslage aber auch eine besondere Treuepflicht der Arbeitnehmer. Das heisst, ein Arbeitgeber muss nicht für Laptop und Drucker aufkommen, wenn diese bereits zuhause vorhanden sind. In Bezug auf die Miete geht man davon aus, dass der Arbeitgeber nichts entschädigen muss – höchstens in Ausnahmefällen. Meistens steht nämlich für Homeoffice kein separates Büro zur Verfügung.

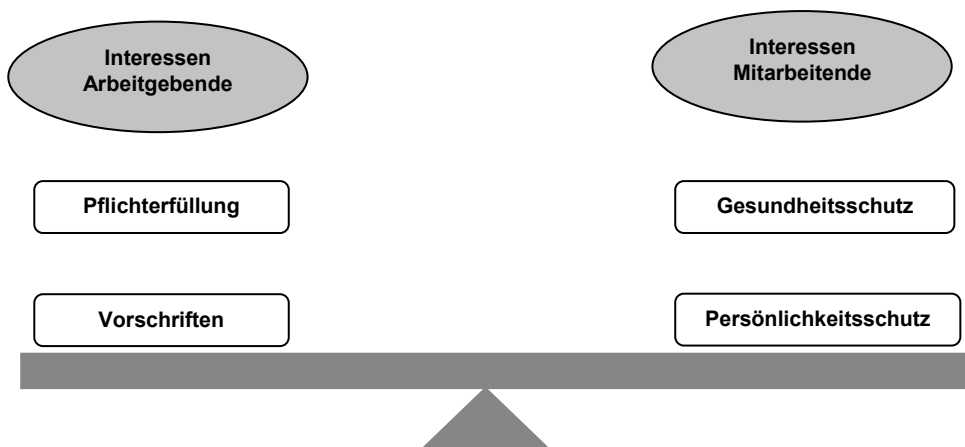
Weitere Schwierigkeiten bestehen in Bezug auf die Arbeitszeiterfassung und den Gesundheitsschutz, zu deren Kontrollen der Arbeitgeber verpflichtet ist. Wenn z.B. ein Arbeitnehmer während dem Homeoffice zuhause beim Gang zur Toilette stürzen würde. Überprüfen sie Ihre Versicherungen, Corona wird uns auch 2021 noch beschäftigen.

Ein steuerlicher Abzug für ein Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der Arbeit in eigenen Räumen verrichtet wird, weil der Arbeitgeber nicht genügend Räume zur Verfügung stellt oder deren Benutzung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Im steuerlichen Pauschalabzug (Formular Berufsauslagen 4) ist dies teilweise schon mitenthalten. Es gibt diesbezüglich keinen zusätzlichen Abzug, sondern dann müssen grundsätzlich die effektiven Kosten, welche den Pauschalabzug übersteigen sollten, begründet dargelegt werden. Entsprechender Auslagenersatz des Arbeitgebers gehört zum steuerpflichtigen Lohn.

3.19 Mitarbeiterüberwachung: Rechte, Pflichten und Verbote

Auch in diesem Bereich hat Corona Auswirkungen. Die verschiedenen Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sind abzuwägen:

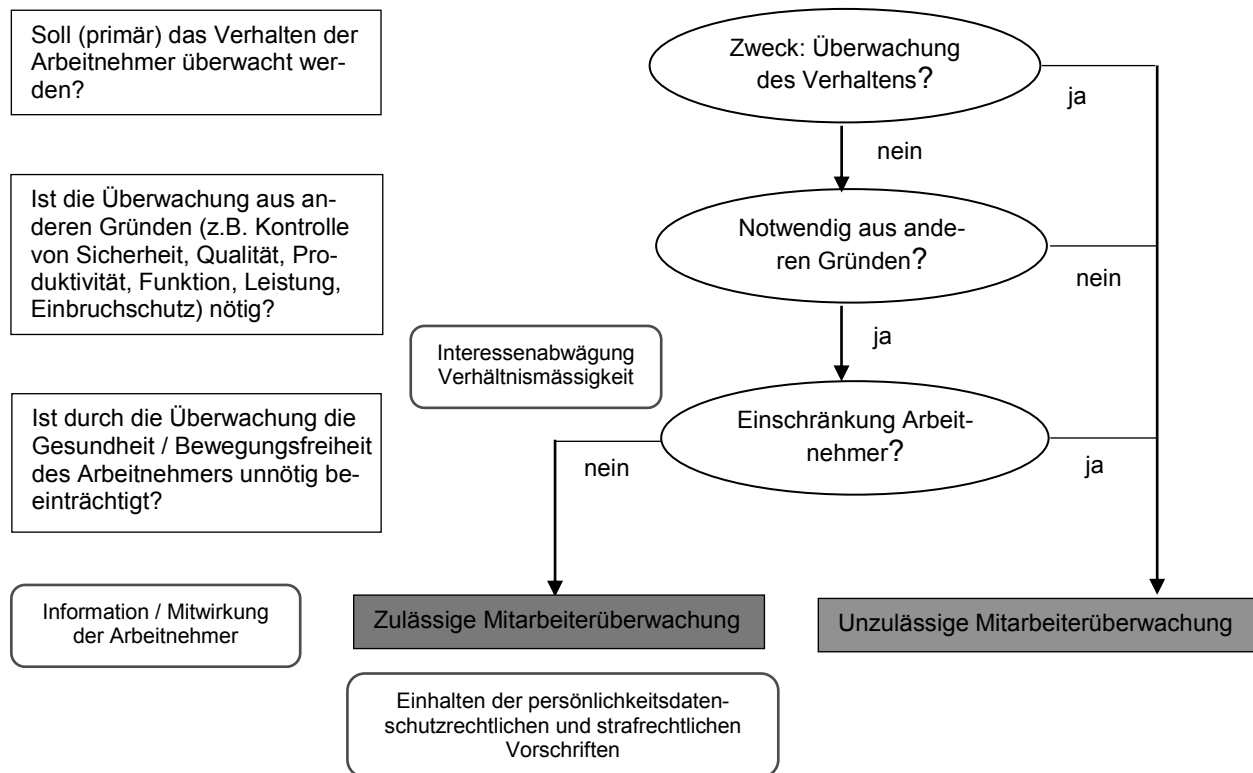


Allein schon das Arbeitsrecht legt dem Arbeitgeber zahlreiche Pflichten auf, welche dazu führen können, dass sich der Arbeitnehmer durch die hieraus notwendige Überwachung persönlich angegriffen fühlt:

- Arbeits- und Ruhezeiten für Überstunden und Überzeit
- Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit
- Ferienanspruch und -bezug
- Sorgfalt und Treuepflicht des Arbeitnehmers
- Befolgung von Anordnungen und Weisungen
- Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- Von Leistung / Verhalten abhängige, variable Lohnansprüche
- Arbeitsverhinderung und Lohnfortzahlung
- Angaben über Leistungen und Verhalten im Arbeitszeugnis etc.

Eine gezielte, präventive technische Überwachung, die primär eine individuelle Verhaltenskontrolle bezweckt, ist grundsätzlich verboten. Eine unzulässige Überwachung mit Massnahmen wie Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Internet- und E-Mailüberwachung, GPS-Tracking und Taschenkontrollen kann unangenehme Folgen haben. Es lohnt sich deshalb, im Betrieb klare Regeln zu definieren.

Zulässigkeit von Überwachungs- und Kontrollsystemen



Quelle: TREX Der Treuhandexperte 5/2020

Weiterführende Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Internet unter:

- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, «Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz (Privatwirtschaft)»: <https://bit.ly/3aYRFH9>
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, «Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz (Bundesverwaltung)»: <https://bit.ly/3hynHMP>
- SECO-Broschüre «Technische Überwachung am Arbeitsplatz»: <https://bit.ly/34G8TrH>
- SECO-Checkliste «Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz»: <https://bit.ly/31x2uNv>

4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 Stiftungen – Sammlungen

Ob sich eine eigene Preisvorstellung am Markt realisieren lässt oder ob das Sammelobjekt von einem Auktionshaus nicht verkauft werden kann oder erst gar nicht angenommen wird, zeigt sich oft erst, wenn es zum Verkauf kommt. Je nach Ausgangslage einer eigenen Sammlung lohnt es sich, diese zu Lebzeiten periodisch von einem Kunstsachverständigen bewerten zu lassen.

Sollte die Sammlung einen erheblichen Teil des gesamten Nachlasses ausmachen und diese Sammlung nicht in der gesetzlichen (pflichtteilgeschützten) Erbfolge weitergegeben werden, droht oft eine Verletzung des Pflichtteils.

Auch das Steueramt ist wachsam, wenn es sich um Zuwendungen handelt, die eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auslösen. Im Weiteren werden per Nachlassinventarisierung die Vermögenswerte hinterfragt, d.h. geprüft, ob in der Vergangenheit angemessen Vermögen versteuert wurde.

Stiftungen können zu Lebzeiten oder testamentarisch erst auf den Tod des Stifters errichtet werden. Ferner ist das Pflichtteilsgebot sowie die Steuersituation eingehend zu prüfen. Stiftungen benötigen genügend Kapital für die Lagerung, Versicherung, Restaurierung, Unterhalt und oft auch für Ausstellungsräume, die meistens klimatisiert sein müssen.

Stiftungen sind nur dann von der Steuer befreit, wenn die Kunstwerke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für Schenkungen, die eine Stiftung erhalten soll.

4.2 Altersunterschied – Vorsorgeleistungen

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat der überlebende Partner dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes versichert war oder von der Vorsorgeeinrichtung eine Alters- oder Invalidenrente erhielt. Verstirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte bis zu seiner Wiederverheiratung bzw. bis zu seinem Tod Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er für den Unterhalt eines Kindes oder mehrerer Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Ist keine der Bedingungen erfüllt, erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung von 3 Jahresrenten. Die Witwenrente beträgt 60% der Altersrente.

Viele Pensionskassen machen die Berechnung einer Rente abhängig vom Altersunterschied! Je nach Altersdifferenz oder sollte einer der Partner jünger als 45 sein und/oder sollte eine Ehe weniger lang als 5 Jahre gedauert haben, lohnt es sich, die Altersvorsorge zu hinterfragen.

4.3 Pensionierung – Säule 3a

Einzahlungen in die Säule 3a können auch nach einer Pensionierung getätigt werden, wenn weiterhin AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird. Sollten keine BVG-Beiträge in Abzug gebracht werden, sind 20% des Einkommens, bis maximal CHF 34'128 (Stand 2020) jährlich zulässig. Es empfiehlt sich, die Vorsorgekonten aus steuerlichen Gründen zeitlich gestaffelt zu beziehen.

4.4 Krankheit – Urlaub

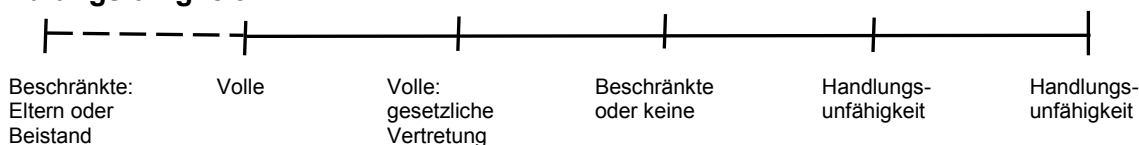
Ab 1. Januar 2021 haben Mitarbeitende Recht auf 3 Tage bezahlten Urlaub, wenn Angehörige krank werden. Ab 1. Juli 2021 sogar einen 14-tägigen bezahlten Urlaub, wenn ein Kind schwer erkrankt.

4.5 Vorsorgeauftrag -/vollmacht

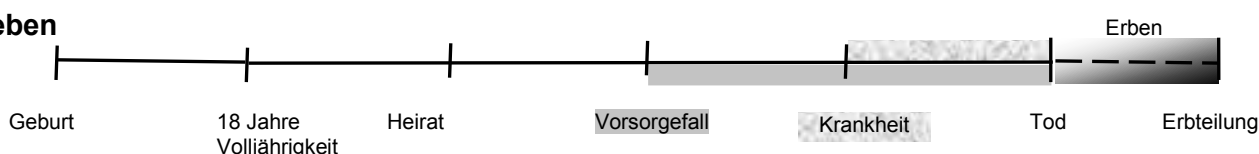
Auch in den Vorjahren haben wir auf diese Dokumente aufmerksam gemacht. Covid-19 beschäftigt uns auch im Zusammenhang mit den Vorsorgeaufträgen. Es empfiehlt sich, bestehende Vorsorgeaufträge und/oder Patientenverfügungen gegebenenfalls anzupassen. Im Weiteren ist eine Vorsorgeregulierung auch bei Demenz wichtig. In der Schweiz leben aktuell rund 155'000 Personen mit Demenzerkrankung. Bis 2040 wird erwartet, dass sich diese Zahl auf rund 300'000 erhöhen wird.

Nachfolgende Darstellung „Lebenssachverhalte Covid“ soll Ihnen einen Überblick über möglichen bzw. zu ergreifende Massnahmen verschaffen:

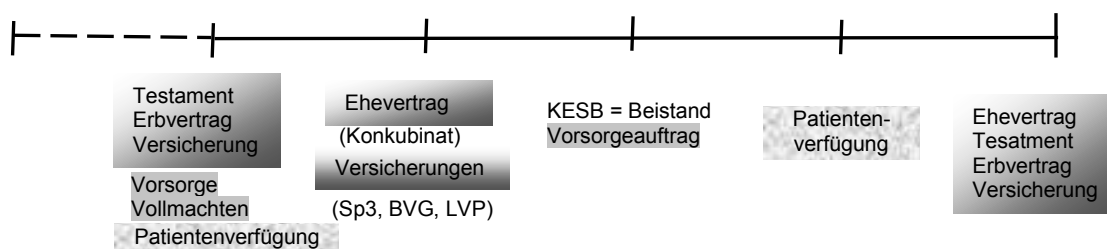
Handlungsfähigkeit



Leben



Verträge



Ein(e) Vorsorgeauftrag -/vollmacht muss handschriftlich abgefasst werden und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Wenn dieser nicht von Hand geschrieben wird, muss eine öffentliche Beurkundung mit einem Notar vollzogen werden, um rechtsgültig zu sein. Idealerweise wird ein(e) Vorsorgeauftrag- /vollmacht mit einer Patientenverfügung ergänzt.

Für Patientenverfügungen empfehlen wir immer noch die Vorlagen der FMH, welche unter nachstehendem Link heruntergeladen werden können.

<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>

Im Zusammenhang mit Covid-19 kann eine Zusatzbestimmung zur Patientenverfügung ausgefüllt werden. Die Kurzfassung FMH-Patientenverfügung sowie die Zusatzbestimmung finden Sie ebenfalls in unserem Anhang.

Idealerweise besitzen Sie einen Ordner Vorsorge, in welchem Sie z.Bsp. den Ehevertrag, Konkubinatsvertrag, Testament, Erbvertrag, Vorsorgeauftrag- /vollmacht, Patientenverfügungen, Vollmachten, Verzeichnis Bankkonti und Depots, Grundbuchauszüge, Lebensversicherungspolice, letzte Steuererklärung etc. aufbewahren. Ihre Vertrauenspersonen, sei dies Ihr Rechtsanwalt, Treuhänder, Vorsorgebeauftragte oder Partner, sollten den Bestand und den Aufbewahrungsort kennen.

Fehlt eine Patientenverfügung, wird wie folgt entschieden:

Notfallmassnahmen

Entscheid Arzt und Pflege (Art. 377 ZGB); soweit als möglich wird die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Zustimmung zu stationären oder ambulanten Massnahmen gemäss Liste Art. 378 ZGB:

- Ehegatte, sofern in gemeinsamen Haushalt oder regelmässiger, persönlicher Beistand
- Lebenspartner, sofern in gemeinsamen Haushalt und regelmässiger, persönlicher Beistand
- Nachkommen, sofern regelmässiger, persönlicher Beistand
- Eltern, sofern regelmässiger, persönlicher Beistand
- Geschwister, sofern regelmässiger, persönlicher Beistand

Zwischenzeitlich gibt es auch eine Notfallkarte von docu-sos.ch. Ein Muster finden Sie im Anhang.

4.6 Reform der Ergänzungsleistungen

Am 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod der Bezüger/in sind zurückzuerstatten, sofern sich dessen Wert gesamthaft auf mehr als CHF 40'000.– beläuft. Bei Reinvermögen von weniger als CHF 100'000.– bzw. bei Ehepaaren von weniger als CHF 200'000.– lohnt sich die Abklärung zur Berechtigung von Ergänzungsleistungen. Sogenannte selbstbewohnte Liegenschaften sind speziell zu berücksichtigen. Erben müssen Ergänzungsleistungen der letzten 10 Jahre zurückerstatten.

Beispiel

Frau Meier, verwitwet, ist EL-Bezügerin und bewohnt nach wie vor die eigene Liegenschaft. In den vergangenen zehn Jahren hat Frau Meier EL im Umfang von CHF 100'000.– erhalten. Nach ihrem Ableben gelangen sämtliche Aktiven und Passiven der Verstorbenen in den Nachlass. Nebst liquiden Mitteln von CHF 10'000.– wird der Verkehrswert der Liegenschaft auf CHF 700'000.– festgelegt, abzüglich der darauf lastenden Hypothek von CHF 550'000.– (Nettovermögen somit total CHF 160'000.–). Da der gesamte Nachlass der Verstorbenen den Wert von CHF 40'000.– übersteigt, hat die alleinerbende Tochter von Frau Meier somit die zu Lebzeiten bezogenen EL von CHF 100'000.– zurückzuerstatten. Die aus dem Nachlass erhaltenen liquiden Mittel reichen dafür nicht aus, der Restbetrag von CHF 90'000.– ist durch die Alleinerbin aus ihrem Vermögen oder anderen Quellen zu erbringen. Sind die finanziellen Mittel dafür nicht ausreichend, sieht sich die Alleinerbin, um der Rückerstattungspflicht nachkommen zu können, wohl gezwungen, die Liegenschaft zu verkaufen.

Vermögen, auf welches eine Person «freiwillig» verzichtet (Schenkungen), werden angerechnet. Als freiwilliger Verzicht gelten Ausgaben von mehr als 10% des Vermögens pro Jahr. Bei Vermögen weniger als CHF 100'000.– gelten Beträge ab CHF 10'000.– als freiwilliger Vermögensverzicht.

ACHTUNG: mit der Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021 wird in der Gesetzgebung der Schweiz erstmals eine rechtmässig bezogene Sozialversicherungsleistung rückerstattungspflichtig.

4.7 Wie stabil ist die 2. Säule?

Hierbei kommen wir nicht umhin, folgende Zahlen zu beachten. Der durchschnittliche Deckungsgrad beträgt derzeit 106.8% und vom 1. Januar bis 31. August 2020 wurde eine Rendite von 0.3% Rendite erzielt. Für 2020 sollten die Kassen 2.2% Rendite erzielen. Mindestens 0.35% sind für verschiedene Kosten.

Der Umwandlungssatz wurde auf durchschnittlich 5.57% herabgesetzt, welcher im Verhältnis zur Lebenserwartung aber immer noch zu hoch ist. Aufgrund der Lebenserwartung und der aktuellen Renditen müsste dieser 4.68% betragen. Beachten Sie die Entwicklung in Ihrer Pensionskasse.

Nur ca. 20% der Rendite gehen an die Aktivversicherten. Es findet immer noch eine Umverteilung statt. Der Rentenumwandlungssatz ist für Löhne bis CHF 85'320.– (Obligatorium) politisch geregelt. Für höherwertige Löhne spricht man von überobligatorischer Versicherung. Hier hat die Politik kein Mitspracherecht.

9 von 10 Kassen beantragen, dass früher, z.Bsp. bereits ab dem 20. Altersjahr anstatt ab dem 25. Altersjahr, angespart werden soll, um somit die längere Lebenserwartung ausgleichen zu können.

4.8 Erbschaftssteuern 2020 im Vergleich

Ehepartner und in den meisten Kantonen auch die Kinder sind von der Erbschaftsteuerpflicht befreit. Anders sieht es bei Stiefkindern, Konkubinatspartnern, Eltern, Geschwister und Nichtverwandte aus. Diese werden fast immer zu Kasse gebeten – und teilweise sogar sehr beträchtlich.

In der untenstehenden Tabelle wird eine Erbschaft von CHF 500'000.– in verschiedenen Kantonen verglichen. Die kantonalen Freibeträge sind bereits berücksichtigt. Alle Angaben in Schweizer Franken.

	Stiefkinder	Eltern	Geschwister	Konkubinatspartner ¹	Nichtverwandte
AG	0	0	73'800	32'900	109'200
BE	0	41'970	41'970	41'970	111'920
BS	52'290	34'860	52'290	52'290	156'870
LU ²	9'500	57'000	57'000	0	190'000
SG	0	47'500	98'000	147'000	147'000
ZG	0	0	28'360	0	70'900
ZH	45'000	12'000	67'500	122'400	140'000

¹ In der Regel nur, wenn das Konkubinat mindestens 5 oder 10 Jahre lang bestand. Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte.

² Kantonshauptort; für andere Gemeinden gelten unterschiedliche Sätze.

Quelle: vz news

4.9 Covid-19 – Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, die von Ihnen geöffneten Arbeitgeberbeitragsreserven wiederverwenden dürfen. Die Regelung tritt am 12. November 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2021 befristet.

4.10 Organspende

In der Schweiz gilt aktuell das Prinzip der expliziten Zustimmung. Wer seine Organe spenden will, muss dies ausdrücklich kundtun. Dies kann in einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festgehalten werden. In vielen anderen Ländern gilt die sogenannte Widerspruchslösung. Dort wird die Organspende angenommen; wenn man es anders will, muss man dies schriftlich definieren. Eine Organentnahme ist nur dann möglich, wenn bei einem Patienten der Hirntod festgestellt wurde.

5 Arbeitsrecht – Führung

5.1 Burnout

Als Burnout wird ein Erschöpfungszustand nach einem vorangegangenen Prozess von Arbeitsbelastung, Stress und/oder Selbstüberforderung bezeichnet. Ein Burnout entwickelt sich über Monate oder Jahre und ist meistens begleitet durch Depressionen, Schlafstörungen, Müdigkeit, mangelndes Interesse. Meistens verläuft ein Burnout in folgenden Phasen:

1. Zwang, sich zu beweisen
2. Verstärkter Einsatz
3. Vernachlässigung eigener Bedürfnisse
4. Verdrängung von Konflikten und Bedürfnissen
5. Umdeutung von Werten
6. Verstärktes Verleugnen der aufgetretenen Probleme
7. Rückzug
8. Beobachtbare Verhaltensänderung
9. Verlust des Gefühls für die eigene Persönlichkeit
10. Innere Leere
11. Depression
12. Völlige Erschöpfung

Ursachen sind nicht nur im Arbeitsumfeld, sondern auch im persönlichen Bereich zu suchen:

- Dauerstress, der nicht mehr abgebaut werden kann
- Zu grosses Engagement für ein Thema (Idealisten)
- Perfektionismus
- Helfersyndrom
- Überhöhter Anspruch an sich selber in verschiedensten Lebensbelangen

Zudem kommt heute eine Mehrheit der Bevölkerung mit den täglichen Negativschlagzeilen aufgrund von Covid-19 mental und psychisch an ihre Leistungsgrenze.

Symptome werden oft nicht wahrgenommen oder verdrängt. Burnout geht immer auch mit einem Mangel an Vitalstoffen einher. Ergänzend sind Nahrung mit hochwertigen Vitalstoffen zu empfehlen.

5.2 Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit – Sperrfrist ja oder nein?

Von einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit spricht man, wenn ein Arbeitnehmer nur an seiner konkreten Stelle an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verhindert ist. Die kantonalen Entscheide sowie die herrschende Lehre verneinen in solchen Fällen das Vorliegen einer Sperrfrist für eine Kündigung (BGE Urteil vom 14.03.2019):

- „Liegt ein Fall einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit vor, ist der Sperrfristen-schutz von Art. 336.10 OR nicht anwendbar.“ Der Arbeitgeber muss beim behandelnden Arzt nachfragen, ob die Person bei einem anderen Arbeitgeber (z.B. bei Mobbing) voll arbeitsfähig wäre. Ein Hilfsmittel ist das Arbeitsfähigkeitszeugnis der Swiss Insurance Medicine (siehe www.swiss-insurance-medicine.ch).

5.3 Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer im Überblick

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Zulässiger Arbeitszeitraum	Maximale Tages- und Wochenarbeitszeit
0-12 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Meldepflicht!)	6-23 Uhr; auch an Sonntagen	3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche
13 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Meldepflicht!)	6-23 Uhr; auch an Sonntagen	Während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, max. die halbe Dauer der Schulferien, Berufswahlpraktikum max. 2 Wochen
	Botengänge und leichte Arbeiten. Ausdrücklich verbotene Arbeiten: Gefährliche Arbeiten, bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés und Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben	Während der Schulzeit: 6-20 Uhr; nur werktags. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 6-18 Uhr; nur werktags	
14 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Meldepflicht!)	6-23 Uhr; auch an Sonntagen	Während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, max. die halbe Dauer der Schulferien, Berufswahlpraktikum max. 2 Wochen. Lernende: 9 Std. pro Tag
	Botengänge und leichte Arbeiten. Ausdrücklich verbotene Arbeiten: Gefährliche Arbeiten, bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés und Arbeiten in Betrieben der	Während der Schulzeit/Lernende: 6-20 Uhr; nur werktags. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 6-18 Uhr; nur werktags	
	Schulentlassene: Die kantonale Behörde kann bewilligen, dass sie im Rahmen der beruflichen Grundausbildung oder eines Förderprogramms regelmässig arbeiten	6-20 Uhr; nur werktags	Schulentlassene mit Bewilligung der kantonalen Behörde: 9 Std. pro Tag
15 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Meldepflicht!)	6-23 Uhr; auch an Sonntagen	Während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, max. die halbe Dauer der Schulferien, Berufswahlpraktikum max. 2 Wochen. Schulentlassene und Lernende: 9 Std. pro Tag
	Sämtliche Arbeiten ausser - Gefährliche Arbeiten (teilweise Ausnahmen für Lernende) - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (teilweise Ausnahme für Lernende) - Arbeiten in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben	Während der Schulzeit / Schulentlassene / Lernende: 6-20 Uhr; nur werktags. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 6-18 Uhr; nur werktags	
16-18 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Meldepflicht!)	6-23 Uhr; auch an Sonntagen	Während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche. In den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, max. die halbe Dauer der Schulferien, Berufswahlpraktikum max. 2 Wochen. Schulentlassene und Lernende: 9 Std. pro Tag
	Sämtliche Arbeiten ausser - Gefährliche Arbeiten (teilweise Ausnahme für Lernende) - Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben	Während der Schulzeit / Schulentlassene: 6-22 Uhr; nur werktags. Schulpflichtige in den Ferien und im Berufswahlpraktikum: 6-18 Uhr; nur werktags. Lernende: 6-22 Uhr; vor Berufsschulungen oder überbetrieblichen Kursen: bis 20 Uhr; Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungspflichtig (für gewisse Berufe gibt es Ausnahmen)	

5.4 Konkurrenzverbot

Auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung hat der Arbeitnehmer während der Dauer seiner Anstellung jede den Arbeitgeber konkurrenzierende Tätigkeit zu unterlassen. Will der Arbeitgeber, dass diese Unterlassungspflicht weiter über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten soll, so muss er zwingend ein schriftliches Konkurrenzverbot vereinbaren. Die gesetzliche Treuepflicht kann im Sinne einer Konkretisierung / Erweiterung der gesetzlich umschriebenen Pflichten des Arbeitnehmers vertraglich erweitert werden.

Reine Vorbereitungshandlungen für eine neue Arbeitsstelle bei einem anderen Unternehmen oder die Vorbereitung auf die Selbständigkeit sind grundsätzlich erlaubt, wenn der aktuelle Arbeitgeber nicht konkurrenziert und andererseits die Geheimhaltung nicht verletzt wird.

Eine Abgrenzung in der Praxis ist erfahrungsgemäss schwierig. Wenn der Arbeitnehmer bereits während der Kündigungsfrist Visitenkarten oder Flyer des neuen Arbeitgebers oder der zukünftigen Selbständigkeit verteilt, liegt eine unzulässige Vorbereitungshandlung vor. Während der Kündigungsfrist darf der Mitarbeiter die Kunden des aktuellen Arbeitgebers generell nicht zum Wechsel motivieren. Es wird grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn der Arbeitnehmer über seinen Weggang informiert. Sobald er aber versucht, Kunden oder Mitarbeiter abzuwerben, handelt es sich um eine Verletzung der Treuepflicht. Schriftliche Vereinbarung vorausgesetzt, kann eine Konventionalstrafe vereinbart werden. Gemäss Rechtsprechung darf der Mitarbeiter sogar den Namen des künftigen Arbeitgebers offenlegen, auch wenn dieser in Konkurrenz zum aktuellen Arbeitgeber ist. Er darf aber keine aktuellen Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den bestehenden Arbeitgeber zu konkurrenzieren, bis die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

5.5 Geschäftsreisen

Vereinbart werden sollte, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer welches Verkehrsmittel und in welcher Reiseklasse zu benützen hat, in welcher Hotelkategorie er übernachten darf und welche Verpflegungskosten übernommen werden. Vergünstigungen und das Sammeln von Flugmeilen, etc. stehen dem Arbeitgeber zu. Ebenso festzulegen sind der Umfang von zulässigen Repräsentationsspesen. Interessant ist immer die Frage, welche Zeiten auf einer Geschäftsreise zur Arbeitszeit zählen. Auf einer Geschäftsreise gelten jene Zeiten, die der Arbeitnehmer zumindest hauptsächlich dem Interesse des Arbeitgebers widmet, als Arbeitszeit. Nicht dazu gehören die zur freien Verfügung des Arbeitnehmers stehende Zeit, die er auch für Freizeitaktivitäten nutzen könnte. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, lohnt es sich insbesondere bei ausländischen Geschäftsreisen in einem Reglement zu vereinbaren, was zur Normalarbeitszeit zählt.

5.6 Arbeitskleidung – Einige rechtliche Bestimmungen

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) enthält in Art. 82 die grundsätzliche Regelung über die Arbeitssicherheit, die auch für das Tragen der Schutzkleidung gilt. Die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), sowie in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) enthalten weitere Regelungen. Eine zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist von den Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen, wenn Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht vollständig auszuschliessen sind, z.B. Schutzhelme, Brillen, Schutzschilder, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz, Hautschutzmittel, besondere Wäschestücke (VUV Artikel 5).

Der Arbeitgeber muss kontrollieren, ob die Angestellten die PSA richtig gebrauchen und diese über die Anwendung informieren. Der Arbeitgeber hat den abnützungsbedingten Ersatz zu bezahlen (Art. 327 und 327a OR).

Wird die Arbeitskleidung durch übelriechende oder sonstige im Betrieb verwendete Stoffe stark verunreinigt, hat der Arbeitgeber in angemessenen Zeitabständen für die Reinigung zu sorgen. Im Prinzip gilt die Reinigungspflicht für Anzüge, die man nicht in der Öffentlichkeit tragen kann. Bei weniger verschmutzten Kleider kann der Arbeitgeber eine Kostenbeteiligung des Mitarbeiters verlangen.

5.7 Mitarbeit des Ehegatten

Von Gesetzes wegen besteht kein Anspruch auf Entschädigung eines Ehegatten, der im Beruf oder Gewerbe des anderen mitarbeitet. Ein solcher besteht nur, wenn die Mitarbeit als aussergewöhnliche Leistung, welche die in den betreffenden Familien üblichen Unterhaltsbeiträge beachtlicherweise übersteigen, qualifiziert werden kann.

Wir empfehlen, für den mitarbeitenden Ehegatten einen eigenen Lohn zu vereinbaren. Dies aus verschiedenen Gründen, nämlich:

- Konsequenter Versicherungsschutz bei Krankheit (Krankentaggeld), Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall
- Versicherungsschutz bei Invalidität
- Aufbau eigener Altersvorsorge
- Klare güterrechtliche Auseinandersetzungsansprüche bei einer allfälligen Trennung / Scheidung
- Steueroptimierte Altersvorsorge

Haben Sie gewusst, dass nach Beendigung der Ehe die Ansprüche einer zehnjährigen Verjährungsfrist, bei periodischer Abgeltung einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterstellt sind? Ein regelmässig bezahlter angemessener Lohn für die Mitarbeit ist somit aus verschiedensten Aspekten höchst vernünftig und sollte in jedem Falle umgesetzt werden.

5.8 Führung und Management

Management ist, wenn man die Dinge richtig macht – Führung ist, wenn man die richtigen Dinge macht! (Peter Drucker / Warren Bennis). Nachfolgende Geschichte soll den Unterschied erläutern:

Eine Gruppe von Arbeitern erkämpft sich mit Macheten einen Weg durch den Dschungel. Sie sind die Macher, die Problemlöser, welche sich durchs Unterholz arbeiten und den Weg freimachen. Die Manager folgen ihnen, schärfen die Macheten, legen die Verfahrens- und Vorgehensregeln fest, halten Trainingsprogramme ab, bringen technologische Verbesserungen ein, erstellen Arbeitspläne und Ausgleichsprogramme für die Machetenschwinger.

Der Führer klettert auf den höchsten Baum, betrachtet die ganze Situation von oben und ruft herunter: „Wir sind im falschen Dschungel!“

Die stark beschäftigten und sehr effizienten Arbeiter und Manager erwidern: „Halt die Klappe! Wir machen gute Fortschritte!“

Diese Geschichte soll veranschaulichen, dass wir heute mehr denn je die unterschiedlichen Ansichten berücksichtigen müssen. Covid-19 hat alle, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gesellschaft, innert kürzester Zeit zum Umgang mit Veränderungen gezwungen. Umso wichtiger ist deshalb das Vier-Schritte-Modell geworden:

1. Mut zur Bewahrung
2. Mut zur Veränderung
3. Mut zur Kombination aus dem Guten am Alten und dem Guten am gewünschten Neuen
4. Mut zu ganz(!) Neuem

Das vielgelobte Homeoffice zeigt mindestens auf Dauer auch seine Tücken. Sich selber motivieren zu können, Freude an kleinen Dingen zeigen, ist ohne Motivation von Aussen für viele Personen schwieriger denn je geworden. Ein Tipp aus der Praxis: Stellen Sie sich während Wochen die Aufgabe, sich täglich an etwas (kleinem) zu freuen.

Unter der Spitze eines Eisberges steht ein grösserer, verborgener Teil. Ist dieser mit positiven Gedanken gefüllt, laden Sie Ihr Unterbewusstsein positiv auf? Das wäre Selbstmotivation pur. Wenn Sie sich darauf konzentrieren, werden Sie staunen, dass Sie sich täglich motivieren können und motiviert bleiben.

Die Arbeitsorganisation im Homeoffice

- Pflegen Sie den gleichen Rhythmus, wie wenn Sie im normalen Büro arbeiten.
- Stehen Sie zur gewohnten Zeit auf, machen Sie zu den üblichen Zeiten Ihre Pausen.
- „Zelebrieren“ Sie den Weg zur Arbeit, auch wenn Sie dazu nicht das Haus verlassen müssen. Das heisst z.B.: Frühstücken Sie im Esszimmer und gehen Sie erst dann in Ihr Heimbüro – vielleicht sogar nach einem kurzen Spaziergang oder einem Ausflug auf den Balkon.
- Essen Sie auch zuhause nicht an ihrem Arbeitsplatz.
- Kleiden Sie sich so, wie wenn Sie auswärts arbeiten gehen müssten. Wer im Pyjama oder im Sport-Outfit arbeitet, tut sich und der Qualität der Arbeit wenig Gefallen.
- Planen Sie Ihre Arbeit in zusammenhängenden Blöcke: Aufgaben, die viel Konzentration benötigen, erledigen Sie mit Vorteil am Vormittag. Routinearbeiten, wie etwa das Beantworten von E-Mails, können dann z.B. nach der Mittagspause erfolgen.
- Informieren Sie Ihre Teamkolleginnen und -kollegen, wann und wie Sie erreichbar sind. Vereinbaren Sie fixe Termine etwa für Abspracherapporte. Nutzen Sie dafür Hilfsmittel wie z.B. Microsoft Teams, Outlook und die Tools für Unified Communication & Collaboration (UCC), die Ihr Arbeitgeber Ihnen zur Verfügung stellt.
- Pflegen Sie eine Arbeitskultur: Es gibt Studien, die zeigen, dass Mitarbeitende zuhause eher zu viel arbeiten. Man ist also auch beim Arbeiten im Homeoffice nicht vor Burn-out gefeit. Erfassen Sie also Ihre Arbeitszeit, machen Sie wie gewohnt Feierabend.

Arbeiten im Homeoffice – Auch eine Frage der Führung

- Das Arbeiten im Homeoffice setzt Vertrauen durch die Führungskräfte voraus. Vermeiden Sie als Chef also regelmässige „Kontrollanrufe“. Führen Sie Ihre Mitarbeitenden im Homeoffice deshalb mehr ergebnisorientiert. Klären Sie die Ziele, die erfüllt werden müssen bzw. beschreiben Sie möglichst genau, wie das gewünschte Ergebnis aussehen sollte.
- Transparenz: Halten Sie die Teams auf dem Laufenden darüber, welche Aufträge von wem bearbeitet werden. Stellen Sie E-Collaboration-Tools zur Verfügung und vereinbaren Sie virtuelle Teamsitzungen, wenn nötig. Diese bereiten Sie genauso akribisch vor wie „normale“ Sitzungen.
- Fordern Sie regelmässig (z.B. wöchentlich) Statusberichte von Ihren Teams bzw. Mitarbeitenden ein.
- Legen Sie verbindliche Zeiten für die Erreichbarkeit fest. Pflegen Sie aber auch Rituale für unverbindlichen und ungezwungenen Austausch, z.B. in Form eines Chats über Mittag.
- Bringen Sie Geduld und Verständnis auf: Nicht alles wird auf Anhieb klappen. Wer es nicht gewohnt ist, regelmässig „digital“ zu kommunizieren, wird ein paar Versuche benötigen, bis die Technologie im Griff ist. Schulen Sie, wenn nötig, Ihre Mitarbeitenden im Gebrauch der digitalen Kommunikationsmittel (etwa durch Punkt-für-Punkt-Anleitungen via Intranet) – dazu gehört auch die Pflege von Anstandsregeln am Telefon.
- Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden Ihre Wertschätzung spüren. Geben Sie mehr Feedbacks als gewöhnlich, loben Sie, geben Sie konstruktive Tipps, wo Verbesserungen notwendig sein sollten. Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden, die alleine im Homeoffice sitzen, wissen, dass sie gebraucht werden.

5.9 Vorsorge im Konkurs

Die gebundene Vorsorge (3a und 3b) sind im Konkurs in dem Sinne bessergestellt, dass diese nicht in die dritte, sondern in die zweite Konkursklasse gehören. Versicherungen und Banken haben für solche Einlagen besonders strenge Einlagevorschriften einzuhalten, welche jährlich durch die Revisionsgesellschaft kontrolliert werden.

Anders funktioniert die Absicherung von Bankeinlagen nach dem Bankgesetz: Einlagen werden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100'000.– pro Kunde und Bankinstitut als privilegierte Einlagen beurteilt.

5.10 Arbeitsbewilligungen

Ab September 2020 werden die biometrischen Ausländerausweise für Nicht-EU-Bürger durch einen neuen europäischen Ausweis ersetzt.

Für Studierende und Praktikanten aus einem Nicht-EU-Staat sind folgende Unterschiede und Voraussetzungen zu beachten:

	Praktikant	Student (Nebenbeschäftigung)
Definition	Ein Student an einer Schweizer Universität, der im Rahmen des Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren muss.	Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige, die an einer Schweizer Universität immatrikuliert und im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung sind und parallel zu ihrem Studium einer Nebenbeschäftigung nachgehen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorisches Praktikum im Rahmen des Studiengangs • Einhaltung der Schweizer Mindestlohn- und Arbeitsbedingungen • Einmaliges Praktikum während des Studiengangs • Gesuch muss vom Schweizer Arbeitgeber eingereicht werden • Für Studierende einer ausländischen Universität muss das Gesuch über ein offizielles Studentenaustauschbüro gestellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nebenbeschäftigung ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt • Selbständigkeit ist verboten • Die Aufnahme der Nebenerwerbstätigkeit kann frühestens nach sechs Monaten bewilligt werden • Bestätigung der Hochschule, dass der Nebenerwerb mit dem Studium vereinbar ist

Quelle: BDO

5.11 Was produktive Menschen anders machen

Versuchen Sie, eine Aufgabe nur einmal anzufassen. Filtern Sie deshalb z. Bsp. Ihre E-Mails nach solchen mit oder ohne Anhang. Bearbeiten Sie die E-Mails ohne Anhang nacheinander und erst danach jene mit Anhang. Richten Sie Kategorien ein und beantworten Sie E-Mails, die weniger als fünf Minuten benötigen sofort und löschen Sie diese E-Mails– nicht in der Inbox lassen! E-Mails, die zur Beantwortung mehr als fünf Minuten benötigen gesondert, gezielt und in einem Mal erledigen. Führen Sie keine Pendenzenlisten! Tragen Sie alle Aufgaben in den Kalender ein. Eine Umfrage hat ergeben, dass nur 41% der Aufgaben auf Pendenzenlisten wirklich erledigt werden. Das dauernde Betrachten einer unerledigten Liste führt zu Stress bis zu Schlafstörungen. Erfolgreiche und gleichzeitig weniger gestresste Menschen verbringen, gemäss einer Umfrage, ihre Wochenenden wie folgt:

- Sie stehen zur selben Zeit wie unter der Woche auf
- Sie reservieren einen Teil des Morgens als Ich-Zeit
- Sie planen Mikroabenteuer zur Motivation
- Sie gehen einer Leidenschaft nach
- Sie kuppeln sich vom Business ab
- Sie minimieren Hausarbeiten

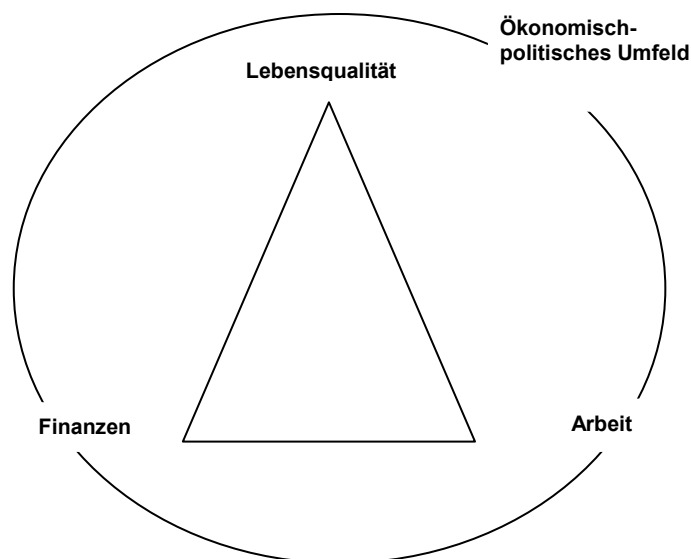
- Sie trainieren und treiben Sport
- Sie reflektieren die vergangene Woche
- Sie bereiten sich für die kommende Woche vor und schreiben vor dem Einschlafen eine To-do-Liste. Dies führt dazu, dass der Kopf frei wird und nicht das Gefühl hat, er müsse immer an irgendetwas (während der Schlafzeit) denken, was nicht vergessen werden darf.
- Sie verbringen Qualitätszeit mit der Familie

Löschen Sie Ihre Postfächer auf Ihrem Smartphone. Die Inbox sollte am Abend leer sein. Aufgrund der zunehmenden Flut von E-Mails sollte ein Zeitfenster für die Beantwortung der E-Mails eingeplant werden. Verzichten Sie auf ein jederzeitiges Aufblinken des Postfachsymbols auf dem Smartphone. Widerstehen Sie dem Drang, alles überall und immer sofort beantworten zu wollen.

5.12 Persönliches Erfolgsmanagement

Als Wirtschaftssubjekt agiert man nicht nur im Referenzrahmen eines kleinen oder mittelgroßen Unternehmens. Man hat auch als Privatperson sich selbst gegenüber eine Verantwortung, dass die wichtigen Dinge im Leben nicht aus dem Ruder laufen. Dies kommt gerade jetzt zum Ausdruck, wenn wir wahrnehmen müssen, dass die Pandemie eine Vielzahl unserer Lebensbereiche in direkter und indirekter Weise beeinflusst.

Das persönliche Erfolgsmanagement, um das es im Grunde geht, kann man durch eine einfache Abbildung vermitteln, welche Koordinaten man jetzt besonders im Auge behalten sollte:



Lebensqualität, Arbeit und Finanzen sind die drei grossen Bereiche, die durch das ökonomisch-politische Umfeld einer starken Veränderung ausgesetzt werden. Wenn man beispielsweise – Corona-bedingt – in seiner Freizügigkeit massiv eingeschränkt wird, was durch staatliche Anordnungen und Empfehlungen bewirkt wurde, dann zeigen sich die sich daraus ergebenden Folgen in vielfältiger Form.

Lebensqualität ist für jede Person etwas anderes, weil wir unterschiedliche Bedürfnisse an den Alltag haben und uns auch in verschiedenen Lebensphasen bewegen. Was uns in jedem Fall hilft – egal, in welcher Lebenssituation wir uns befinden –, ist die Auseinandersetzung mit einigen grundsätzlichen Fragen:

- Wer sind die wichtigen Anderen in meinem privaten Umfeld und wie gestalte ich die Beziehung zu ihnen?

- Wie kann ich in der veränderten Situation meinen Anspruch an Zeitsouveränität als eine der wichtigsten Ressourcen im Leben beibehalten?
- Wie kann ich gerade jetzt eine gesunde Lebensführung verfolgen, wenn diese massiven Auflagen und Einschränkungen ausgesetzt ist?
- Wie gehe ich damit um, wenn die besonderen Umstände in diesen Zeiten auch den Kern meiner persönlichen Lebensphilosophie und damit meine Wertepattform tangieren, die für mich immer ein wichtiger Kompass für Alltagshandeln war?

Arbeit hat viele Facetten, nicht zuletzt ist sie für jeden für uns ein wichtiges Lebenselixier:

- Wie gehe ich mit den veränderten Freiheitsgeraden um, wenn ich – beispielsweise – gefordert werde, geschäftliche Reisen und persönliche Kontakte einzuschränken oder einen Grossteil meiner Arbeit im Homeoffice zu erledigen?
- Was waren bislang berufliche Höhepunkte in meiner Arbeit, die jetzt eher verunmöglicht werden, und wie gehe ich damit um?
- Welche neuen Erfahrungen kann ich machen und diese eventuell zu einer neuen sinnstiftenden Betätigung weiterentwickeln? Dazu gehört beispielsweise auch die bislang tabuierte Frage der Art, des Umfangs und der Selbstbestimmung der Arbeit – mit anderen Worten: Wie und wieviel möchte ich zukünftig arbeiten?

Finanzen, die Verfügung über Geld oder wie Anlageentscheidungen getroffen werden, gehören in unterschiedlichem Grad – je nach „Geldtyp“ – zu den Bereichen, die ein gelungenes persönliches Erfolgsmanagement ausmachen. Man muss sich nur über die Wirtschaftsnachrichten informieren oder die Börsenkurse in den verschiedenen Anlagemärkten verfolgen, um zu erkennen, welche massiven Kräfte plötzlich auf das eigene Anlage-Portfolio einwirken können:

- Was ist mir bei meinem bisherigen Vermögensaufbau durch die Pandemie bewusst geworden?
- Welche Anlageentscheidungen muss ich zukünftig stärker verfolgen, um mein primäres Ziel des Kapitalerhalts in unsicheren Zeiten anzugehen?

Zu jedem Leben in unserer Gesellschaft gehört die Überwachung der drei dargestellten Bestandsstücke eines persönlichen Erfolgsmanagements. Die Erfahrungen, die jeder von uns in der jetzigen Situation gemacht hat, mögen unterschiedliches Potential für die Bewusstmachung von Anfälligkeiten, aber auch für Lernen und Sich-Verändern in der Zukunft beinhalten. In jedem Fall sollten sie nicht übergangen werden.

So betrachtet kann ein nicht voraussehbares Ereignis wie die Pandemie nicht nur zu einer schwierigeren Lebenssituation, sondern auch zu neuen individuellen Chancen führen.

5.13 Führung in Unternehmen – Einige Herausforderungen in schwieriger Zeit

Jeder Unternehmer und Manager hat in den letzten Monaten in seiner Organisation die Auswirkungen erlebt, die durch ihre Unvorhersehbarkeit und ihre Plötzlichkeit des Auftretens mitunter gravierende Spuren hinterlassen haben. Davon waren auch die Beziehungen von Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern betroffen, also der Bereich im Unternehmen, den wir mit Führung in allen Facetten umschreiben. Wenn von heute auf morgen Geschäftsmodelle ausser Kraft gesetzt werden oder Lieferketten nicht mehr funktionieren, ist man mit erheblichen finanziellen Einbussen konfrontiert, die sogar existenzielle Ausmasse annehmen können. Unternehmer, Manager und Mitarbeiter erleben eine Situation, in der schlicht und einfach kein Geld mehr da ist, um so weitermachen zu können wie bisher. Man hatte für diese Situation keinen Plan B im Unternehmen, zumindest in den allerwenigsten Firmen.

Was heisst dies nun für Vorgesetzte in der Führung ihrer Mitarbeiter?

- Eine der ersten Aktionen bezieht sich auf die rasche Umsetzung der strategischen Initiativen, Kosten einzusparen, den Mitarbeiterereinsatz in den einzelnen Bereichen anzupassen und Entscheidungen zu treffen, die teilweise sehr schmerzhaft Konsequenzen für die Betroffenen haben. Wenn man unter Zeitdruck steht, neigt man in derartigen Situationen zu raschen Entscheidungen ohne in lange Diskussionsprozesse mit den Mitarbeitern zu kommen. Die Gefahr dabei ist, dass die Beschäftigten auf diesem Weg nicht mitgenommen werden und möglicherweise auch gute Ideen keine Rolle mehr spielen. Dieser „Backlash“ in traditionelle hierarchische Muster ist umso bedenklicher, je mehr vorher im Unternehmen eine andere Führungskultur vorhanden war, in der der Einzelne mit seinen Vorstellungen und seinem Wissen in Entscheidungen eingebunden wurde. Im Ergebnis können diese neuen Entscheidungsprozesse dazu führen, dass man – oberflächlich betrachtet – sein Umsetzungsziel zwar scheinbar rasch erreicht, die Art der getroffenen Entscheidungen jedoch mit einer Hypothek auf der künftigen Beziehung zu den Mitarbeitern belastet ist. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass mit dem jetzigen Rückfall in traditionelle Führungsmuster Entscheidungen von den Beschäftigten nicht akzeptiert, zumindest innerlich nicht angenommen werden. Demotivation ist nur eine der Folgen.
- Wenn Mitarbeiter plötzlich im Homeoffice arbeiten müssen oder ganz freigestellt werden, können bei den Einzelnen neue Stresssituationen eintreten, bei denen die Ängste mitunter existentielle Ausmasse annehmen. Denken Sie nur daran, dass in einer jungen Familie mit Kindern plötzlich daheim mehr Betreuungsaufwand notwendig ist, wenn jetzt auch gleichzeitig noch die Schulen geschlossen sind und dies bei möglichen finanziellen Zukunftsängsten der Familie. Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen sind eine kurzfristig wirksame Abhilfe, aber der einzelne Mitarbeiter braucht gerade jetzt Zuwendung und eine Möglichkeit, seine Stresserlebnisse und seine allfälligen Ängste zu artikulieren – alles vor dem Hintergrund, dass der Vorgesetzte an vielen „Baustellen“ in seiner Abteilung und im Unternehmen gefragt ist und für diese Art von Krisengesprächen mit Mitarbeitern meint, noch weniger Zeit aufbringen zu können.
- Die allseits im Unternehmen voranschreitende Digitalisierung erhält in der Pandemie, wenn nicht mehr so umfänglich wie vorher „face-to-face“ geführt werden kann, einen kräftigen Schub in Richtung digitaler Führung. Waren bis anhin Mitarbeitergespräche über Projektfortschritte oder Teamsitzungen Teil des Führungsalltags eines Vorgesetzten, dann unterstützen jetzt in manchen Unternehmen zahlreiche Apps den Vorgesetzten in seiner Führungsaufgabe. Der punktuelle Ersatz einer persönlichen Beziehung ist zunächst für alle Beteiligten ungewohnt, in manchen Fällen braucht es auch eine gewisse Zeit der Einübung bis zu dem angestrebten neuen Umgang miteinander in der neuen Führungswirklichkeit. Digitales Führen von Mitarbeitern im Homeoffice ist wie ein neu auftretender Weiterbildungsbedarf bei Vorgesetzten, den es jetzt grossflächig im Unternehmen umzusetzen gilt, und bei dem sie zumeist auf sich gestellt sind, weil es in der Weiterbildung in Corona-Zeiten keinen klassischen Seminarbetrieb mehr gibt.
- Vorgesetzte – oder genauer – Führungskräfte im mittleren Management, die während der Pandemie von oben ständig neue Aufträge erhalten und diese mit ihren Mitarbeitern möglichst rasch umsetzen müssen, sind einem erhöhten Druck ausgesetzt. Da sie selbst keinen speziellen Ansprechpartner im Unternehmen mehr haben, weil man oben für die Sorgen und dem erlebten Stress von Vorgesetzten in der „Mitte“ keine Zeit mehr hat, müssen sie selbst mit den Folgen aus dem neuen Führungsalltag fertig werden.

Es ist eine Illusion in Unternehmen, wenn man glaubt, dass es nach der Hochphase der Pandemie wieder ein Zurück in die alte vorherige Normalität gibt. Der Übergang in eine neue Arbeitswelt ist unausweichlich und wird jetzt durch die Pandemie in vorher nicht einschätzbarer Weise beschleunigt. Zwar gab es in manchen Unternehmen auch vorher schon Arbeitsformen wie Homeoffice, virtuelle Zusammenarbeit, flexible Arbeitszeiten oder digitalisierte Kommunikation. Aber jetzt ist der Druck auf eine neue Arbeitswelt – kurz: New-Work-Transformation – grossflächig in der Wirtschaft angesagt.

Unternehmen täten gut daran, die Verunsicherung unter ihren Mitarbeitern aktiv anzugehen und mit ihnen die gemachten Erfahrungen aufzuarbeiten und in Richtung einer neuen Arbeitswelt positiv zu rahmen, damit einige Freiheiten auch in der Zukunft bestehen bleiben. Dass man für diesen Weg der unternehmensindividuellen New-Work-Transformation auch externe Begleitung in Anspruch nimmt, ist keine Schwäche, sondern eher ein Zeichen der Stärke, dass man die sich bietenden Chancen aus den gemachten Erfahrungen für einen Zuwachs an Wettbewerbsfähigkeit nutzen will.

5.14 Unser diesjähriges Buchgeschenk

Wir haben uns dafür entschieden, Ihnen in diesem Jahr eine etwas leichtere Kost aus den Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt anzubieten. Wenn man fast täglich mit Horrormeldungen aus dem Wirtschaftsleben konfrontiert wird, freut man sich über eine Lektüre aus den Chefetagen, deren komische Seite man bisher vielleicht noch nicht so wahrgenommen hat

HÄSELI, Stefan: Best Practice Leadershit. Absurde Wahrheiten aus den Chefetagen, Göttingen (BusinessVillage) 2019

Der Autor, ein Schweizer Berater und Vortragsredner, stellt unter dem heute in allen Unternehmen verwandten Allerweltsbegriff Leadership viele geläufige Konzepte aus der Praxis vor und veranschaulicht mit seinen Geschichten dazu, dass es noch eine andere Seite der „Leadership-Medaille“ gibt, die er mit „Best Practice Leadershit“ etikettiert. Die „absurden Wahrheiten aus den Chefetagen“ – so der Untertitel – werden anhand von Alltagsgeschichten von Hannes, einem fiktiven Mitglied der Geschäftsführung, porträtiert und so flüssig und eingängig dargestellt, dass sie für jeden Leser im Management sofort anschlussfähig mit der selbst erlebten Praxis werden.

„Best Practice Leadershit“ ist eine Geschichtenserie mit feinsinniger Satire, die den Leser amüsiert, an manchen Stellen aber durchaus auch Nachdenklichkeit hervorrufen kann, insbesondere dann, wenn man den Akteur Hannes mit seinen Erfahrungen nicht nur auf der Bühne des Autors erlebt, sondern eigene Hannes-Erfahrungen bei sich entdeckt. So betrachtet ist das Buch nicht nur entspannende Unterhaltung, es kann auch eine Form von anregender Weiterbildung werden. Schmunzeln, lautes Lachen, aber auch Lachen, das im Hals steckenbleibt, ist Ihnen bei der Lektüre der Geschichten von Hannes garantiert.

Gerne dürfen Sie unser Buchgeschenk per E-Mail: admin@revidas.ch oder telefonisch unter 071 243 10 10 anfordern.

6 Steuern

6.1 Unterhaltskosten Liegenschaft vs. wertvermehrnde Investitionen

Abzugsfähige Aufwendungen sind alle Kosten, die mit der Nutzung der Liegenschaft zusammenhängen oder der Erhaltung des Liegenschaftswertes dienen. Instandhaltungskosten sind Kosten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, wie:

- Übliche Ausbesserungsarbeiten
- Reparaturen
- Anbauseitige Einrichtungsgegenstände, Heizung, Rollläden, Strom- und Wasserinstallationen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Sanfte Renovation bei Mieterwechsel

Zu den in grösseren Zeitabständen anfallenden Aufwendungen, den sogenannten Instandstellungskosten zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit, gehören insbesondere:

- Ersatz- und Renovationskosten
- Renovation von Küchen, Bäder, Geräteersatz
- Fensterersatz
- Gebäudehüllensanierung

Im Privatvermögen sind auf solchen Aufwendungen keine Rückstellungen oder Abgrenzungen möglich. Bei juristischen Personen (Genossenschaften, GmbH, AG etc.) lassen viele Kantone eine jährliche Bildung von pauschalen Rückstellungen für zukünftigen Liegenschaftsunterhalt zu. Im Kanton St. Gallen werden grosszügigerweise für Grossreparaturen auch die Verteilung der zu erwarteten Kosten auf bis zu 3 Jahre anerkannt, Voraussetzungen hierfür sind:

- Beschluss der verantwortlichen Organe
- Detaillierter Kostenvoranschlag mit zeitlichem Ablauf
- Ausscheiden von wertvermehrenden Anteilen

Da die Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Instandstellungskosten nicht immer einfach ist, werden oft 2/3 der Gesamtkosten als werterhaltende Kosten beurteilt und 1/3 als wertvermehrender Anteil. Es gilt die Einzelfallbeurteilung.

Ein wichtiges Indiz für wertvermehrnde Anteile und Investitionen ist die Tatsache, ob nach der Renovation die Mietzinsen erhöht werden oder nicht.

6.2 Liegenschaftskostenverordnung

Seit 01.01.2020 ist die überarbeitete Liegenschaftskostenverordnung für die direkte Bundessteuer in Kraft. Diese hat auch Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Neu sind die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau mit gleichartiger Nutzung als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig. Im Rechnungsjahr steuerlich unberücksichtigte Aufwendungen können auf die folgenden beiden Steuerperioden übertragen werden (sogenannter Abzugsvortrag). Dies gilt auch für Investitionskosten im Zusammenhang mit Energiesparen und Umweltschutz.

Für den Abzugsvortrag wird ein Hilfsformular zur Verfügung gestellt. Dieses ersehen Sie im Anhang unserer Info. Das Formular 7RE „Rückbaukosten....“ ist noch provisorisch und sollte demnächst auf der Homepage: www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen.html/formular7re abrufbar sein.

6.3 Fragen aus der Praxis

6.3.1 Hauptsteuerdomizil bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen

Immer wieder stellt sich die Frage, wo das Hauptsteuerdomizil beim Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim liegt. Mit dem Eintritt in ein Altersheim verlegt ein Steuerpflichtiger in der Regel auch seinen Wohnsitz und damit auch sein Hauptsteuerdomizil. Im interkantonalen Verhältnis wird der Lebensmittelpunkt mit einem Wechsel der Steuerhoheit zur Heimadresse umgesetzt. Im interkommunalen Bereich (sprich Umzug innerhalb des gleichen Kantons) bleibt die Steuerbefugnis der bisherigen Wohnsitzgemeinde bis zum Tode unverändert bestehen. Der Grund für diese Abweichungen in der Steuerpraxis liegt im Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG), wonach diejenige politische Gemeinde zuständig bleibt, in der die versicherte Person beim Heimeintritt wohnte.

6.3.2 Wohnsitz beim Konkubinat

Verheiratete Personen ohne leitende Stellung haben das Hauptsteuerdomizil am Ort, wo sich die Familie aufhält. Diese Grundsätze werden auch auf Konkubinatsbeziehungen angewendet, die aufgrund ihrer Dauer und Intensität einer Ehe gleichkommen. Eine langjährige Beziehung zum Lebenspartner wird aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides (BGER 2C_73/2018/03.06.19) als eheähnlich betrachtet. Inwieweit dieser Entscheid nicht nur steuerliche, sondern auch güterrechtliche Auswirkungen entwickeln kann, wird die Zukunftspraxis zeigen.

Als Steuerwohnsitz gilt der Ort der Familienwohnung. In Einzelfällen wird bei Personen, die das 30. Altersjahr überschritten haben und die Beziehung länger als 5 Jahre dauert (die sogenannte 30/5-Praxis), der Lebensmittelpunkt am Ort der Erwerbstätigkeit bzw. des Wochenaufenthalts angenommen, wenn die beiden letzteren Orte auseinanderfallen. Dies, wenn die unverheiratete Person regelmässig, mind. 1 x pro Woche, an den Ort der Familie heimkehrt, mit welcher sie besonders eng verbunden ist oder dort, wo sie andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Personen, die in einer Wohngemeinschaft oder Konkubinat leben, qualifizieren andererseits wiederum mehrheitlich nach einer gewissen Dauer den steuerrechtlichen Wohnsitz am Wohnort, bzw. am Ort der gemeinsamen Wohnung, wenn die Konkubinatspartner nachweislich ihre Wochenenden und freien Wochentage dort verbringen.

6.3.3 Ertrags- und Vermögensbesteuerung von Photovoltaikanlagen

Auch dies wurde zwischenzeitlich vom Bundesgericht „geklärt“. Die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist als Liegenschaftsunterhalt (Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen) abzugsfähig. Ob diese „Investition“ als bewegliches oder unbewegliches Vermögen besteuert wird, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Kanton St. Gallen gilt z.B. der Grundsatz, dass diese im amtlichen Schätzwert der Liegenschaft (auch wenn nicht separat ausgewiesen) mitenthalten ist.

Die Stromerzeugung (Einspeisevergütung und Erlöse aus Direktvermarktung) sind aufgrund der Einkommensgeneralklausel als Einkommen zu erfassen. Nicht der Einkommenspflicht unterliegt selbsterzeugter Strom für den Eigengebrauch.

6.3.4 Waldpflege

Subventionen für Schutzwaldpflege, Jungwaldpflege im Nichtschutzwald sowie Massnahmen zur Erhaltung der Walddiversität stellen Erträge auf unbeweglichem Vermögen dar.

6.3.5 Unternutzungsabzug

Ein Unternutzungsabzug ist nur für selbstgenutztes Eigentum am Wohnsitz und für die tatsächliche und dauerhafte Nichtbenutzung von Räumen möglich. Sofern die Räume beheizt und möbliert bleiben, wird der Unternutzungsabzug meist verwehrt.

6.3.6 WEF-Vorbezüge Säule 3a innerhalb von 5 Jahren

Gesetzliche Grundlage für einen Vorbezug ist die Verordnung zur Wohneigentumsförderung. Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.–. Ein WEF-Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Wenn die Sperrfrist verletzt wird, erfolgt keine Besteuerung zum Sondersatz (Sonderveranlagung), sondern der Vorbezug wird mit der ordentlichen Einkommenssteuer mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert! Auszahlungen ab Alter 59/60 sind von dieser Fragestellung nicht betroffen.

6.3.7 Wann gelten Personalanlässe als geschäftsmässig begründeter Aufwand?

Das Verwaltungsgericht hat in einem für uns nicht nachvollziehbaren Entscheid eine Verschärfung herbeigeführt. Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle stellen Anlagekosten und keine Gewinnungskosten dar. Auslagen, die getätigt werden, um eine bestehende Einkommensquelle zu erhalten oder den weiteren Einkommensbezug zu sichern, sind abzugsfähig, andere Kosten nicht.

Nicht jedes finanzielle Engagement, welches die Motivation der Mitarbeitenden erhöht, kann als für den Beruf notwendige Kosten angesehen werden. Auch Teamförderungsmassnahmen wie gemeinsame Mittagessen sollen nicht als Berufskosten abgezogen werden können. Diese qualifizieren als sogenannte Standesaufgaben. Bei gemischter Zwecksetzung ist ein angemessener Privatanteil abzugrenzen (Empfehlung SVA 50%). Bei einer Geschäftsreise sind Ort, Dauer und Personenkreis zu erfassen.

6.3.8 Arbeitszimmerabzug

Neu wird für den Arbeitszimmerabzug die Anzahl Zimmer plus 2 gerechnet (früher plus 1). Im Grundsatz gilt der Arbeitszimmerabzug in den übrigen Berufskosten, Pauschalabzug als abgegolten. Abgewichen wird dann, wenn die Effektivkosten nachgewiesen werden können und diesen Pauschalabzug übersteigen.

6.3.9 Energiesparmassnahmen / E-Autoladestation

Die erstmalige Erstellung einer Photovoltaikanlage wird unter dem Titel Energiesparmassnahmen zum Abzug zugelassen. Bei der E-Autoladestation steht die Energienutzung des Elektrofahrzeugs im Vordergrund, weshalb kein Liegenschaftsunterhaltsabzug anerkannt wird. Der zukünftige Unterhalt und Ersatz der E-Autoladestation ist hingegen steuerlich abzugsfähig.

Die erstmalige Installation gilt somit als Anlagekosten, damit verbundene Fördergelder sind als Anlagekostenminderung zu berücksichtigen. Der verbleibende Restsaldo kann bei einer späteren Grundstückgewinnsteuerabrechnung in Abzug gebracht werden.

6.3.10 Insektenschutzgitter

Die erstmalige Anschaffung gilt als Wertvermehrung. Zukünftiger Ersatz und Reparatur kann als Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden.

6.3.11 Gasheizung

Anschlussgebühren ans Gasnetz beim Ersatz einer Ölheizung gelten unter dem Titel der energiesparenden Massnahmen als Liegenschaftsunterhaltskosten und sind abzugsfähig.

6.3.12 Vorfälligkeitsentschädigung

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides vom 16. Dezember 2019 erfolgt eine Verschärfung. Bei Beibehaltung des Finanzinstituts, nur Anpassung der Konditionen, ist die Vorfälligkeitsentschädigung abziehbarer Schuldzins. Beim Wechsel des Finanzinstituts ist diese bis zur Steuerperiode 2020 abzugsfähig. Ab Steuerperiode 2021 stellen Vorfälligkeitsentschädigungen keinen Schuldzins mehr dar!

Auch bei einer späteren Liegenschaftsveräusserung qualifiziert diese Ausgabe nicht mehr als Anlagekosten zur Minderung der Grundstückgewinnsteuer. Dies bedeutet, dass ab nächstem Jahr zu beachten ist, dass keinerlei steuerliche Abzugsfähigkeit mehr besteht! Ein Abzug ist nur noch im Geschäftsvermögen möglich.

6.3.13 Behinderungsbedingte Kosten

Kosten für Heimbewohner und Spitexpatienten mit einem Pflege- und Betreuungsaufwand von mind. 60 Minuten pro Tag (RAI-Stufe > 4 bzw. BESA-Punkte \geq 21) sind abzugsfähig. Oft gibt es Situationen, in denen die Einstufung der Pflegebedürftigkeit des Pflegeheims von der Einschätzung des Arztes, welcher den Fragebogen für behinderungsbedingte Kosten abzugeben hat, abweichen. Die Verwaltungsrekurskommission hat entschieden, dass der Einstufung des Pflegeheims mehr Gewicht beigemessen wird als der Einstufung des Arztes.

Beistandsentschädigungen können zu 60% als Vermögensverwaltungskosten und zu 40% als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Dies gilt nicht nur bei umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB, sondern auch bei beschränkter Beistandschaft, z.B. Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394 ZGB.

6.3.14 Sozialabzug für volljährige Kinder in Ausbildung

Ist das Kind unterstützungsbedürftig? Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes sind zu berücksichtigen, soweit das Vermögen bzw. dessen Verwertung zur Finanzierung des Lebensunterhalts zumutbar ist. Als Berechnungsbasis für die notwendigen Lebenshaltungskosten werden auf die Durchschnittswerte des Bundesamtes für Statistik bzw. auf die Empfehlungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich abgestellt.

6.3.15 Liquidationsgewinnbesteuerung Todesfall

Selbständigerwerbende können nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität die Liquidationsgewinnbesteuerung (Sondersatz) geltend machen. Eine Ausnahme wie bei einem Tod vor dem 55. Altersjahr. Auch dann kann die Sonderbesteuerung geltend gemacht werden.

6.3.16 Strafloze Selbstanzeige

Die neuen Gesetzesartikel sind auch schon wieder Jahre her und wurden am 01.01.2010 in Kraft gesetzt. Wir haben in früheren Revidas Infos hierauf hingewiesen.

Jede steuerpflichtige Person kann nur einmal im Leben von einer straflosen Selbstanzeige profitieren. Wird in einer Steuererklärung erstmalig ein Vermögenswert inkl. daraus resultierenden Erträgen deklariert, ist zwingend ein Hinweis anzubringen, dass es sich um eine straflose Selbstanzeige handelt. Eine einfache Deklaration genügt nicht. Ohne Hinweis sind die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige nicht gegeben. Im Nachsteuerverfahren zu Lebzeiten sind sämtliche Unterlagen der vergangenen 10 Jahre (Im Todesfall 3 Jahre) offen zu legen.

6.4 Eigenmietwert

Der geplante Systemwechsel beim Eigenmietwert ist nachfolgendem Schema zu entnehmen:

Eckwerte Vernehmlassungsvorlage:

	Bund	Kantone
Eigenmietwert	Keine Besteuerung am Wohnsitz mehr	
Unterhaltskosten	Nicht mehr abziehbar am Wohnsitz	
Energiespar- und Umweltschutzkosten	Nach DBG nicht mehr abziehbar (Wohnsitz, Zweitliegenschaften und vermietete/verpachtete Liegenschaften)	Nach StHG weiterhin Abzug möglich (Wohnsitz, Zweitliegenschaften und vermietete/verpachtete Liegenschaften)
Denkmalpflegerische Kosten		
Rückbaukosten für Ersatzneubau		

Eckwerte Vernehmlassungsvorlage – Schuldzinsen:

Schuldzinsen	Bund	Kantone	Anreizwirkung
Geltendes Recht	Abziehbar im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich CHF 50'000.–		Fremdfinanzierung von beweglichem Vermögen --> steuerfreier Kapitalgewinn
Variante 1	Abziehbar im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge		Geringer als unter geltendem Recht
Variante 2	Abziehbar im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge		Geringer als Variante 1
Variante 3	Abziehbar im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000.– bei Halten qualifizierter Beteiligungen (10%)		Fremdfinanzierung von unbeweglichem Vermögen, wenn qualifizierte Beteiligungen vorhanden --> steuerfreier Kapitalgew. DBG
Variante 4	Abziehbar im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen		Fremdfinanzierung von unbeweglichem Vermögen --> steuerfreier Kapitalgew. DBG
Variante 5	Nicht abziehbar		Liegenschaft in juristischer Person halten --> Schuldzinsen abziehbar
Ersterwerbsabzug	CHF 10'000.– / 5'000.– während 10 Jahren, jedes Jahr 10% weniger		

Zu beachten ist, dass bei Zweitwohnungen die eigene Mietwertbesteuerung bestehen bleiben soll.

6.5 Token und Blockchain

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis im Zusammenhang mit der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie (DLT) veröffentlicht.

Abbildung: **TOKEN-KATEGORIEN DER ESTV UND IHRE REGULATORISCHE/ZIVILRECHTLICHE EINORDNUNG (INKL. BLINDE FLECKEN)**

	Payment Token (Zahlung)	Utility Token (Nutzung)	Asset-Token (Anlage)
Native Token (BCP 1) = Keine Rechte	Native (DVS)		
Gegenpartei-Token (BCP 2) = Relative Rechte (schuldrechtlicher Anspruch)	Gutschein		Aktie/PS/GS
	Payment (MWST)	Vorauszahlung	KAG/Fonds
		Lizenz/IP	FK (DVS)
			Quasi-EK/-Partizipation
Eigentums-Token (BCP 3) = Absolute Rechte	Geld		Sache
			Daten

«Blinde Flecken»

Aufgrund der Komplexität verweisen wir auf einen Artikel im Anhang zum Thema Crowdfunding Monitoring der Hochschule Luzern. Ebenfalls im Anhang stellen wir Ihnen eine Tabelle mit den unterschiedlichen Token-Definitionen zur Verfügung. Beachten sie die Dokumentationspflicht, die Sie auch für solche Anlagen haben, um die korrekte Besteuerung und Steuerdeklaration zu ermöglichen.

6.6 Mehrwertausgleich und bäuerliches Bodenrecht

Ein Mehrwertausgleich kann erfolgen bei:

- Einzonung ohne bäuerliches Bodenrecht
- Auszonung

Eine Mehrwertabgabe wird entweder bei der Überbauung mit der Baufreigabe oder mit der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung oder bei einer Veräusserung mit dem Übergang des Eigentums fällig. In den meisten Fällen wird die Mehrwertabgabe von den Gemeinden erhoben. Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Planungsmassnahme.





Informationen zum Mehrwertausgleich in der Schweiz

Informationen vom ARE Bund:

<https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/revision-des-raumplanungsgesetzes--rpg-/umsetzung/mehrwertabgabe.html>

Diese Seite enthält die Prüfungsberichte des Bundesamts für Raumentwicklung ARE, das die Mehrwertausgleichsregelungen der Kantone geprüft hat.

Informationen von Espace Suisse:

<https://www.espacesuisse.ch/de/raumplanung/handlungsfelder-der-innenentwicklung/mehrwertausgleich>

Diese Seite enthält verschiedene Informationen zum Mehrwertausgleich in der Schweiz. Ebenfalls enthalten ist eine tabellarische Übersicht über die Regelungen in den Kantonen:

<https://www.espacesuisse.ch/de/document/mehrwertausgleich-den-kantonen-tabellarischer-vergleich-stand-21082020>

Der Kanton Zürich stellt alle Informationen zum Mehrwertausgleich auf der Website www.zh.ch/mehrwertausgleich zur Verfügung. Die Seite umfasst generelle Informationen zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich, das Mehrwertausgleichsgesetz, die Mehrwertausgleichsverordnung, weitere Publikationen wie Merkblätter, ein Musterfondreglement sowie Antworten auf die häufig gestellten Fragen.

6.7 Radio und TV-Abgabe sinkt

Die frühere Empfangsgebühr von CHF 451.– wurde mit der Einführung der neuen Radio- und Fernsehgebühr am 1. Januar 2019 auf CHF 365.– reduziert. Gestützt auf eine Tarifüberprüfung wird die Abgabe erneut gesenkt, und zwar auf CHF 335.– pro Jahr. Die Abgabe für Kollektivhaushalte, zu denen beispielsweise Alters- und Pflegeheime sowie Studentenwohnheime gehören, beläuft sich neu auf CHF 670.– statt CHF 730.–. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, sind weiterhin von der Abgabe befreit.

Für Unternehmen wird die Tarifstruktur verfeinert. Statt bisher sechs gibt es neu 18 Tarifstufen. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000.– bleiben weiterhin von der Abgabe ausgenommen. In der tiefsten Stufe zahlen Firmen mit einem Umsatz zwischen CHF 500'000.– und CHF 749'999.– künftig eine Abgabe von CHF 160.–, was einer Entlastung von CHF 205.– entspricht.

6.8 Kanton Nidwalden – Ausgezeichnete steuerliche Rahmenbedingungen

Besteuerungsbeispiele im Kanton Nidwalden:

- a) Gewinnsteuern bei juristischen Personen inkl. der Direkten Bundessteuern von 8.5%, Basisgewinn Nachsteuern 11.97%. Die Kapitalsteuern werden auf 0.01% herabgesetzt.
- b) Qualifizierte Dividenden werden immer noch mit 50% entlastet. Auch die persönlichen Einkommenssteuern sind sehr tief.

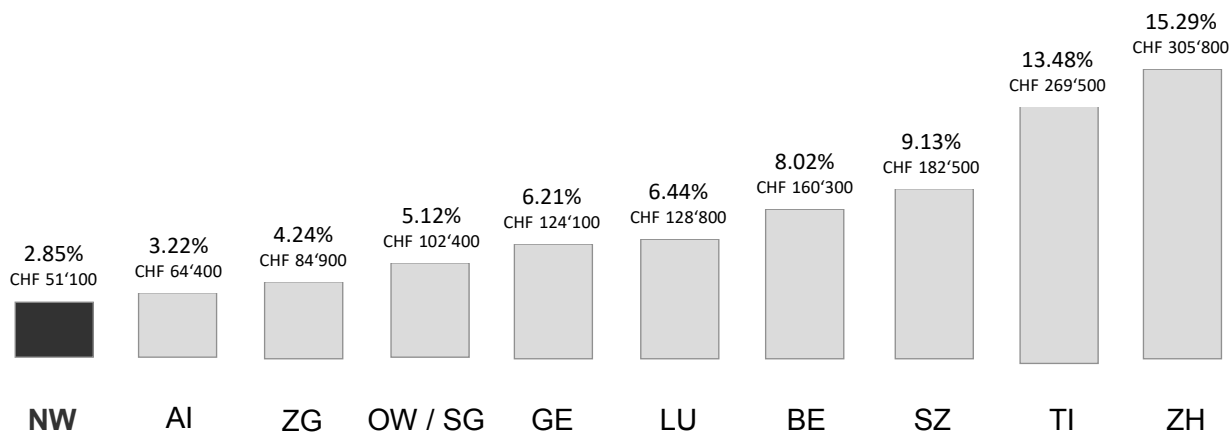
Beispiel: Steuerbelastung Einkommen (in CHF, Ehepaar, konfessionslos, Hergiswil)

	Kanton/Gemeinde	in %	Bund	Total	in %
100'000	8'409	8.41%	1'968	10'377	10.38%
200'000	21'108	10.55%	12'562	33'670	16.84%
500'000	57'113	11.42%	51'562	108'675	21.74%
1'000'000	114'175	11.42%	115'000	229'175	22.92%

- c) Auch bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist der Kanton Nidwalden in den vordersten Rängen, wie nachfolgender Steuervergleich zeigt.

Beispiel Kapitalleistungen aus Vorsorge

(CHF 2 Mio., 65jährig, verheiratet, Wohnort Hergiswil)



6.9 Neuer Abzug für Forschung und Entwicklung

Ausgangslage bilden methodengeleitete Suche – keine Zufallsentdeckungen – Neuartigkeit der Erkenntnisse und systematische Dokumentation.

Vergleich der Definitionen nach FIG und Frascati-Handbuch:

Definition nach Art. 2 FIG	Definition nach Frascati-Handbuch 2015 (15)
Wissenschaftliche Forschung (Forschung): Die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:	Der Begriff F&E umfasst drei Tätigkeitsbereiche: Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.
1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist.	Bei der Grundlagenforschung handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die primär der Erlangung neuen Wissens über die grundlegenden Ursachen von Phänomenen und beobachtbaren Fakten dienen, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben.
2. Anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind.	Bei der angewandten Forschung handelt es sich um originäre Arbeiten, die zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind.
3. Wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): Die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung ihrer Resultate.	Bei der experimentellen Entwicklung handelt es sich um systematische, auf vorhandenen Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.

Die schweizerische Steuerkommission möchte an die 5 Frascati-Grundsätze anknüpfen, um in den Genuss eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs zu kommen. Die Kriterien nach Frascati-Handbuch sind:

Gewinnung von neuen Erkenntnissen (neuartig)

- Erwartetes Ziel eines jeden F&E-Projekts: Schaffung von neuem Wissen
- Ausmass Neuigkeitsgehalt je nach Kontext
- Ausschluss von Kopie, Nachahmung, Reverse Engineering

Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend (schöpferisch)

- Neue Konzepte oder Ideen zum Ziel (originär)
- Nicht erfüllt bei Routinetätigkeiten, aber bei der Entwicklung neuer Methoden zur Erledigung von Routinetätigkeiten
- Mitwirkung eines Forschers (Faktor Mensch)

Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (ungewiss)

- Art des Ergebnisses und Aufwand im Voraus nicht präzise bestimmbar
- Evtl. wird angestrebtes Ergebnis nicht oder nicht vollständig erreicht

Einem Plan folgend und budgetiert (systematisch)

- F&E-Prozess verläuft nach einem festen Plan
- Verfahrensschritte und Ergebnisse werden dokumentiert
- Zweck und Finanzierungsquellen des Projekts sollten ermittelt werden (eigene Human- und Finanzressourcen)
- Kann bei kleineren Projekten auch erfüllt sein, wenn ein abhängiger Beschäftigter oder Berater (Forscher) mit spezifischer Problemlösung beauftragt ist

Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (übertragbar und/oder reproduzierbar)

- Neues Wissen soll übertragbar sein, d.h. andere Forscher können es verwenden und im Rahmen der eigenen Tätigkeiten reproduzieren
- Ergebnisse sind nicht geheim zu halten (in den Köpfen der Forscher), sondern für die Nutzung durch andere Forscher (extern oder innerhalb des Unternehmens) zu dokumentieren
- I.d.R. Publikation oder Schutz des geistigen Eigentums

6.10 Grundstückgewinnsteuer

Bei den Grundstückgewinnsteuersystemen werden grundsätzlich Kurzhaltzuschläge und andererseits Rabatte je nach Haltedauer bei selbstbewohntem Eigenheim gewährt.

Aufgrund der Gesetzesrevision im Kanton St. Gallen können ab 01.01.2021 als Ersatzwert der Verkehrswert vor 20 Jahren, bisher Verkehrswert vor 50 Jahren, herangezogen werden. Dieser Frist schliessen sich die Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Zürich sowie Thurgau an. Andere Kantone kennen noch 30 Jahre. Es wird auf den Tag genau gerechnet, so lohnt es sich, einen Verkaufszeitpunkt entsprechend abzuwägen. Zu beachten ist, dass beim Ersatzwert vor 20 Jahren auch der Besitzesdauerrabatt nur noch auf der Basis vor 20 Jahren gewährt wird. So kann es sich wiederum lohnen, auf diesen Ersatzwert zu verzichten, um längere Besitzesdauerrabatte zu erhalten. Eine genaue individuelle Abklärung lohnt sich in jedem Fall.

6.11 Negativzinsen

Negativzinsen sind in den Medien ein andauerndes Thema. Werden die Negativzinsen nun gesenkt, erhöht oder gar auf Vermögen von privaten Bankkunden erhoben? Vermehrt werden Negativzinsen, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Giro Guthaben der Banken erhebt, auf Bankkunden überwältigt. Bislang sind hauptsächlich Geschäftskunden, deren Guthaben einen gewissen Schwellenwert überschreiten, davon betroffen. Die aktuelle Diskussion thematisiert die Frage, ob Banken Negativzinsen auch Kleinsparern und Kleinunternehmen weiterbelasten. Sieht man sich mit Negativzinsen konfrontiert, stellt sich die Frage, ob diese auch steuerlich abzugsfähig sind.

Abgrenzung zu Schuldzinsen

Weder nach wirtschaftswissenschaftlicher noch nach rechtlicher Auffassung muss ein Zins zwingend positiv sein; der Negativzins gilt ebenso als «Zins». Wie Schuldzinsen stellen auch Negativzinsen aus Sicht des Zinsschuldners einen finanziellen Aufwand dar. Anders als Schuldzinsen, die auf Schulden erhoben werden, werden Negativzinsen auf Guthaben berechnet. Mit anderen Worten belasten Schuldzinsen den Schuldner und Negativzinsen den Gläubiger eines Guthabens.

Juristische Personen

Für juristische Personen bildet die handelsrechtskonforme Jahresrechnung die Grundlage der steuerrechtlichen Gewinnermittlung (Massgeblichkeitsprinzip). Davon kann nur bei Vorliegen einer einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmung abgewichen werden. Insofern ist verbuchter Aufwand, beispielsweise Negativzinsen, nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn dieser geschäftsmässig begründet ist. Die geschäftsmässige Begründetheit von Negativzinsen dürfte nicht angezweifelt werden, wenn Letztere von einem unabhängigen Dritten verlangt werden. Werden Negativzinsen von nahestehenden Gesellschaften in Rechnung gestellt, sind sie unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zinssatz dem Drittvergleich standhält. Mit dem Drittvergleich wird hinterfragt, ob eine zwischen Nahestehenden bestehende Geschäftsbeziehung auch zwischen Drittparteien zu denselben Konditionen geschlossen worden wäre. Die vereinbarten Konditionen müssen also den Marktbedingungen entsprechen; sofern dies der Fall ist, wird der Abzug von Negativzinsen steuerlich anerkannt.

Natürliche Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken und Sparkassen (beispielsweise Sparkonto, Lohnkonto, Girokonto) anfallen, als abzugsberechtigte Vermögensverwaltungskosten. Schuldzinsen und Negativzinsen können nicht gleichgestellt werden. Schuldzinsen werden auf Schulden erhoben und dürfen nur bis zu einer gewissen Höhe vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Negativzinsen werden auf Vermögen erhoben und sind – im Sinne von Vermögensverwaltungskosten – in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, sofern sie vollständig belegt werden können. Auf einen detaillierten Nachweis der Bank über die effektiven Kosten mit einer Aufteilung in steuerlich abzugsfähige und nichtabzugsfähige Kosten (u. a. Gebühr für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren wie Courtage oder Stempelgebühr, Honorare für Finanz-, Anlage- und Steuerberatung) ist zu achten. Keine Unterscheidung erfolgt hingegen auf der Empfängerseite: Sowohl Schuld- wie auch Negativzinsen sind als Ertrag resp. Einkommen vollumfänglich zu versteuern.

6.12 Dividendenbesteuerung

Die Steuerreform STAF, Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, ist am 01.01.2020 in Kraft gesetzt worden. Bei den kantonalen Steuern wurde die Dividendenbesteuerung angepasst, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Die konkrete Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen ergibt sich aus den kantonalen Gesetzen. Folgende Abzüge / Befreiungen werden gewährt:

AG 50%	AI 50%	AR 40%	BE 50%	BL 40%	BS 20%	FR 30%	GE 30%	GL 30%	GR 50%
JU 30%	LU 40%	NE 40%	NW 50%	OW 50%	SG 30%	SH 40%	SO 30%	SZ 50%	TG 40%
TI 30%	UR 50%	VD 30%	VS 40%	ZG 50%	ZH 50%				

Bei der direkten Bundessteuer werden zukünftig 70% (Rabatt 30%) besteuert, bisher 40% Rabatt.

6.13 Vermögenssteuern im Vergleich

Auf den zweiten Blick fallen die jährlichen Vermögenssteuern deutlich höher aus

Vereinfachtes Beispiel: Inhaber eines Schweizer KMU; alleinstehend; bewertetes Vermögen inklusiv Unternehmen: CHF 4 Mio.; steuerbares Einkommen: CHF 250'000.-; Gewinne werden in die Firma reinvestiert, Dividenden können keine ausbezahlt werden; Angaben in CHF

Kanton ¹	Vermögenssteuern pro Jahr	Steuersatz für das Vermögen	Notwendiges Zusatzeinkommen für die Vermögenssteuer	Steuern auf Zusatzeinkommen	Grenzsteuersatz Einkommen	Total Steuern pro Jahr	Realer Steuersatz Vermögen
AG	16'000	0.40%	24'700	8'700	35.2%	24'700	0.62%
BE	9'600 ²	0.24%	16'600	7'000	42.2%	16'600	0.42%
BS	19'600 ²	0.49%	33'300	13'700	41.1%	33'300	0.83%
LU	11'900	0.30%	17'800	5'900	33.1%	17'800	0.45%
SG	17'100	0.43%	26'300	9'200	37.3%	26'300	0.66%
ZG	9'900	0.25%	13'000	3'100	23.8%	13'000	0.33%
ZH	17'800	0.45%	30'300	12'500	41.3%	30'300	0.76%

¹ Berechnet für den Kantonshauptort

² Maximale Reduktion der Vermögenssteuern berücksichtigt

6.14 Konkubinat – Heirat vs. Erbschaftssteuern

Bei der Entscheidung, ob geheiratet werden soll oder nicht, sind immer auch die Erbschaftssteuern gemäss nachfolgender Tabelle mit zu berücksichtigen.

Erbschaftssteuern im Vergleich

(Steuerbeträge in Franken für eine Erbschaft von CHF 500'000.–)

	Ehepartner	Konkubinatspartner ¹	Nichtverwandte
AG	0	32'900	109'200
BE	0	42'000	111'900
BS	0	52'300	156'900
BL	0	70'500	147'000
GE	0	268'300	268'300
SG	0	147'000	147'000
TG	0	140'000	140'000
ZH	0	122'400	140'400

¹ Der reduzierte Tarif gilt nur für Paare, die mehrere Jahre zusammengelebt haben (in den meisten Kantonen mindestens 5 oder 10 Jahre). Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte.

Ebenso fehlt dem Konkubinat oft Geld nach einem Schicksalsschlag:

Tod des Hauptverdieners; 1 Kind; Lohn CHF 100'000.–; AHV-Rente CHF 28'440.–; gesetzl. UVG-Leistungen; vers. PK-Lohn CHF 75'115; Lebenspartnerrente PK 50%; PK-Kinderrente 10%; Angaben in CHF

		Todesfall: Krankheit	Todesfall: Unfall
AHV	Witwen-/Witwerrente	0	0
	Kinderrente	11'376	11'376
BVG	Lebenspartnerrente	37'558	–
	Kinderrente	7'512	–
UVG	Witwen-/Witwerrente	–	0
	Kinderrente	–	15'000
Total	Jahresrente	56'446	26'376
./.	Jahreseinkommen	100'000	100'000
Finanzielle Lücke pro Jahr		-43'554	-73'624

6.15 „DAC 6“ – Meldepflichten für Steuerberater Erste Meldungen bis Ende August – Auswirkungen auf die Schweiz

Der automatische Informationsaustausch AIA wurde am 01.01.2018 eingeführt. Die Meldeflut geht weiter. Mit der Richtlinie 2018/822 («DAC6») hat die EU zwingende Offenlegungspflichten für bestimmte Steuergestaltungen mit EU-grenzüberschreitenden Elementen eingeführt. Dabei fallen grenzüberschreitende Gestaltungen bereits seit 25. Juni 2018 (Datum des Inkrafttretens der Richtlinie) unter die Meldepflicht.

Die EU hat dafür bestimmte Charakteristiken (sog. «Hallmarks») definiert, die auf potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle hinweisen und offengelegt werden müssen. Von der Regulierung werden allerdings nicht nur «aggressive» Steuergestaltungen erfasst, sondern es müssen bereits relativ einfache und gängige Finanz-Transaktionen gemeldet werden. Die EU-Richtlinie ist auf alle direkten Steuern, namentlich die Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftsteuer anwendbar.

Vom Anwendungsbereich nicht umfasst sind die Mehrwertsteuern, Zoll- und Sozialversicherungsabgaben. Meldepflichtig sind in erster Linie Intermediäre wie Berater, Bankangestellte oder Rechtsanwälte und – falls diese keiner Meldepflicht unterstehen – das Unternehmen selbst.

Die ersten Meldungen für den Zeitraum von 25. Mai 2018 bis 31. Juni 2020 («alte Gestaltungen») sind neu elektronisch bis 30. November 2020 anstatt 31. August 2020 im XML-Format einzureichen (EU-Kommission gewährte einen 3-monatigen Fristaufschub). Nach dem 1. Juli 2020 implementierte Gestaltungen sind innert 30 Tagen zu melden, erstmals per 31. Oktober 2020 (anstatt 31. Juli 2020).

Die Spannweite möglicher Konsequenzen bei Nichteinhalten der Meldepflicht ist gross und die Höhe der Bussen unterscheiden sich je nach Land deutlich (EUR 3'000 bis zu ca. EUR 5 Mio.).

Mehr als die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in der nationalen Gesetzgebung implementiert (Stand April 2020).

6.16 Onlinehandel: Spiel mit sogenannten Nuggets

Gemäss Verwaltungsgericht Zürich vom 13. November 2019, ist die steuerrechtliche Qualifikation eines Online-Handelsspiels mit sogenannten Nuggets beurteilt worden:

Steuerrechtliche Qualifikation eines Online-Handelsspiels mit sogenannten Nuggets. Die Steuerbarkeit eines Spielgewinns hängt nicht davon ab, ob dieser aus einem Geschicklichkeits- oder einem Glücksspiel stammt. Spielgewinne unterscheiden sich wiederum von Kapitalgewinnen und sind in der Regel gerade nicht auf einen nachfragegetriebenen Wertzuwachs eines Wirtschaftsguts beziehungsweise der Realisation eines Vermögenswertes zurückzuführen.

Spielguthaben und Spieleinsätzen kommen im Gegensatz zu digitalen Währungen keine typischen Geldfunktionen zu und diese sind nur sehr beschränkt handelbar so wie kaum als Zahlungsmittel für reale Dienstleistungen verwendbar. Die Nuggets entsprechen Spieleinsätzen und sind nicht mit einem effektiven Wirtschaftsgut, einer Digitalwährung oder einem rücktauschbaren (Spiel-)Guthaben vergleichbar. Die aus dem Verkauf der Nuggets erzielten Nettoerlöse, bzw. Spielgewinne sind als steuerbares Einkommen zu qualifizieren.

Da die Nuggets keine Vermögenswerte beziehungsweise Wirtschaftsgüter darstellen, sondern mit Spieleinsätzen vergleichbar sind, weisen sie bis zu ihrer effektiven Umwandlung in Geld auch keinen realen, von Angebot und Nachfrage bestimmten Kurswert auf, weshalb sie bis zu ihrem effektiven Verkauf auch keiner Vermögenssteuer unterliegen. Korrektur des steuerbaren Vermögens um die per Ende der Steuerperiode noch gehaltenen Nugget-Bestände und Berücksichtigung von nachträglich deklarierten Provisionseinkünften.

6.17 Covid-19: Die steuerlichen Folgen

Covid-19 wird leider auch im steuerlichen Bereich Auswirkungen auf die Geschäftsabschlüsse 2019 und 2020 haben. Die Regelungen sind kantonal sehr unterschiedlich. So lassen gewisse Kantone bei Unternehmen, welche direkt oder indirekt unter negativen Folgen des Coronavirus leiden, **Rückstellungen** zu, andere nicht.

Zug:	Rückstellung 50% auf Gewinn, maximal CHF 500'000.–
Wallis:	Rückstellung 50% auf Gewinn vor Steuern, maximal CHF 300'000.–
Thurgau:	Rückstellung 25% auf Gewinn vor Steuern, maximal CHF 1 Mio.
Aargau:	Rückstellung max. CHF 250'000.– abhängig vom Gewinn
Schwyz und St. Gallen:	Keine Rückstellung zulässig

Taggelder sind bei Selbständigen nicht über das selbständige Einkommen, sondern als Ersatzeinkommen zu deklarieren. Zu beachten ist, dass diese nicht falsch verbucht werden, um unnötig zu hohe AHV-Beiträge zu vermeiden. Leistungen aus Erwerbsausfall für Selbständigerwerbende sind bei den Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen aufzuführen.

Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können mit übrigen Einkommen, somit auch mit Corona-Taggeldern verrechnet werden.

Kurzarbeitsentschädigungen sind kein Gegenwert für eine Leistung, deshalb unterliegen diese nicht der MWST (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Es ist auch keine Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG) vorzunehmen.

Homeoffice-Abzüge sind dann möglich, wenn ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in eigenen Räumen erledigt werden muss und ein separates privates Arbeitszimmer vorliegt. Arbeiten im Wohnzimmer, Schlafzimmer oder auf dem Küchentisch qualifizieren nicht für den Abzug eines Büros zuhause. Wenn, dann können nebst dem Raumaufwand auch Kosten für Infrastruktur, EDV etc. in Abzug gebracht werden. Viele Kantone sehen Pauschalen vor. In gewissen Kantonen werden entgegenkommenderweise die Abzüge für Fahr- und Verpflegungskosten zugelassen, wie wenn kein Homeoffice stattgefunden hätte. Die meisten Kantone nehmen jedoch für die Homeoffice-Tage Kürzungen vor. Homeoffice bzw. Fahrkostenabzug, verändern auch die Auswirkungen in Bezug auf die Aufrechnung FABI.

Achtung: Arbeitgeber können ausnahmsweise wegen Covid-19 die Arbeitgeberbeitragsreserven durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgeeinrichtung für Beiträge der Arbeitnehmer verwenden.

Covid-19 hat auch Auswirkungen auf die Saldosteuersätze, Take-Away wird anders besteuert als Direktkonsum im Restaurant mit Bedienung. Es kann sich lohnen, einen zweiten Steuersatz zu hinterfragen, welcher ausnahmsweise rückwirkend auf den 01. Januar 2020 für Take-Away mit 0,6% geltend gemacht werden könnte.

Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel stellen keine Berufsauslagen dar, sondern sind den nichtabzugsfähigen Lebensunterhaltungskosten zuzuordnen. Auch in anderen Bereichen hat Covid-19 steuersystematisch und in Bezug auf die Finanzierung Auswirkungen. Diese hier aufzuführen, würde jedoch den Rahmen der Revidas Info sprengen.

6.18 Verzugszinsen

Für sämtliche Rechnungen der direkten Bundessteuern, die zwischen 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig werden, wird für verspätete Zahlungen bis 31. Dezember 2020 auf den Verzugszins verzichtet. Dies gilt für aktuelle und frühere Steuerperioden, nicht aber für Bussen und Kosten. Gewisse Kantone haben sinngemäss Verzugszinsen herabgesetzt oder ebenso aufgehoben. Bei der Mehrwertsteuer wird bis 31. Dezember 2020 auch kein Verzugszins nach erhoben, aber auch hier nur für Fälligkeiten ab 1. März 2020. Bei Verrechnungssteuern und Stempelabgaben gilt weiterhin der Verzugszins von 5%.

7 Finanzierung – Liquidität

7.1 Wertschriften im Krisenfall

Wertschriften sind nicht durch die gesetzliche Einlagenversicherung geschützt. Im Falle eines Bankkonkurses können Sie jedoch Ihr Depot auf ein anderes Institut transferieren, vorausgesetzt, Sie haben keine Ausleihe zugelassen. Verloren sind im Konkursfall Aktien der betroffenen Bank selbst, sowie allenfalls strukturierte Produkte! Hier besteht immer ein Emittentenrisiko. Wenn diese von ihrer Hausbank herausgegeben wurden, sind diese abzuschreiben, obwohl es sich um Wertschriften handelt. Anlagefonds gehören zum Sondervermögen. Diese werden gemäss Gesetz zugunsten der Anleger ausgesondert.

7.2 Firmenverkauf, Rückzug aus Geschäft, aber Inhaber bleiben

Dass sich ein Inhaber aus dem operativen Geschäft zurückzieht, aber Besitzer bleibt, ergibt sich – wenn überhaupt – meistens dann, wenn die Nachkommen dereinst die Unternehmung übernehmen sollen, aber aktuell noch zu jung und unerfahren sind. In einer Übergangsphase übernimmt eine externe Person die Geschäftsführung, welche aber nicht beteiligt ist.

Dieser Fall ist bei einer Einzelfirma extrem selten anzutreffen. Vielmehr stellt sich dann oft die Frage nach einer Übergabe an die Nachkommen, falls möglich. Wenn dies keine Option ist, kann eine externe Nachfolgelösung in Erwägung gezogen werden, eventuell mit einer Weiterbeschäftigung des bisherigen Inhabers.

Beim Verkauf einer Einzelfirma werden Aktiven und ggf. Fremdkapital sowie Goodwill verkauft. Das heisst aber nicht zwingend, dass der Nachfolger sich ebenfalls als Einzelfirma organisieren muss. Durch eine Umwandlung in eine AG oder GmbH und Einhalten der Sperrfrist von 5 Jahren für einen Weiterverkauf nach Umstrukturierung ergeben sich für den Inhaber viele Vorteile, nämlich:

- Teilbeteiligungen sind möglich
- Verkauf in sich abgeschlossen durch Verkauf Aktien / Stammanteile
- In der Regel steuerfreier Kapitalgewinn realisierbar
- Verbleib als Inhaber und Geschäftsführer besser abgrenzbar
- Risikominimierung durch AG oder GmbH vs. Einzelfirma

In Bezug auf eine Nachlassverwaltung muss zwischen Güter- und Erbrecht unterschieden werden. Einzelunternehmen, die sich im Nachlassvermögen befinden, sind per se schwierig zu handhaben, da sich die Vermögenswerte im Geschäftsvermögen des Erblassers befinden. Daraus ergeben sich ggf. Steuerfolgen und AHV-Abgaben.

Der Einzelunternehmer sollte sich zu Lebzeiten über Tod und Urteilsunfähigkeit Gedanken machen und die daraus resultierenden Folgen durch Schriftlichkeit regeln (Testament, Ehevertrag, Ehe-/Erbvertrag, Vorsorgeauftrag). Damit im Rahmen der Erbteilung verhindert werden kann, dass sich eine Einzelfirma nicht weiterführen lässt, da eine Aufspaltung analog wie bei Aktien und Stammanteilen nicht möglich ist.

Somit sind wichtige Regelungen zu treffen, wie z.Bsp. im Güterrecht, Vorschlagszuweisung der Errungenschaft, Gütertrennung und allenfalls Errungenschaft, jedoch mit Zuweisung der Gewinne und Wertsteigerung der Einzelunternehmung als Eigengut. Im Erbrecht z.Bsp. Regelung im Erstversterbensfall (mit/ohne Erbverzicht der Kinder), im Zweitversterbensfall oder bei gleichzeitigem Ableben.

In diesem Zusammenhang muss man sich folgende Fragen stellen:

- Wer soll was erhalten, zu welchem Wert und zu welchem Zeitpunkt?
- Sind Teilungsvorschriften zu erlassen?
- Sind Bewertungsmodalitäten festzulegen?
- Wie ist die Finanzierung zu sichern?
- Unterschriftenregelung: Einzelunterschriften oder Einzelprokura / Kollektivunterschriften oder Kollektivprokura?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann zusätzlich die dauerhafte und/oder temporäre Urteilsunfähigkeit geregelt werden. Hierzu ist analog einem Testament zu definieren, wer für die persönliche Sorge und wer für die finanzielle Sorge aufkommt. Unter anderem ist dies bei einer Einzelunternehmung sehr wichtig, da aufgrund der Unternehmensgrösse von vielen Einzelunternehmen die Stellvertretung nicht oder nur ungenügend geregelt ist. Zusätzlich haftet man mit dem Privatvermögen.

7.3 Grundpfandrecht

In der letzten Revidas Info haben wir Sie auf die Einführung des Registerschuldbriefes aufmerksam gemacht sowie darauf, dass Papierschuldbriefe in einen Registerschuldbrief umgewandelt werden können. Es werden zwei Arten von Grundpfandrechten unterschieden:

- Grundpfandverschreibung
- Schuldbrief

Ein Schuldbrief kann als Papierschuldbrief oder als Registerschuldbrief ausgestaltet sein. Eine Grundpfandverschreibung ist nur eine Beweisurkunde. Ein Papierschuldbrief muss zur Entkräftung dem Grundbuchamt vorgelegt werden. Je nach Kanton werden unterschiedliche Gebühren für die Umwandlung verlangt.

Auch in diesem Jahr mussten wir feststellen, dass zurückbezahlte und somit nicht mehr belehnte Titel oft mühsam gesucht werden müssen und/oder sogar nicht mehr auffindbar sind. Dies führt zu einem aufwendigen und teuren Kraftloserklärungsverfahren. Da die Titel bei einer Grundstückstransaktion vorgelegt werden müssen, kann dies zu einem Scheitern eines an sich beabsichtigten Rechtsgeschäfts oder zu einer massiven Verzögerung führen:

Empfehlung

- Verlangen Sie periodisch einen Grundbuchauszug
- Haben Sie alle im Grundbuchauszug erwähnten Grundpfandtitel bei einer Bank hinterlegt?, Sind diese belastet oder lastenfrei. Sind diese in Ihrem Tresor vorhanden oder haben Sie diese in einem Wertschriftendepot der Bank zur Aufbewahrung übergeben?
- Überlegen Sie sich die Umwandlung von Papierschuldbriefen (solange diese auffindbar sind) in einen Registerschuldbrief.

7.3.1 Drittpfand

In der Regel ist der Grundeigentümer auch Schuldner des Grundpfandrechts. Es ist aber zulässig, dass das verpfändete Grundstück nicht im Eigentum des Schuldners steht. Dies ist etwa der Fall, wenn die Mutter ihr Grundstück als Sicherheit für ein Darlehen, das eine Bank ihrem Sohn gewährt, zur Verfügung stellt. Man spricht in einer solchen Konstellation von einem Drittpfand.

7.3.2 Gesamtpfandrecht

Für die gleiche Forderung können auch mehrere Grundstücke als Sicherheit verpfändet werden. Allerdings müssen diese Grundstücke im Eigentum des gleichen Eigentümers sein. Gehören die Grundstücke verschiedenen Eigentümern, müssen sich diese für die Schuld solidarisch verpflichten, d.h. jeder von ihnen haftet für den gesamten Betrag. Es liegt in diesem Fall ein Gesamtpfandrecht vor. Zu beachten ist, dass man landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke nicht zusammen verpfänden kann.

Quelle: Hauseigentümer – Ausgabe Nr. 14 – 10. August 2020

7.3.3 Belastungsgrenze

Ein Grundstück kann im Prinzip mit beliebig vielen Grundpfandrechten belastet werden. Eine Beschränkung gilt allerdings für landwirtschaftliche Grundstücke. Diese dürfen nur bis höchstens zu 135 Prozent des Ertragswerts belastet werden. Auch ist bei der Belastung der Familienwohnung zu beachten, dass der Ehegatte eines Grundeigentümers zur Errichtung von Grundpfandrechten zustimmen muss, wenn die Belastung höher als zwei Drittel des Verkehrswerts liegt.

7.4 Covid-19 und die Pensionskassen

Schlagzeilen, die während der Covid-19-Phase noch häufiger die Presse bewegt haben, waren „Pensionskassen unter Druck, Junge verlieren in der Pensionskasse Milliarden, Corona Virus Rezession, Jede vierte Pensionskasse fällt in eine Unterdeckung. Selbstverständlich wird Covid-19 auch einen Einfluss auf die Pensionskassen haben, wie dies immer ist, wenn die Börse volatil reagiert. Die Altersreform 2020 ist seit Jahren im Reformstau.

Nachfolgend ersehen Sie den Vernehmlassungsvorschlag des Bundesrates:

	BVG aktuell	„Mittelweg“ (u.a. Detailhandel, Banken, Baumeister)	Pensionskassenverband Asip	Bundesrat, Gewerkschaften, Arbeitgeber („Sozialpartner“)	Schweizerischer Gewerbeverband
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6%	5.8%	6%	6%
Startalter	25	20	20	25	25
Schlussalter (M/F)	65/64	65	65	65	65
Höhe Koordinationsabzug*	24'885 CHF**	60% des AHV-Lohns, max. 21'330 CHF	60% des AHV-Lohns, max. 21'330 CHF	12'443 CHF	24'885 CHF
Gutschriften 20. – 24. Altersjahr	0%	9%	9%	0%	0%
Gutschriften 25. – 34. Altersjahr	7%	9%	9%	9%	9%
Gutschriften 35. – 44. Altersjahr	10%	12%	12%	9%	14%
Gutschriften 45. – 54. Altersjahr	15%	16%	16%	14%	16%
Gutschriften 55. – 64. Altersjahr	18%	16%	18%	14%	18%
Rentenzuschlag		(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)	(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)	100-200 CHF/Monat an Übergangsgeneration (15 Jahre)	(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)
Finanzierung		Aus bestehenden Rückstellungen	Aus bestehenden Rückstellungen	Umlage eines Lohnbeitrages von 0.5% (1.8 Mrd. CHF)	Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen an Sicherheitsfonds (200 Mio. CHF)
Mehrkosten gegenüber heute		1.6 Mrd. CHF	1.85 Mrd. CHF	3.05 Mrd. CHF	1.3 Mrd. CHF

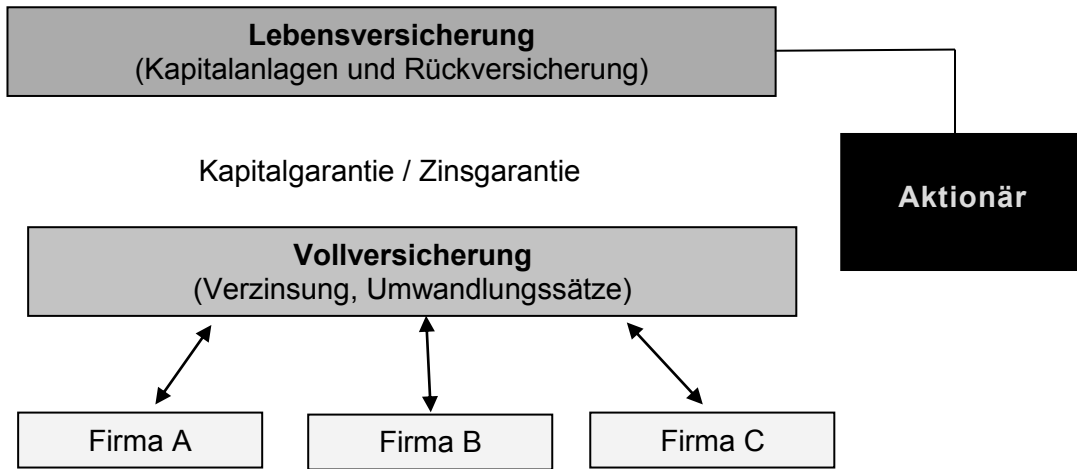
*Abzug vom versicherten Lohn, der bereits durch die AHV versichert ist

** Max. AHV-Rente 28'440 CHF

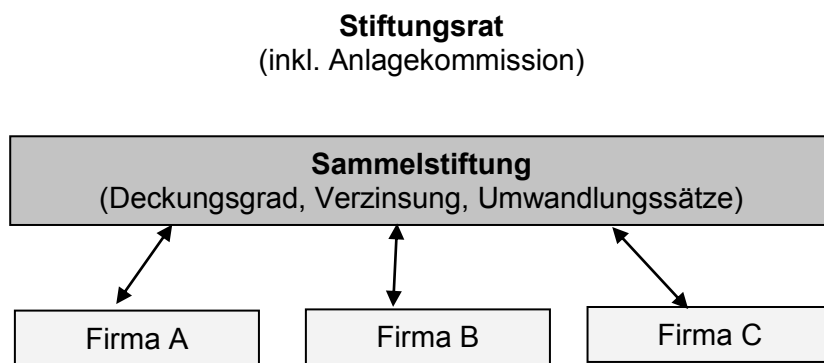
Quelle: Bundesrat

Es werden folgende Pensionskassenmodelle unterschieden:

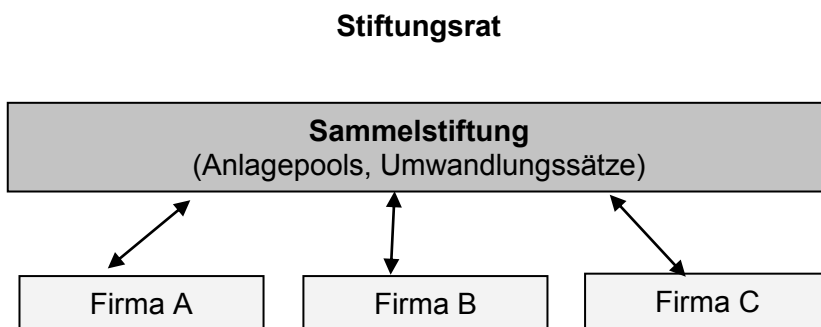
Vollversicherung



Pensionskasse mit Poolanlagen



Sparkassenlösung



Anlageentscheide und Verzinsung durch Vorsorgekommission

Anlageentscheide und Verzinsung durch Vorsorgekommission

Anlageentscheide und Verzinsung durch Vorsorgekommission

Im Vergleich zum Jahr 1985 lebt die heutige Generation durchschnittlich 4 – 5 Jahre länger. Die Lebenserwartung hat in den letzten 30 Jahren regelmässig zugenommen.

Die Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen sind im 2008 von 3.5% auf minus 0.529% (31. Juli 2020) Negativverzinsung gefallen. Die Umwandlungssätze bei den Pensionskassen zeigen grosse Unterschiede:

Pensionskassenvergleich.ch				
Umwandlungssätze für Männer mit 65 Jahren (in %)	2020		2021	
	BVG-Guthaben	Überobligatorium	BVG-Guthaben	Überobligatorium
Vollversicherungen				
Allianz Suisse	6.80	4.89	6.80	4.87
Basler	6.80	4.90	6.80	4.90
Helvetia	6.50	4.76	6.20	4.60
PAX	6.80	5.05	6.80	4.90
Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen:				
Abendrot (2)	6.20	6.20	6.10	6.10
Alvoso LLB PK	6.00	6.00	5.90	5.90
Ascaro	6.00	6.00	5.80	5.80
Asga	6.20	6.20	6.00	6.00
Avanea	6.30	6.30	6.25	6.25
AXA Professional Invest	6.80	5.00	6.80	5.00
Copré	6.50	6.50	6.40	6.40
Futura	6.40	5.60	6.20	5.60
GEMINI	5.80	5.80	5.70	5.70
Groupe Mutuel	6.80	4.93	6.80	4.93
Nest	6.20	6.20	6.10	6.10
NoventusCollect	5.60	5.60	5.60	5.60
Patrimonia	6.50	6.50	6.40	6.40
PKG	5.80	5.80	5.60	5.60
Previs	5.70	5.70	5.60	5.60
Profond	6.40	6.40	6.20	6.20
Revor	5.00	5.00	5.00	5.00
Spida	6.80	6.80	(1)	(1)
Swisscanto, Basel	6.80	6.10	6.80	6.00
Swisscanto Flex, Zürich	5.60	5.60	5.40	5.40
Telco pkPRO	6.00	6.00	6.00	6.00
Transparenta	6.80	6.00	6.80	5.75
Vita	6.00	6.00	5.90	5.90

Quelle: Weibel Hess & Partner AG, whp.ch

Ein tieferer Umwandlungssatz führt zu tieferen Renten. Auf das Kapital selbst hat dieser keinen Einfluss. Fakt ist jedoch, dass in den letzten Jahren der Zinseszins-Effekt mangels Renditen an der Börse fehlte. Eine Mehrverzinsung von 2% auf das Kapital während der Anlagedauer vom 25. bis 65. Altersjahr führt final zu 44% mehr Altersguthaben. Bei einer fehlenden oder tieferen Verzinsung ist dies durch zusätzliche Altersvorsorge und Spareinlagen auszugleichen. Eine alternative Variante ist, dass das Rentenalter erhöht wird, um die längere Lebenserwartung auszugleichen zu können.

Unser Fazit

Die Schlagzeilen während Covid-19 wären nicht nötig gewesen. Die kurze „Übersterblichkeit“ wegen Corona hat seitens der Verpflichtungen der Pensionskassen wenig Einfluss. Die meisten Pensionskassen sind in Bezug auf ihren Deckungsgrad nach einem kurzen Einbruch im Frühjahr 2020 wieder auf dem Niveau von Ende 2019 angelangt.

Der Reformbedarf ist weiterhin gegeben, dies aber wegen der längeren Lebenserwartung und massiv eingebrochenen Renditen an der Börse in den letzten Jahren.

7.5 Covid-19 – Implikationen für die Unternehmensbewertung

Aus den Lehrbüchern ist zu entnehmen, dass diese davon ausgehen, dass Unternehmen eine unbegrenzte Lebensdauer und ein ewiges Wachstum haben. Liquidationen / Konkurse von Firmen belehren uns eines Besseren!

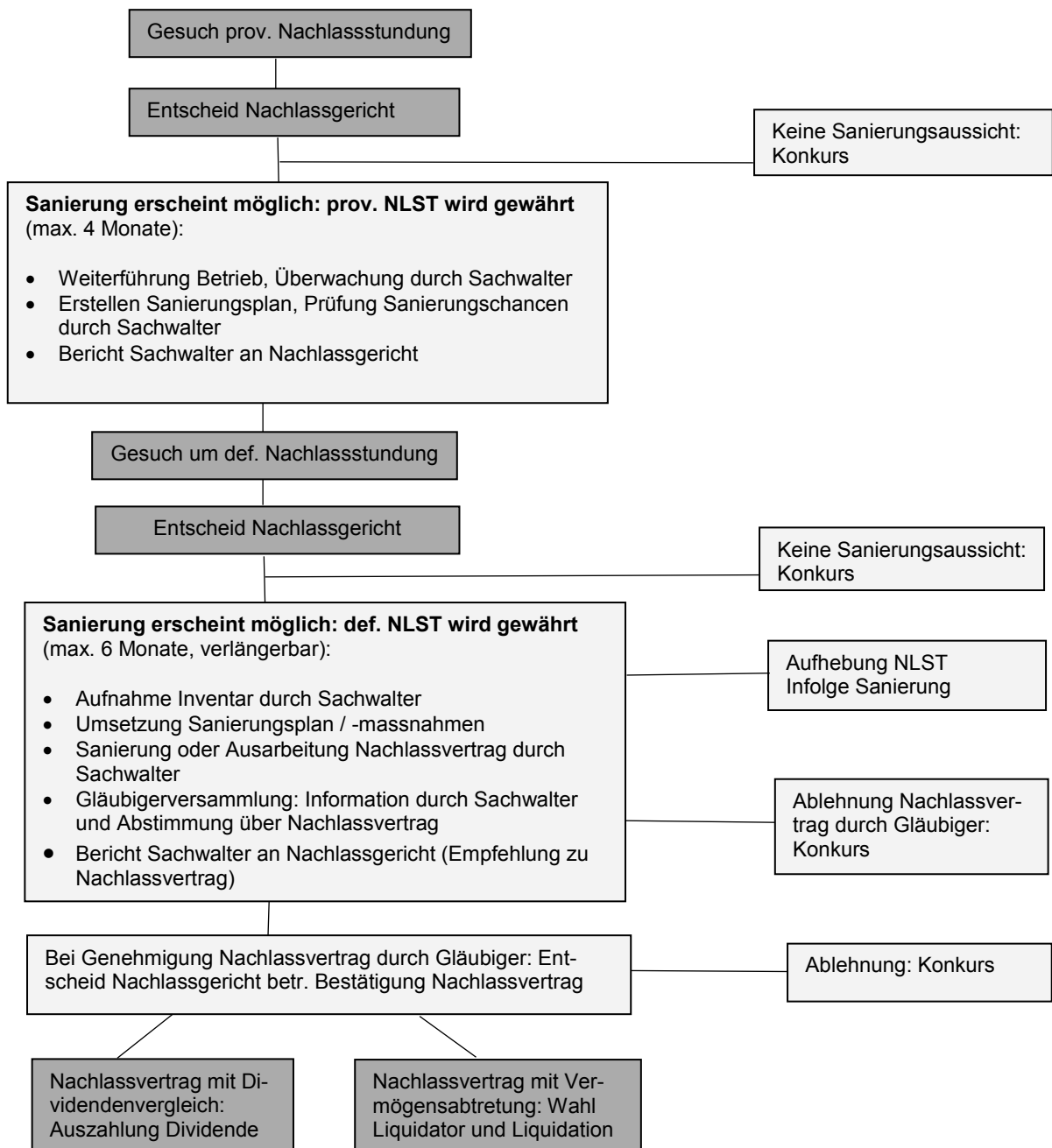
Bei Unternehmensbewertungen sind aufgrund der derzeitigen Situation kritische Überprüfungen der Marktdaten und die Anwendung vernünftiger Schätzungen auf der Basis eines mehrjährigen historischen Zeitraumes und einer realistischen Finanzierungspolitik noch wichtiger geworden. Im Weiteren sind in die Unternehmensbewertung bei der Inanspruchnahme von staatlichen Hilfen die Einschränkungen hinsichtlich Dividendenausschüttungen und Investitionen mit einzupflegen. Auf die Kapitalkosten selbst dürfte Covid-19 keinen grösseren Einfluss haben.

7.6 Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmung zur Überschuldung

Die aktuelle Regelung schützt Unternehmen vor Betreibungen und der Konkurseröffnung. Rund 600'000 Kleinbetriebe sind davon betroffen. Die neue Stundungsmöglichkeit wurde erst am 20. April 2020 eingeführt, für Gesellschaften, welche Ende 2019 nicht überschuldet waren.

So funktioniert die Covid-19-Stundung

- Das neue Verfahren steht Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, GmbHs, AGs, Vereinen sowie Stiftungen offen. Ausgeschlossen sind Privatpersonen, börsennotierte Unternehmen und Grossfirmen
- Die Stundung ist nur möglich, wenn das Unternehmen nicht bereits Ende 2019 überschuldet war oder wenn Gläubiger im Umfang der Überschuldung auf ihre Forderung verzichten (Rangrücktritte).
- Zuständig ist das Nachlassgericht am Wohnsitz des Einzelunternehmers oder am Sitz des Unternehmens. Mit dem Gesuch sind Bilanz und Erfolgsrechnung des Jahre 2019 einzureichen. Fehlen diese, muss man mit anderen Unterlagen (Debitoren-, Gläubiger- und Inventarlisten) belegen, dass die Firma Ende 2019 nicht überschuldet war.
- Die Verfahrenskosten können zwischen CHF 2'000 und CHF 2'500 betragen.
- Die Stundung beträgt maximal drei Monate. Sie kann einmal um weitere drei Monate verlängert werden.
- Das Gericht publiziert die „Covid-19-Stundung“ im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalen Amtsblatt. Zusätzlich muss die Firma ihre Gläubiger schriftlich oder per E-Mail über die Stundung informieren.
- Die Stundung bewirkt einen Betreibungsstopp. Er gilt für alle Schulden, die vor der bewilligten Stundung entstanden sind. Ausgenommen sind Lohn- und Alimentenschulden sowie Pensionskassenbeiträge. Schulden, die nach der Stundungsbewilligung entstanden sind, fallen nicht unter die Stundung und müssen bezahlt werden.
- Die Firma kann ihre Geschäftstätigkeit ohne Einschränkungen weiterführen. Ausnahme: Für den Verkauf von Anlagevermögen wie Liegenschaften und Maschinen braucht es die Zustimmung des Nachlassgerichts.
- Weitere Infos liefert die private Website www.nотреcht-praxis.ch der Holenstein Rechtsanwälte AG.



Quelle: TREX Der Treuhandexperte

Aufgrund der Komplexität dieser Sachverhalte verweisen wir auf den Bericht unserer Verbandsorganisation EXPERTsuisse im Anhang.

7.7 Covid-19 – Missbrauchsfälle

In der Presse breitgeschlagen wurde der Fall, bei dem mit einem Covid19-Kredit ein Ferrari finanziert wurde. Auch andere Missbrauchsfälle sind zwischenzeitlich bereits entdeckt worden, wie die folgende Statistik aufzeigt:

Statistik zu Missbrauchsfällen				
Missbrauchsarten	In Abklärung	Missbrauch nicht bestätigt	Berichtigung oder Wiedergutmachung ohne Anzeige	Anzeige durch Bürgschaftsorganisation erstattet
Mehrfachanträge (Art. 3 Abs. 1)	123	78	99	7
Gründungsdatum (Art. 3 Abs. 1 lit. a.)	66	3	1	1
In Konkurs, Nachlass oder Liquidation (Art. 3 Abs. 1 lit. b.)	11	1	3	2
Umsatzangabe (Art. 7 Abs. 1)	266	29	25	3
Unterstützung anderer notrechtlicher Regelungen (Art. 3 Abs. 1 lit. d.)	0	0	0	0
Kreditverwendung allgemein und Ersatzinvestitionen (Art. 6 Abs. 1 und 2)	21	1	4	4
Kreditverwendung Dividenden, Refinanzierungen, usw. (Art. 6 Abs. 3)	294	2	4	3
Andere	17	3	3	1
Total	798	117	139	21

Quelle: 9/2020 EXPERT FOCUS

Viele haben sich die Verwendung der Kredite zu einfach vorgestellt. Fakt ist, dass die Verwendung der Mittel kontrolliert wird. Zur Kontrolle werden die Kreditgeber, die Bürgschaftsorganisationen und die Eidgenössische Finanzkommission verpflichtet. Auch die Revisionsstellen müssen ihre Berichte nötigenfalls anpassen und entdeckte Sachverhalte offenlegen.

Eine Verletzung des Verwendungsverbots führt dazu, dass innert einer angemessenen Frist die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes herbeigeführt werden muss. Ansonsten muss eine Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren (Art. 24 VE-Covid-19-SBÜG). Über 80% der Covid-Kredite sind an Kleinunternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen vergeben worden. Die Kredite werden in diese beiden Bereiche aufgeteilt:

Unterschiede COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus		
	COVID-19-Kredit	COVID-19-Kredit Plus
Deckung	100 Prozent verbürgt durch den Bund	Zu 85 Prozent verbürgt durch den Bund, zu 15 Prozent durch die jeweilig gewählte Bank (z.B. Zürcher Kantonalbank, Anzahl teilnehmende Banken: 123, Stand 12. Juni 2020)
Laufzeit	60 Monate	60 Monate
Zinskosten	Aktuell 0 Prozent p.a.	Aktuell 0.5 Prozent p.a. auf dem zu 85 Prozent durch den Bund abgesicherten Kredit sowie einem individuell bestimmten, risikobasierten Zinssatz auf den restlichen 15 Prozent
Betrag	Bis zu CHF 500'000	Zwischen CHF 500'000 und CHF 20 Mio. (Totalbetrag inkl. COVID-19-Kredit-Betrag)
Bedingung	Firma mit Sitz in der Schweiz, gegründet vor dem 1. März 2020, Umsatz kleiner als CHF 500 Mio.	Firma mit Sitz in der Schweiz, erfolgreich abgeschlossener COVID-19-Kredit, durchlaufende Kreditprüfung
Verfügbarkeit	Innerhalb weniger Stunden ab Erhalt der Unterlagen durch die Bank	Innerhalb weniger Tage

Quelle: TREX

Anzahl COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus			
	Anzahl	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
COVID-19-Kreditvereinbarungen	127'856	106'000.00	13'500.00 Mio.
COVID-19-Kredit-Plus-Anträge	599	2.8 Mio.	1'670.10 Mio.
Total	128'455		15'170.10 Mio.

Quelle: TREX

8 Immobilien

8.1 Grundbuchdaten öffentlich?

Grundbuchdaten sind öffentlich. Am Ort der gelegenen Sache kann man Auskunft verlangen oder gegen Gebühren einen Grundbuchauszug verlangen. Hieraus sind folgenden Daten ersichtlich:

- Namen der Eigentümer
- Bezeichnung des Grundstücks / Grundstückbeschreibung
- Eigentumsfonds
- Datum des Kaufes
- Dienstbarkeiten (z.B. Fuss- oder Wegrecht)
- Grundlasten (z.B. Unterhalt einer Mauer, Zaun)

Die Anfrage muss gezielt sein und es muss ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden können. Einsichtnahme in die Einzelbelege, welche Grundlage des Grundbuchauszuges bilden können, sind den Eigentümern vorbehalten oder nur in besonderen Fällen möglich.

8.2 Bauhandwerkerpfandrecht

Beim Bauhandwerkerpfandrecht handelt es sich um ein komplexes Rechtsmittel. Vom Bauhandwerkerpfandrecht ausgeschlossen sind die intellektuellen Bauleistungen wie Arbeiten von Architekten, Ingenieuren oder Bauführern. Für Baumateriallieferungen ohne gleichzeitige Bauarbeiten gibt es ebenfalls keinen Schutz über das Bauhandwerkerpfandrecht.

Schuldet ein Mieter dem Handwerker Geld für seine Arbeiten, kann ein Bauhandwerkerpfandrecht geltend gemacht werden, wenn der Grundeigentümer die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten erteilt hat.

Auch Subunternehmer / Unterakkordanten haben einen Anspruch auf ein Bauhandwerkerpfandrecht, auch wenn der Grundeigentümer dazu nicht zugestimmt hat. Hat der Grundeigentümer z.B. Zahlungen an einen Generalunternehmer geleistet, dieser aber die Arbeiten an einen Subunternehmer weiter delegiert, kann dieser trotzdem bei Nichtbezahlung durch den Generalunternehmer das Bauhandwerkerpfandrecht selbständig geltend machen. Dies sogar dann, wenn über den Generalunternehmer zwischenzeitlich Konkurs eröffnet worden ist.

Frist: Das Pfandrecht muss spätestens 4 Monate nach Vollendung der Arbeit (letzter Hammerschlag) beim Grundbuchamt angemeldet werden.

Sofern die Forderung bestritten ist, kann der Handwerker beim Gericht trotzdem ein Gesuch um vorläufige Eintragung eines Pfandrechtes verlangen, wenn er dem Gericht glaubhaft machen kann, dass die Forderung existiert und die Frist von 4 Monaten noch nicht abgelaufen ist (Arbeitsrapporte!).

Reicht der Handwerker die Klage ein, entscheidet das Gericht, ob das Bauhandwerkerpfandrecht definitiv im Grundbuch einzutragen ist. Reicht der Handwerker keine Klage innert Frist ein, hat der Grundeigentümer das Recht, beim Gericht eine Bescheinigung zu verlangen, dass die Klagefrist abgelaufen ist und demzufolge die Vormerkung im Grundbuch wieder zu löschen ist.

Gleichstellung: Sämtliche Handwerker sind gleichrangig. Es gibt keine Rangfolge in der Reihenfolge der Eintragungen.

Sollte ein Grundstück während einer Bautätigkeit verkauft werden, muss der neue Eigentümer in die Verantwortung genommen werden.

8.3 Steuern und Gebühren

Bei einer Immobilientransaktion, übrigens auch beim Verkauf der Mehrheit von Aktien an einer Immobiliengesellschaft, sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Handänderungssteuern (in der Regel 1% - 3%, Kanton Zürich z.B. keine Handänderungssteuern)
- Grundbuchgebühren
- Notariatsgebühren
- Grundstückgewinnsteuern (abhängig von der Besitzesdauer)

Für Grundstücke im Privatvermögen fallen immer Grundstückgewinnsteuern an. In gewissen Kantonen müssen auf Grundstücke im Geschäftsvermögen Grundstückgewinnsteuern bezahlt werden, bei An- und Verkauf durch Immobiliengesellschaften (z.B. Kanton Zürich). In einzelnen Kantonen werden in diesen Fällen Ertragssteuern erhoben, trotzdem sind Solidarhaftungen und Sicherstellungen wie beim System der Grundstückgewinnsteuern gefordert. Nachfolgend ein Vergleich:

Ein Eigentümerwechsel kann ins Geld gehen

Beispiel: Verkauf selbstbewohnter Immobilie; auch von den Käufern bewohnt; Wert CHF 1.2 Mio.; der Kauf liegt 20 Jahre zurück; Grundstückgewinn CHF 500'000; Notariatsgebühren inkl. MWST; Angaben in CHF

	Aarau	Basel	Bern	Luzern	St. Gallen	Zürich
Notariatsgebühren	3'900	3'200	4'500	3'400	2'600	1'300
Grundbuchgebühren	4'800	1'200	300	2'400	2'400	1'200
Handänderungssteuern	-	36'000	7'200	18'000	12'000	-
Grundstückgewinnsteuer	50'000	82'500	99'600	99'800	151'800	94'700
Total Steuern/Gebühren	58'700	122'900	111'600	123'600	168'800	97'200

8.4 Erneuerungsfonds

Immer wieder stellen wir fest, dass bei Neubauten in den ersten 5 Jahren kein Erneuerungsfonds gebildet wird. Andererseits stellen wir auch immer wieder fest, dass STWEG-Gemeinschaften den Erneuerungsfonds viel zu früh für eigentlich reine Unterhaltsarbeiten „plündern“. Erfahrungsgemäss sind bei den meisten STWEG-Gemeinschaften die Erneuerungsfonds (Rückstellungen) unterdotiert. Budgetiert werden oft 0.2% des Gebäudeversicherungsneuwertes als Einlage pro Jahr, bis dieser 3% des Gebäudeversicherungsneuwertes erreicht hat.

Bei einem Mehrfamilienhaus mit einem Gebäudeversicherungsneuwert von CHF 10 Mio. würde diese Einlage einem Betrag von CHF 20'000 pro Jahr bzw. CHF 300'000 als Maximum entsprechen. Die Gesamtsanierung eines Gebäudes, z.B. auch unter Berücksichtigung der aktuellen neuen Vorschriften des Energiegesetzes, welche einzuhalten sind, kann kaum mit einem solchen Betrag bewältigt werden. Dies führt zu a.o. Nachzahlungen, welche das Budget von einzelnen STWEG-Eigentümern überfordert.

Bei jedem Kauf einer älteren Liegenschaft ist unbedingt der Erneuerungsfonds und der gesamte technische Unterhaltszustand der Liegenschaft zu prüfen. Wir empfehlen Einlagen von mindestens 0.5% jährlich bei neuen Gebäuden und bei Grundstücken ab 10 Jahren 0.7% bis 1.0% pro Jahr (ohne oberes Limit). Wenn überhaupt eine Obergrenze festgelegt werden soll, hat das Kompetenzzentrum Typologie und Planung in Architektur 10% empfohlen, statt 3% wie oft angewandt. Der HEV empfiehlt 1.5% bis 2.5% der Baukosten für Unterhalts- und Renovationsarbeiten zurückzustellen.

Nachfolgend die durchschnittliche Lebensdauer von Anlagen im Stockwerkeigentum

Waschmaschine	15 Jahre
Heizanlage	20 Jahre
Warmwasserboiler	20 Jahre
Fenster	25 Jahre
Fassadenisolation	25 – 30 Jahre
Lift	30 Jahre
Flachdach	30 Jahre
Plattenboden im Treppenhaus	30 – 40 Jahre
Leitungen/Wasser/Strom/Gas	40 Jahre
Schrägdach	50 Jahre

Quelle: Hauseigentümerverband HEV Schweiz

8.5 Libor – Saron

In der Finanzbranche sind Kreditverträge in der Höhe von rund USD 350 Billionen an den Libor gebunden. Der Gesamtmarkt von Hypotheken in der Schweiz beträgt rund CHF 1'100 Milliarden, davon sind rund 20% mit Libor Hypotheken finanziert, welche jetzt auf die Saronbasis umgestellt werden müssen.

Die Zinsberechnung beim Saron wird als Durchschnitt aus effektiven Tagesgeschäften berechnet. Der effektiv zu bezahlende Zinssatz ist somit immer erst am Ende der Zinsperiode bekannt (Backward Looking). Bei der Saron Hypothek trägt der Kunde dieses zusätzliche Zinsrisiko. Bei einzelnen Banken wird dem Kunden ein Wandlungsrecht zugestanden.

Gewisse Modelle lassen Zinsabsicherungsgeschäfte zu. Da die Banken aus der Negativzinswelle zwischenzeitlich praktisch alle Verträge so umgestellt haben, dass die Basis nicht unter null, sondern erst mit 0% beginnt, zahlen viele Kunden aktuell die vereinbarte Marge. Der Saron wird dann relevant, sobald dieser die Grenze von 0% übersteigt. Nebst dem vorerwähnten zusätzlichen Zinsrisiko für die Kunden hat im Gegenzug aus bisherigen Erkenntnissen der Saron den Vorteil, dass er tendenziell stabiler ist.

8.6 Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Am 1. Januar 2020 sind die neuen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich in Kraft getreten.

Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Die Auslagen umfassen im Wesentlichen folgende 4 hauptsächlichen Aktivitäten:

- Demontage, namentlich die Lüftungs- und Heizungsinstallationen sowie die Sanitär- und Elektroanlagen
- Den eigentlichen Abbruch des vorbestehenden Gebäudes
- Den Abtransport für die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls
- Die rückführende Beseitigung des Bauabfalls

Achtung: Die Rückbaukosten sind unmittelbar mit der Erstellung eines Ersatzneubaus verbunden. Die genannten Auslagen können nur dann geltend gemacht werden, wenn die gleiche steuerpflichtige Person den Ersatzneubau selbst realisiert!

Keine Abzugsberechtigung resultiert auf Altlastensanierung des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten und der über den Rückbau hinausgehenden Aushubarbeiten. Die nachfolgende Nutzung des Ersatzneubaus muss im Vergleich zum vorbestehenden Gebäude gleichartig sein.

Ein vorbestehend beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude wird durch ein ebensolches Wohngebäude ersetzt. Die Integration eines gewerblich genutzten Liegenschaftenteils wird zugestanden. Ein vorbestehend gemischt genutztes Gebäude (Wohnen und Gewerbe) wird durch ein ebensolches ersetzt.

Keine gleichartige Nutzung wird angenommen, wenn ein bisher unbeheiztes Gebäude (Stall, Scheune, Lagerhalle) durch ein beheiztes Wohngebäude ersetzt wird. Erfahrungsgemäss muss das Projekt innerhalb einer Zeitspanne von 2 Jahren realisiert werden. Bei Unklarheiten lohnt sich eine schriftliche Voranfrage, um Sicherheit zu erhalten.

Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten

Investitionskosten, welche im Investitionsjahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können, können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden. Eine Aufteilung auf zwei Steuerperioden kann erreicht werden, indem die Arbeiten jahresübergreifend ausgeführt werden (z.B. zwischen November bis Februar).

Es ist eine detaillierte Teilrechnung über die abgeschlossenen und klar abgegrenzten Bauarbeiten bei den Handwerkern einzufordern. Die Übertragbarkeit beschränkt sich auf die energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie die Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen.

Der übrige Liegenschaftsunterhalt berechtigt nicht zum Übertrag!

Sollte während dieser Zeitspanne ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder ein Wegzug ins Ausland erfolgen, können bei Verbleiben der Steuerpflicht die Vorträge trotzdem vorgenommen werden. Bei einem Verkauf oder anderen Formen der Eigentumsübertragung verbleibt die Abzugsfähigkeit jedoch nur beim bisherigen Eigentümer.

Bei einer Übertragung infolge Tod gehen jedoch die Rechte und Pflichten aus dem Steuerrechtsverhältnis an die Erben (Ehegatten und übrige Erben) über; diese können die Restabzüge während dieser Zeitspanne geltend machen.

Bei der direkten Bundessteuer können für die ersten 10 Jahre 10%, bei älteren Liegenschaften 20% des Bruttoeigenmietwertes bzw. Bruttomietetrags als Pauschale für den Unterhalt geltend gemacht werden, sollte diese die effektiven Unterhaltskosten übersteigen. Bei Grundstücken, welche geschäftlich genutzt werden, können als Abzüge nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Wenn eine Person den Pauschalabzug geltend machen möchte, verlieren die übertragbaren Kosten, die nur effektiv deklariert werden können, ihre Abzugsberechtigung.

Steuerlich sind die neuen Möglichkeiten wohl interessant, diese werden aber bei den Steuerdeklarationen wie auch bei den Veranlagungsbehörden zu einem administrativen Mehraufwand führen.

Beispiel: Steuerliche Folgen der Übertragungsmöglichkeit von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

2020 nimmt Herr Müller an seinem Eigenheim eine umfassende energetische Sanierung zur Wärmedämmung der Gebäudehülle vor (CHF 30'000), richtet eine Wärmepumpe ein (CHF 40'000) und installiert auf seinem Dach eine Photovoltaikanlage (CHF 25'000). Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 95'000. Welche steuerlichen Konsequenzen haben die getätigten Massnahmen für die Steuerperiode 2021?

Steuerfaktoren	Betrag in CHF	Übertragbarkeit Ja/Nein
Unselbstständiges Erwerbseinkommen	100'000	
Eigenmietwert	20'000	
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	95'000	Ja
Übrige Liegenschaftskosten	10'000	Nein
Berufsauslagen	4'000	Nein
Schuldzinsen	6'000	Nein
Beiträge Säule 3a	6'800	Nein
Reineinkommen vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge	93'200	
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	95'000	Ja
Reineinkommen	-1'800	

Von den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Höhe von CHF 95'000 werden 2020 CHF 93'200 berücksichtigt. Somit verbleiben Kosten in der Höhe von CHF 1'800, die auf das nächstfolgende Steuerjahr vorgetragen werden können.

Quelle: EXPERT FOCUS 2019/12

Zusätzlich zu beachten ist, dass folgende Sanierungskosten mit öffentlichen Beiträgen gefördert werden:

- Wärmedämmung
- Gesamtsanierung mit Minergiezertifikat
- Ersatz- und Neubauten mit Minergiezertifikat
- Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen
- Anschluss an Fernwärmenetze
- Wärmeverteilung Gebäude
- Solaranlagen für Warmwasser, Strom, Batteriespeicher

Unter dem Link: www.dasgebäudeprogramm.ch können Sie weitere Details zu den Fördergeldern entnehmen.

Fördergelder sind in der Steuererklärung als Aufwandminderung (!) von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Sollten die Fördergelder erst im Folgejahr ausbezahlt werden, sind diese in der Folgeperiode ebenso zu deklarieren. Bei Grundstücken im Geschäftsvermögen sind die Beiträge als Einkommen bzw. als a.o. Ertrag zu verbuchen.

Verschärfte Auflagen führen unter Anderem dazu, dass 10% des Wärmebedarfs bei Ersatz aus erneuerbaren Energien stammen müssen oder dass diese durch zusätzliche Wärmedämmungsmassnahmen eingespart werden. Die neuen Vorschriften sind noch nicht in allen Kantonen umgesetzt (MuKE 2014).

Zu den erneuerbaren Wärmeenergien gehören vor allem Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, Holzheizungen (Stückholz, Schnitzel, Pellets) oder Solaranlagen / Photovoltaikanlagen. Eine Sanierungspflicht innerhalb gewisser Fristen gibt es nicht. Einzig bei zentralen Elektroheizungen muss das bisherige System innert einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes ersetzt werden.

8.7 Grundstückübertragungen zu Lebzeiten

Viele Eigentümer wollen ihre Eigenheime im fortgesetzten Alter zu Lebzeiten an die Kinder weitergeben. Andererseits wollen die Eltern (Eigentümer) solange wie möglich in den vertrauten vier Wänden wohnen bleiben. Unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und der vorhandenen Mittel für die Altersvorsorge sind folgende Varianten denkbar:

- Reiner Verkauf
- Reine Schenkung
- Gemischte Schenkung mit Kaufs- und Schenkungskomponenten
- Mit Wohnrechtsbelastung
- Mit Nutzniessungsbelastung

Jede Variante hat ihre Vor- und Nachteile. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, ist zu beachten, dass die Schenkungskomponente einer Ausgleichspflicht unterliegt. Nutzniessungs- oder Wohnrechtsbelastungen führen zu einer Wertverminderung des Hauses. Je früher eine solche Vermögensübertragung erfolgt, desto stärker fällt die Wertminderung aus. Bei erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtigen Vorgängen (z.B. an Konkubinatspartner) kann so die Steuerlast gemindert werden.

Unabhängig vom gewählten Vorgehen ist ein Vermögensübertrag so zu gestalten, dass möglichst keine Pflichtteile verletzt werden. Erben haben das Recht, die Benachteiligung (ZGB Art. 527) anzufechten, allerdings erst nach dem Ableben des Erblassers.

Erfolgt die Pflichtteilsverletzung durch Zuteilung mittels Testament, haben die Erben das Recht, innerhalb eines Jahres ein Testament anzufechten.

Nutzniessungs- wie Wohnrecht müssen im Grundbuch eingetragen werden. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, versteuert der Nutzniesser weiterhin den Eigenmietwert oder den Ertrag aus der Liegenschaft als Einkommen und den Wert im Vermögen. Wenn nur ein Wohnrecht vereinbart wurde, wird der Mietwert durch die wohnrechtsberechtigte Person versteuert, der Verkehrswert durch den Eigentümer (wohnrechtsbelastete Person). Je nach Vereinbarung ist er auch für den Unterhalt der Liegenschaft verantwortlich, darf dann aber die möglichen Steuerabzüge (Liegenschaftsunterhaltskosten) vornehmen.

Die Nutzniessungs- und Wohnrechtsbelastung haben Einschränkungen auf die Refinanzierung einer Liegenschaft zur Folge. Die Belastungsgrenzen für eine Refinanzierung sind tiefer. Bei einem anstehenden Renovationsbedarf und je nach den gesamten Vermögensverhältnissen ist dies dringend abzuwägen.

Ergänzungsleistungen

Bei einem späteren Eintritt eines Anspruches auf Ergänzungsleistungen wird überprüft, wie hoch das Einkommen, die Ausgaben und das Vermögen der betreffenden Person sind. Wird Vermögen verschenkt, wird für die Berechnung des EL-Anspruches ein Vermögensverzicht angerechnet. Der Vermögensverzicht reduziert sich jährlich nur um CHF 10'000. „Beschenkte“ müssen sich unter diesem Aspekt bewusst sein, dass Schenkungen bei einem allfälligen Finanzierungsbedarf eines späteren Alters- oder Pflegeheimaufenthaltes hinterfragt oder zurückbezahlt werden müssen.

Grundstückgewinnsteuern

Je nach Kanton sind unterschiedliche Prämissen, Anteil Schenkungskomponente zur entgeltlichen Komponente oder im Verhältnis zu Anlagekosten zu berücksichtigen, um bei den Grundstückgewinnsteuern einen Steueraufschub zu erwirken. In den meisten Kantonen muss die Schenkungskomponente mindestens 20% betragen.

Nutzniessung

Der Nutzniesser hat deutlich mehr Rechte aber auch mehr Pflichten als der Wohnrechtsberechtigte. Er muss den Eigenmietwert versteuern, Unterhalt der Liegenschaft bestreiten, Hypothekarzinsen, Versicherungen, Abgaben und Vermögenssteuern zu seinen Lasten tragen. Er darf aber im Gegenzug auch Untermieter aufnehmen, die Liegenschaft grundsätzlich weitervermieten und den Überschuss der Liegenschaftsrechnung für sich behalten.

Wohnrecht

Wer ein Wohnrecht besitzt, darf die Liegenschaft selber bewohnen, aber nicht vermieten! Der Wohnrechtsinhaber muss für die Unterhaltskosten aufkommen und den Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Im Gegensatz zur Nutzniessung gehen aber die Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien nicht zulasten der Wohnrechtsbelasteten.

8.8 Liegenschaften im Privatvermögen – Vermietung an Nahestehende

Ein Mietzins unter dem Marktwert stellt einen Vorzugsmietzins dar. Gemäss Praxis des Bundesgerichts wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn der Mietzins tiefer ist als die Hälfte des für die direkte Bundessteuer massgebenden Eigenmietwertes. Die Differenzen werden aufgerechnet. Dies bedeutet, dass der „Vermieter“ höhere Einkünfte zu versteuern hat, als er effektiv erhält. Je nach der Gesamtsituation können zusätzlich Schenkungssteuern anfallen. Die Kantone wenden für die Kantonssteuern selbst unterschiedliche Regelungen an.

Als Vorzugsmietzins sollte mindestens die Hälfte des Eigenmietwertes bzw. der Marktmiete festgelegt werden, um Steuerfolgen bestmöglich zu vermeiden. Bei der Mitbenutzung einer Liegenschaft durch den Vermieter kann der volle Eigenmietwert besteuert werden. Die kantonalen Vorschriften bezüglich Vorzugsmiete weichen von denjenigen der direkten Bundessteuer ab.

9 Versicherungen

9.1 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter gemäss FIDLEG und FINIG

Mit der Inkraftsetzung des FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) sowie das FINIG (Finanzinstitutsgesetz) per 01.01.2020 hat der Bundesrat einen grossen Beitrag zur Exportfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen des Schweizer Finanzplatzes geleistet. Denn die Europäische Regulierung hat mit MiFID I/II (Markets in Financial Instruments Directive) den Regulierungsrahmen des Anlegergeschäftes bereits seit einigen Jahren erweitert. Nun zieht die Schweiz mit den neuen Gesetzen nach. Grundsätzlich geht es darum, Anlegerinnen und Anleger stärker zu schützen, was nicht zuletzt auch seit der Finanzkrise im Jahr 2008 an Wichtigkeit gewonnen hat.

Den unabhängigen Vermögensverwaltern wird im Gegensatz zu den Banken, die den Bestimmungen mit ihren breit abgestützten Strukturen problemlos nachkommen können, die Umsetzung weit schwerer fallen. Nebst den verschärften Verhaltenspflichten werden sie mit der Einführung von FIDLEG und FINIG auch neuen Bewilligungspflichten unterstellt.

Nach diesem Gesetz dürfen Kundenberater von Schweizer Finanzdienstleistern und Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern ihre Tätigkeit in der Schweiz nur ausüben, wenn sie in ein Beraterregister eingetragen sind. Diese Eintragung muss bis zum 01.01.2021 erfolgen.

Eine der wichtigsten Eintragungsvoraussetzungen ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung (abhängig von Anzahl Kundenberatern). Anbei eine Auflistung der Voraussetzungen:

- Eine Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 32 FIDLEG oder den Nachweis über eine gleichwertige Sicherheit gemäss Art. 33 FIDLEG
- Ein vollständiger und aktueller Lebenslauf (auch eine PDF-Kopie des aktuellen und vollständigen LinkedIn- oder XING-Profiles wird akzeptiert werden)
- Eine Kopie der ID oder des Reisepasses
- Eine Arbeitgeberbestätigung, sofern die Kundenberaterin oder der Kundenberater für einen (oder mehrere) Finanzdienstleister tätig ist
- Ein aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Ausbildungsnachweis (Nachweis der Fachkenntnisse in Bezug auf die erbrachten Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG sowie Nachweis der Kenntnisse der Verhaltensregeln nach FIDLEG)

Der Schweizerische Kaderverband SKV bietet ein führendes Versicherungsprodukt auf dem Schweizer Markt an, das auf die Bedürfnisse der Finanzdienstleister / Vermögensverwalter abgestimmt ist und die gesetzlichen Anforderungen des FIDLEG an die Berufshaftpflicht optimal erfüllt – und all das zu exklusiven und günstigsten Konditionen.

Auch für weitere Beraterberufe wie Architekten / Ingenieure, Anwälte, Treuhänder, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Versicherungsbroker, usw. bietet die Berufshaftpflichtversicherung des SKV nebst der Deckung für Personen- und Sachschäden auch Schutz vor finanziellen Folgen aus Beraterfehlern.

Nebst der Berufshaftpflichtversicherung für Beraterberufe hat der SKV auch eine reine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden im Angebot. Zudem können sich Führungspersonen von Firmen mit unserer Organhaftpflichtversicherung (D&O Directors & Officers) vor Klagen und Forderungen aufgrund Pflichtverletzung schützen.

Weitere Informationen inkl. Online-Prämienrechner finden Sie unter www.kaderverband.ch (Rubrik Haftpflicht).

Schweizerischer Kaderverband SKV, Zentralsekretariat, Lic. oec. H.J. Gerosa AG, Florastrasse 4, 9000 St. Gallen, Telefon +41 71 245 84 25, info@kaderverband.ch

9.2 SUVA – Privatversicherungen

SUVA-pflichtige Betriebe müssen auch die Inhaber bis zu einem AHV-Lohn von CHF 148'200.– zwingend bei der SUVA versichern. Allfällige Überschusslöhne könnten bei einer Privatversicherung platziert werden. Dies gilt für alle Angestellten. Anders verhält es sich für die Inhaber, wenn die Tätigkeit als „selbständig Erwerbende – Einzelfirma“ abgerechnet wird. Dann qualifizieren diese als freiwillig Versicherte und können die ganze „Lohnsumme“ auch bei Privatversicherern platzieren.

Festlohnvereinbarungen müssen einem Berufs- und ortsüblichen Lohnvergleich (BOL) standhalten.

Was ist ein BOL? Wer kann einen BOL versichern?

Bei mitarbeitenden Familienmitgliedern, Gesellschaftern, Aktionären und Genossenschaffern ist es vielfach so, dass bei der AHV ein kleinerer Lohn als der effektiv ausbezahlte Lohn abgerechnet wird.

Mit der Vereinbarung eines berufs- und ortsüblichen Lohns soll sichergestellt werden, dass die Leistungen für diese Personen in der richtigen Höhe versichert sind und die Prämien entsprechend berechnet sind. Dieser vereinbarte Lohn sorgt für Transparenz und Sicherheit bezüglich der versicherten Leistungen der betreffenden Personen.

Ein berufs- und ortsüblicher Lohn ist denkbar bei:

- GmbH (Mitarbeitende Inhaber – quasi Betriebsinhaber)
- Klein AG (Mitarbeitende Aktionäre – quasi Betriebsinhaber)
- Genossenschaften (Mitarbeitende Genossenschaffter – die eigentlichen Inhaber)
- Einzelfirmen für die mitarbeitenden Familienmitglieder mit AHV-Lohn

Beispiel

Eine juristische Person, „Walter Muster GmbH“. Dieser Betrieb kann kein UVGF (freiwillige Versicherung) abschliessen. Der „Inhaber“, Walter Muster, ist im UVGO (obligatorische Versicherung) zu versichern, da er Angestellter der GmbH ist. Somit ist für diesen „Inhaber“ ein BOL zu fixieren.

Inhaber von Einzelfirmen gelten hingegen als Selbständigerwerbende und für diese Personen sind somit UVGF-Versicherungen abzuschliessen bzw. individuelle Lösungen über Einzelprodukte zu offerieren.

Höhe des BOL

Für die Festlegung des berufs- und ortsüblichen Lohnes kann wie folgt vorgegangen werden:

- Frage an den Versicherungsnehmer: „Wie hoch müsste der Jahreslohn für einen Angestellten in leitender Funktion sein?“
- Zur Überprüfung der Lohnsumme kann www.lohn-sgb.ch beigezogen werden.

Für Personen, die einen BOL versichert haben, ist bei den meisten Versicherern eine Lohnsumme von i.d.R. mindestens ca. CHF 50'400 (Quelle „AXA Winterthur“), maximal CHF 126'000 bei einem Beschäftigungsgrad von 100% als Jahreslohnsumme zu vereinbaren (Stand Jahr 2013).

Ist der tatsächlich abgerechnete AHV-Lohn der zu versicherten Person höher als der BOL, so gilt der AHV-Lohn. In diesen Fällen ist die gesamte Lohnsumme unter den effektiven Löhnen einzurechnen. Ein BOL ist in solchen Fällen nicht zu vereinbaren.

Vertragsmutationen

Bei jeder Vertragsmutation ist der vereinbarte BOL zu prüfen und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

9.3 Covid-19 – Krankentaggeld – Kleingedrucktes

Krankentaggeldversicherung ist nicht gleich Krankentaggeldversicherung!

Wenn Angestellte nach einer Arbeitsunfähigkeit wieder arbeiten und dann innert kurzer Frist ein zweites Mal ausfallen, anerkennen das einige Versicherer nicht als neuen Leistungsfall. Die bisher bezahlten Leistungen werden an die neue Arbeitsunfähigkeit angerechnet.

Melde- / Wartefristen sind unterschiedlich geregelt. Fristen beginnen bei gewissen Versicherern mit der Meldung, bei anderen Versicherern bereits mit der ärztlichen Untersuchung bzw. mit dem tatsächlichen Beginn der Arbeitsunfähigkeit (was unseres Erachtens korrekt wäre). Verspätete Meldungen, verpasste Fristen können unnötige Kosten und Einschränkungen verursachen.

Gewisse Versicherer lehnen die Versicherungsleistungen ab, wenn die Krankheit während einem unbezahlten Urlaub beginnt. Teilweise sind Fristen für unbezahlten Urlaub limitiert. Folgende Versicherer gehören zu den Top10:

Rangliste der Krankentaggeld-Versicherer

Auswertung der AVB nach 7 Parametern: Meldefrist für Leistungen, Beginn Wartefrist, Leistungerschöpfung, unbezahlter Urlaub, Lohnnachgenuss, Familienzulagen, Verzicht auf das Kündigungsrecht
VZ-Punkte: 1 = tief bis 5 = Hoch; Maximum = 35 Punkte

Rang	Versicherer	VZ-Punkte	Rang	Versicherer	VZ-Punkte
1	ÖKK	30	7	Vaudoise	22
2	Groupe Mutuel	28	8	Visana	22
3	Elips	24	9	Basler	21
4	Allianz Suisse	24	10	Helvetia	21
5	Helsana	22
6	Swica	22	15	Letztplatziertes	18

Quelle: vz news 122/September 2020

9.4 2. Säule – Sicher ist nur die Unsicherheit!

Gemäss Sorgenbarometer der Credit Suisse gehört die Altersvorsorge zuoberst auf die Traktandenliste.

Die Bevölkerung wird laufend älter und die Renten müssen für eine längere Zeit finanziert werden. Die Restlebenserwartung für einen 65-jährigen hat sich in den letzten Jahren von 17 Jahren auf 22 Jahre erhöht. Die seit über 10 Jahren anhaltende Tiefzinsphase und Volatilität an den Börsen führen dazu, dass solche Lücken nicht mehr über Renditen der Vermögensanlagen abgedeckt werden können.

Ein Rentenumwandlungssatz von 6.8% bedeutet, dass ein Alterssparkapital von CHF 100'000 ohne Berücksichtigung von Rendite / Verwaltungskosten 14.7 Jahren standhält. Bei einer restlichen Lebenserwartung von 22 Jahren verbleibt eine Lücke von 7.3 Jahren. Der Umwandlungssatz dürfte so betrachtet nicht höher als 4.5% sein.

Die Umverteilung dieser Lücke belastet die kommende Generation gemäss Oberaufsicht der beruflichen Vorsorge mit rund CHF 6.7 Mia. pro Jahr. Die Mindestverzinsung der obligatori-

schen Altersguthaben wird durch den Bundesrat jährlich neu festgelegt. Aktuell beträgt dieser 1%. Dieser hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die Lebenserwartung und die Anlagerenditen sowie der gesetzlich vorgeschriebene Mindestzins klaffen somit auseinander. Andererseits dürfen wir uns als Gesellschaft auf eine höhere und meistens länger anhaltende und gesündere Lebenserwartung freuen.

Seit der Einführung vom BVG im Jahr 1985 gab es zu diesem Thema nur eine Reform, wonach der Umwandlungssatz von 7.2% auf 6.8% herabgesetzt wurde. Der Antrag im Jahre 2010, den Umwandlungssatz auf 6.4% herabzusetzen, wurde vom Volk abgelehnt. Unsere Altersvorsorge muss an die Hand genommen werden. Es ist nicht korrekt, die Lücken der nächsten Generation „anzuhängen“.

Im Unterschied zur 1. Säule (AHV) muss sich die 2. Säule (Pensionskasse) selbst finanzieren. Lücken bei der AHV werden u.a. durch Steuern saniert.

Fachkreise wissen, dass diese Reformpläne ungenügend sind. Der Umwandlungssatz müsste auf mindestens 5% gekürzt werden. Die Eintrittsschwelle sollte ebenfalls (Teilzeitangestellte, Angestellte mit mehreren Arbeitgebern) herabgesetzt werden. Konkubinatspartner-Regelungen sind immer noch freiwillig. Splitting der Renten findet nur bei der AHV statt, im BVG nur bei einer Scheidung.

Hinterlassenenrenten werden so betrachtet ungleich finanziert (Risikobeiträge zahlen alle, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten erhalten nicht alle Konstellationen im gleichen Umfang) und/oder nur auf freiwilliger Basis vom Versicherungsträger.

Nachdem sich die Rentenreform schon so lange hinzieht, sollte, wenn schon denn schon, dem Volk eine konsequente und länger andauernd gesicherte Umstrukturierung vorgeschlagen werden. Sind wir gespannt, wie sich das weiterentwickelt.

10 Diverses

10.1 Aktienrechtsrevision verabschiedet!

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte nach jahrelangen Verhandlungen und Diskussionen die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Diese soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Wichtigste Neuerungen der Aktienrechtsrevision für KMU

Thema	Änderungen für nicht börsenkotierte Gesellschaften
Aktienkapital	Der Nennwert von Aktien kann neu kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange er über Null ist. Das Aktienkapital der Gesellschaft kann neu auch in einer anderen Währung als Schweizer Franken erfasst sein, sofern diese andere Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist.
Kapitalband	Gesellschaften können ein Kapitalband von +/- 50% des Aktienkapitals einführen, innerhalb welchem der VR während max. fünf Jahren das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen kann. Dies ermöglicht eine rasche und flexible Kapitaländerung.
Reserven	Die Regelungen betreffend Reserven werden mit dem Rechnungslegungsrecht harmonisiert. Neu ist die Ausschüttung von Kapitalreserven (d.h. Agio und andere Aktionärsseinlagen über den Nennwert hinaus) ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.
Zwischendividende	Neu ist die Ausschüttung von Interimsdividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausdrücklich zulässig.
Generalversammlung	Die Statuten können neu die Durchführung virtueller GV's vorsehen (d.h. mit rein elektronischen Mitteln). Sodann werden GV's mit mehreren Tagungsorten erlaubt, welche auch im Ausland durchgeführt werden können, wenn die Statuten dies vorsehen und dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird.
Universalversammlung	Universalversammlungen können neu auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.
Aktionärsrechte	Aktionäre, <ul style="list-style-type: none"> • Die mindestens 10% des Aktienkapitals/der Stimmen halten, können dem VR jederzeit ausserhalb der GV (bisher: nur an der GV) Fragen stellen. Der VR muss die Fragen innert vier Monaten beantworten; • Die zusammen mind. 5% des Aktienkapitals / der Stimmen halten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (bisher: 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Gesellschaften); • Die mind. über 5% des Aktienkapitals / der Stimmen verfügen, können neu auch ohne Ermächtigung der GV Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen, allerdings nur soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.
Schiedsklausel	Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden.
Sanierungsrecht	Das Gesetz bestimmt neu ausdrücklich, dass bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen hat. Es wird klargestellt, dass bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung die Benachrichtigung des Richters unterbleiben kann, solange begründete Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist (max. 90 Tage) nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht, und sofern die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht zusätzlich gefährdet werden.

Quelle: UnternehmerZeitung 9/2020

Die Pflicht zur Einleitung von Massnahmen bei Kapitalverlust ist neu bereits bei 2/3 des Aktienkapitals und der Reserven (bisher die Hälfte), wenn dieser nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist. Das Erfordernis eines Zwischenabschlusses, deren Prüfung durch einen zugelassenen Revisor erfolgen muss, ist gesetzlich verankert. Auf die Benachrichtigung des Gerichts kann dann verzichtet werden, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert einer Frist von längstens 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden. Die frühere Praxisfrist von 60 Tagen ist somit ebenfalls gesetzlich verankert worden.

In nächster Zeit sind verschiedene juristische Neuerungen zu erwarten, auf welche sich Unternehmen einstellen sollten:

a) Neue Regeln im Bereich Reserven

Die Gliederung der Reserven erfolgt neu analog des Rechnungslegungsrechts in:

- Gesetzliche Kapitalreserve (z.B. aus Agioeinzahlungen)
- Gesetzliche Gewinnreserve (gesetzlich vorgeschriebene Zuweisungen aus Gewinnen)
- Freiwillige Gewinnreserve

Hier regelt eine spezielle Bestimmung, dass freiwillige Gewinnreserven nur gebildet werden dürfen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen ALLER Aktionäre dies rechtfertigt (Art. 673 Abs. 2 nOR).

b) Verluste müssen neu in folgender Reihenfolge verrechnet werden (Art. 673 nOR):

- Zuerst mit dem Gewinnvortrag
- Dann mit den freiwilligen Gewinnreserven
- Anschliessend mit den gesetzlichen Gewinnreserven
- Zuletzt mit den gesetzlichen Kapitalreserven

Alternativ dürfen Verluste wie bisher auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wobei gemäss Gesetzestext (Art. 674 Abs. 2 nOR) die freiwilligen Gewinnreserven aufgelöst werden müssen.

c) Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven

Neu ist auch die Klarstellung bei der Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven. Diese dürfen an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich eines allfälligen Verlustvortrages 50% (bei Holdinggesellschaften 20%) des eingetragenen Aktienkapitals übersteigen (Art. 671 Abs. 2 und 3 nOR).

d) Zwischendividenden

Unter geltendem Recht ist die Zulässigkeit von Zwischendividenden umstritten. Neu (Art. 675a nOR) kann die Generalversammlung eine Zwischendividende beschliessen, wenn

- die Statuten dies vorsehen;
- die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung erfüllt sind;
- ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt;
- auf die Prüfung kann bei einer Gesellschaft mit Opting-out auch dann verzichtet werden, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

e) Abberufung der Revisionsstelle

Neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 730a Abs. 4 nOR). Die Gründe der Abberufung müssen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden. Bisher konnte die Generalversammlung die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

10.2 Unternehmer sein in schwierigen Zeiten

Corona hat vieles verändert. Unternehmer müssen sich folgende Fragen stellen:

- Wie geht es mit meinem Unternehmen und mit mir weiter?
- Womit kann ich in Zukunft noch rechnen?
- Was bedeuten all diese Änderungen für meine unternehmerische Existenz?

- Wie wirken sich die wirtschaftlichen Konsequenzen für mich und meine Familie aus?
- Wie kann ich das Geschäft bewältigen?
- Mit welchen langfristigen Auswirkungen muss ich rechnen?
- Worauf muss ich jetzt und in den nächsten Wochen / Monaten in Bezug auf meine unternehmerischen Aktivitäten achten?
- Digitalisierung? Umgang mit Videokonferenzen, Homeoffice und anderen technischen Herausforderungen?
- Interne Kommunikation?
- Akquisition ex Homeoffice?
- Teambildung im Homeoffice?
- Wo hört Homeoffice auf?
- Liquidität?
- Finanzierung?
- Umsatz, Ertrags- und Finanzplanung?
- Absicherung des privaten Vermögens?
- Sanierung, Insolvenz nötig?
- Neuausrichtung und Strategieentwicklung in Varianten des Unternehmens?
- Robust und anpassungsfähig für die Zukunft werden / bleiben?
- Aktive Betreuung der Kunden trotz Mini-Lockdown?

Dringlichkeit und Wichtigkeit sind zusammengerückt!

Kennen Sie die Adler-Strategie?

Erfolg auf der Jagd beruht auf zwei Prinzipien. Vorgemacht werden diese vom Adler, dem König der Lüfte. Der Adler lehrt uns mit seinem Kreisen in den Lüften Geduld zu haben und hartnäckig zu bleiben, bis er definitiv und zielstrebig zuschlägt.

«Think Big»: Adler trauen sich an grosse Beute!

«Take Time»: Er übt sich in Geduld und bleibt dran.

10.3 Zahlungsstandard ISO 2022

Bis Ende Jahr 2020 werden alle Finanzinstitute vollständig auf ISO 2022 umgestellt und so den Zahlungsverkehr harmonisiert haben. Dies ist ein internationaler Standard für den Datenaustausch und umfasst Überweisungen, Kontoauszüge und sonstige Einzahlungsscheine und Lastschriften.

Mit der Einführung der QR-Rechnung per 30. Juni 2020 wurden die roten und orangen Einzahlungsscheine harmonisiert und digitalisiert. Nun läuft die Übergangsphase bis spätestens Ende 2022, dann ist Schluss mit den herkömmlichen Einzahlungsscheinen und dieser Teil des Zahlungsverkehrs funktioniert ausschliesslich über die QR-Rechnungen. Mit diesen Einzahlungsscheinen werden viel mehr Informationen als bei den herkömmlichen Einzahlungsscheinen übermittelt.

Deshalb ist bei der IT-Software Anpassungsbedarf zu verzeichnen. Der Lieferantenstamm muss durch die entsprechenden zusätzlichen Angaben (Kreditorenbuchhaltung, Adressverwaltung) zu ergänzen. Belegleser müssen ev. ausgetauscht werden, um QR-Rechnungen lesen und verarbeiten zu können.

10.4 IT-Security – Covid-19

Die vermehrte Homeoffice-Praxis hat gezeigt, dass die Informationssicherheit in vielen Unternehmen nicht genügend gewährleistet ist. Ebenso ist es eine Tatsache, dass Hackerangriffe zugenommen haben.

Jedes Unternehmen ist verantwortlich für den sicheren Umgang mit Personendaten und geistigem Eigentum. Bei Datenverlust oder Datenschutzverletzungen drohen strafrechtliche Folgen, hohe Geldstrafen und schwerwiegender Imageverlust. Die Datenschutzverordnung DSGVO der EU wurde auch von der Schweiz übernommen. Im Anhang stellen wir Ihnen den Leitfaden für IT-Security unserer Verbandsorganisation zur Verfügung mit Erläuterung, Massnahmen und Checklisten zu folgenden Themen:

- Schutz durch geeignete Organisation und Prozesse
- Schutz durch Einbezug der Mitarbeitenden
- Schutz durch Massnahmen auf technischer Ebene
- Datenschutz
- Schutz durch Einbezug des Umfeldes

10.5 Begriffserklärungen im Zusammenhang mit Datenschutz

ERP: Ein ERP-System ist eine komplexe Anwendung oder eine Vielzahl miteinander kommunizierender Anwendungssoftware- bzw. IT-Systeme, die zur Unterstützung der Ressourcenplanung des gesamten Unternehmens eingesetzt werden. Komplexe ERP-Systeme werden häufig in Teilsysteme (Anwendungsmodule) aufgeteilt, die je nach Unternehmensbedarf miteinander kombiniert werden können. Im Treuhandbereich sind es hauptsächlich die Finanzkomponenten.

DMS: Ein Dokumenten-Management-System strukturiert abgespeicherte Daten, das gibt es in verschiedenen Ausprägungen. Dokumentenmanagement im engeren Sinne: Auf einem Dateiserver kann der Anwender eine Suche nur über Attribute wie Dateiname, Dateierdung, Grösse oder Änderungsdatum realisieren. Beim datenbankgestützten Dokumentenmanagement hingegen stehen im Datensatz zu einem Dokument beliebige Felder für Metadaten oder zur Verschlagwortung zur Verfügung, so z.B. für numerische Werte wie Kunden- oder Auftragsnummer. So gekennzeichnete Dokumente sind über mehr Informationsfelder recherchierbar als sie ein Dateiserver zur Verfügung stellt. Wesentliche Eigenschaften sind visualisierte Ordnungsstrukturen, Check-in/Check-out, Versionierung sowie datenbankgestützte Metadatenverwaltung zur indexgestützten Dokumentensuche.

ECM: Für Enterprise-Content-Management-Systeme (ECMS) werden die unterschiedlichsten Enterprise-Content-Management-Komponenten und -Techniken kombiniert, die zum Teil auch als eigenständige Lösungen sinnvoll nutzbar sind, ohne Anspruch an ein unternehmensweites System. Die ECM-Komponenten und -Techniken lassen sich in fünf Hauptkomponenten einordnen: Erfassung (Capture), Verwaltung (Manage), Speicherung (Store), Bewahrung (Preserve), Ausgabe (Deliver). Die «Manage»-Komponente umfasst die fünf Unterkomponenten: Document Management (DM, DMS, Dokumentenmanagement), Collaboration (die Zusammenarbeit unterstützende Systeme, Groupware), Web Content Management (WCM, WCMS, einschliesslich Portal), Records Management (RM, Schriftgut- und Ablageverwaltung), Workflow/Business-Process-Management (BPM, Vorgangsbearbeitung).

CRM: Customer-Relationship-Management, kurz CRM (englisch für Kundenbeziehungsmanagement oder Kundenpflege), bezeichnet die konsequente Ausrichtung eines Unternehmens auf seine Kunden und die systematische Gestaltung der Kundenbeziehungsprozesse. Die dazugehörige Dokumentation und Verwaltung von Kundenbeziehungen ist ein wichtiger Baustein und ermöglicht ein vertieftes Beziehungsmarketing. In vielen Branchen (z.B. Telekommunikation, Versandhandel, Dienstleistungsunternehmen) sind Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden langfristig ausgerichtet. Mittels CRM werden diese Kundenbeziehungen gepflegt, was sich massgeblich auf den Unternehmenserfolg auswirken soll.

11 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2021

Die Neuerungen ersehen Sie wie üblich aus der untenstehenden Tabelle.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2021
Bis CHF 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–
Ab CHF 148'201.– Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1.2021
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1.2021
AHV unbeschränkt	4.350%	4.350%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.225%	0.250%
Total	5.275%	5.300%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbstständigerwerbende	CHF 496.–	CHF 503.–
➤ für Nichtselbstständigerwerbende	CHF 496.–	CHF 503.–

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1.2021
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400.–	CHF 1'400.–
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800.–	CHF 16'800.–
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300.–	CHF 2'300.–
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750.–	CHF 750.–

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1.2021
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'185.–	CHF 1'195.–
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'370.–	CHF 2'390.–
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'555.–	CHF 3'585.–
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2021	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	CHF 2'073.75	CHF 24'885.–	CHF 2'091.25	CHF 25'095.–
Maximallohn	CHF 7'110.00	CHF 85'320.–	CHF 7'170.00	CHF 86'040.–
Max. versicherter Lohn	CHF 5'036.25	CHF 60'435.–	CHF 5'078.75	CHF 60'945.–
Min. versicherter Lohn	CHF 296.25	CHF 3'555.–	CHF 298.75	CHF 3'585.–
Eintrittsschwelle	CHF 1'777.50	CHF 21'330.–	CHF 1'792.50	CHF 21'510.–
Max. Lohn Sicherheitsfonds	CHF 10'665.–	CHF 127'980.–	CHF 10'755.–	CHF 129'060.–
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher	ab 1.1.2021
Unselbstständigerwerbende	CHF 6'826.–	CHF 6'883.–
➤ Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF 34'128.–	CHF 34'416.–

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

12 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Buchhaltung

- ⇒ Übersicht kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der EXPERTsuisse

Löhne

- ⇒ Merkblatt 2.06 Beiträge Hausdienstarbeit der AHV
- ⇒ Seminarunterlagen Workshop Quellensteuer der Advice Informatik AG inkl. Fragebogen Quellensteuer
- ⇒ Übersicht Lohnausweise im Zusammenhang mit Corona aus TREX 5/2020

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

- ⇒ Kurzfassung FMH-Patientenverfügung und Zusatzbestimmungen
- ⇒ Muster Notfallkarte docu-sos

Steuern

- ⇒ Formular 7RE «Rückbaukosten»
- ⇒ Auszug aus Artikel zum Thema Crowdfunding Monitoring der Hochschule Luzern
- ⇒ Tabelle unterschiedliche Token-Definitionen

Finanzierung – Liquidität

- ⇒ Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmungen zur Überschuldung, Bericht vom 18.05.2020 des EXPERTsuisse

Diverses

- ⇒ Leitfaden für IT-Security des Institut Treuhand 4.0

Buchbestellung

- ⇒ Buchgeschenk NEU: Bestellcoupon entfällt

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt ist die «Revidas» verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert hat. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

